

Friedhofsgebühren 2013

*Erhebung in
rheinland-pfälzischen
Städten*



**Bund der Steuerzahler
Rheinland-Pfalz e.V.**



**VERBRAUCHERINITIATIVE
BESTATTUNGSKULTUR**

1. Auflage August 2013

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V.
Riedweg 3
55130 Mainz

Aeternitas e. V.,
Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Str. 72
53639 Königswinter

Autoren: Christoph Keldenich, Heinz Wirz, René Quante

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei

Inhalt

| | Seite |
|---|-----------|
| Vorwort | 7 |
| 1. Der Friedhof | 8 |
| 2. Grabtypen und Bestattungsformen | 9 |
| 3. Die Gebühren | 12 |
| 3.1 Gebührenprinzipien | 13 |
| 3.1.1 Das Äquivalenzprinzip | 13 |
| 3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz | 14 |
| 3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit | 15 |
| 3.1.4 Kostendeckungsprinzip | 15 |
| 3.2 Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick | 16 |
| 3.3 Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren | 22 |
| 3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr | 24 |
| 4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen | 27 |
| 5. Die Kalkulation des Gebührensatzes | 29 |
| 5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff | 29 |
| 5.2 Die Kostenrechnung | 31 |
| 5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten | 32 |
| 5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes | 33 |
| 5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation) | 33 |
| 5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung | 33 |
| 6. Die ansatzfähigen Kostenarten | 34 |
| 6.1 Die Grundkosten | 34 |
| 6.1.1 Die Personalkosten | 35 |
| 6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten | 35 |
| 6.1.3 Kosten für Fremdleistungen | 35 |
| 6.2 Die kalkulatorischen Kosten | 36 |
| 6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung | 36 |
| 6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen | 37 |

| | |
|---|-----------|
| 7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen | 41 |
| 7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen | 41 |
| 7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden | 41 |
| 7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen | 42 |
| 7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden | 44 |
| 7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen | 45 |
| 7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber | 46 |
| 7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes | 46 |
| 7.2.3 Problematik der Überhangflächen | 47 |
| 7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen | 49 |
| 7.3 Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen | 50 |
| 7.4 Handlungsanforderungen an die Kommunen | 50 |
| 8. Kalkulationszeitraum | 53 |
| 9. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren | 54 |
| 10. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofswesen | 55 |
| 10.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung | 55 |
| 10.2 Die Datengrundlage | 56 |
| 10.3 Der Betriebsabrechnungsbogen | 57 |
| 10.4 Verteilung der Hilfskostenstellen | 60 |
| 10.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger | 60 |
| 10.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation) | 60 |
| 10.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation) | 61 |

| | |
|--|-----------|
| 11. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts | 67 |
| 11.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren | 67 |
| 11.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren | 70 |
| 11.3 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende | 71 |
| 11.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigenzuschlag | 72 |
| 11.5 Erhebung von Grabräumgebühren | 73 |
| 11.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts | 74 |
| 11.7 Der Gebührenschuldner | 75 |
| 12. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe | 76 |
| 12.1 Standardreduzierung und Rationalisierung | 77 |
| 12.2 Vergabe an private Unternehmer | 78 |
| 12.3 Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen | 80 |
| 13. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht | 81 |
| 13.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab | 85 |
| 13.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab | 87 |
| 13.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab | 90 |
| 13.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab | 92 |
| 13.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab | 94 |
| 13.6 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab | 96 |
| 13.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Baumbestattungsanlagen | 97 |
| 13.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden | 98 |
| 13.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden | 114 |

| | |
|--|------------|
| 14. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage | 115 |
| 15. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren? | 119 |
| Anhang 1: | |
| GALK Empfehlungen zur Grünwertberechnung | 122 |

Abkürzungsverzeichnis

| | | |
|--------|---|---|
| AGVwGO | = | Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung |
| Az | = | Aktenzeichen |
| BAB | = | Betriebsabrechnungsbogen |
| BdSt | = | Bund der Steuerzahler |
| BStBl | = | Bundessteuerblatt |
| BverfG | = | Bundesverfassungsgericht |
| BverwG | = | Bundesverwaltungsgericht |
| DÖV | = | Die öffentliche Verwaltung |
| DSchG | = | Denkmalschutzgesetz |
| DVBl | = | Deutsches Verwaltungsblatt |
| GemHH | = | Der Gemeindehaushalt |
| GemHVO | = | Gemeindehaushaltsverordnung |
| GG | = | Grundgesetz |
| GVBl | = | Gesetz- und Ordnungsblatt |
| GO | = | Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz |
| KAG | = | Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz |
| KGSt | = | Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung |
| KStZ | = | Kommunale Steuerzeitschrift |
| LGebG | = | Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz |
| NJW | = | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | = | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| NWVBl | = | Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter |
| OVG | = | Oberverwaltungsgericht |
| StGR | = | Städte- und Gemeinderat |
| VG | = | Verwaltungsgericht |
| VGH | = | Verwaltungsgerichtshof |
| VwGO | = | Verwaltungsgerichtsordnung |

Vorwort

Gebührenvergleiche sind bei kommunalen Verwaltungen und ihren Spitzenvertretern gemeinhin verpönt – so auch Friedhofsgebührenvergleiche. Mit der vorliegenden Studie wollen der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e.V. und die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. einen Beitrag zur notwendigen Gebührentransparenz leisten, aber auch auf die verschiedenen Probleme bei der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren aufmerksam machen. Ziel der gemeinsamen Studie ist es, das öffentliche Bewusstsein für eine moderne Gebührenkalkulation zu schärfen.

Für den Gebührenvergleich wurden im Frühjahr 2013 die 60 größten Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz gebeten, die Gebührenhöhe für einen typischen Bestattungsfall mitzuteilen. Ein Teil der angefragten Kommunen stellte jedoch keine Daten zur Verfügung. In solchen Fällen wurde die Kalkulation auf Basis der im Internet veröffentlichten Gebührensatzungen vorgenommen. Der Stand der vorliegenden Studie ist der 17.06.2013.

Mainz/Königswinter, im August 2013

1. Der Friedhof

Immerhin 70 Prozent der Deutschen gehen mindestens einmal im Jahr zum Grabbesuch auf einen Friedhof, jeder dritte Bundesbürger besucht sogar mindestens einmal im Monat einen Friedhof¹. Wer einen Friedhof betreten hat, findet sich in einer anderen Welt wieder. Dies gilt vor allem für die Großstädte, in denen hohe Mauern den Lärm der Stadt dämpfen und der letzten Ruhestätte auch wirklich Ruhe verleihen. Die parkähnlichen Anlagen haben nicht nur eine bedeutende Funktion als Teil der grünen Lunge für die Stadt. Sie sind inzwischen auch wichtige Rückzugsgebiete für Pflanzen und Tiere geworden.

In ausgewiesenen Teilstücken der Friedhöfe werden die Bestattungen auf verschiedenen Gräberfeldern vorgenommen. Nicht leicht wird es demjenigen gemacht, der eine Bestattung in die Wege leitet. Er kann entscheiden, ob Erdbestattung, Urnenbeisetzung oder (in einigen Bundesländern) Verstreuung der Asche, ob anonyme oder halbanonyme Beisetzung, ob in einem Reihen-, Wahl- oder Tiefgrab oder in einer Gruft, ob in einem Urnengrab, einem Kolumbarium (oberirdische Wand mit einzelnen Urnenkammern) oder in einer Baumbestattungsanlage.

Ein rechtlicher Anspruch auf Bestattung besteht nur am Wohnort. Werden seitens der Stadt oder Gemeinde mehrere Friedhöfe betrieben, so besteht in der Regel eine Wahlmöglichkeit. Nicht wählen kann man oftmals, auf welchem Friedhof verschiedener Städte oder Gemeinden Verstorbene die letzte Ruhe finden. Den Ort der Beisetzung quasi nach marktwirtschaftlichen Prinzipien nach den niedrigsten Gebühren zu wählen, ist teilweise immer noch nicht möglich, viele Friedhofsträger haben aufgrund der Flächenproblematik aber davon abgesehen, „Auswärtigen“ die Bestattung zu versagen. Ebenso wenig kann man die Dauer der Mindestruhezeit eines Grabs selbst bestimmen. Sie wird vom Friedhofsträger festgelegt, der die geologischen Gegebenheiten zu berücksichtigen hat. Die Ruhezeit für Erd- und Urnengräber ist dabei gleichgestellt und beträgt nach § 3 der Landesverord-

¹ Ergebnisse einer repräsentativen TNS-Emnid-Studie im Auftrag von Aeternitas, 2013

nung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes mindestens 15 Jahre.

2. Grabtypen und Bestattungsformen

Das **Reihengrab** ist für die Bestattung von einer Person vorgesehen. Die Gräber liegen – wie der Name sagt – in der Reihe nebeneinander und werden Grabstelle für Grabstelle nacheinander belegt. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, für Angehörige zu reservieren oder die Nutzungsrechte zu verlängern. Reihengräber weisen die Mindestgröße einer Grabstätte auf und können nur für den Zeitraum der Mindestruhefrist erworben werden. Mindestgröße und Ruhefrist sind in der jeweiligen Friedhofssatzung festgesetzt. Damit sind sie zugleich auch kostengünstiger als ein Wahlgrab oder eine Gruft. Es gibt sowohl Reihengrabstätten für Erdbestattungen, also für Särge, als auch für Urnen. Eine gewisse Anzahl von Reihengräbern bildet ein Reihengrabfeld, das getrennt von anderen Grabarten angelegt ist. Reihengräber können meist nicht als Tiefengräber erworben werden.

Wenn man besondere Wünsche an Größe, Lage und besonders lange Nutzungsdauer einer Grabstätte stellt, kommt das **Wahlgrab** in Frage. Die Wahl der Grabstätte innerhalb der dafür ausgewiesenen Friedhofsfläche ist beliebig. Die Nutzungsrechte können auf Antrag über die Ruhezeit hinaus nach Ablauf verlängert werden. Das Wahlgrab kann als Einzel- oder Doppelgrabstätte und oft gleichzeitig wahlweise auch als Tiefgrabstätte erworben werden. Familiengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen sind heute noch üblich. Die Beisetzung einer Urne in einer belegten Grabstätte ist beim Wahlgrab gestattet.

Eine doppelte Grabstelle, die nicht nebeneinander, sondern untereinander angelegt ist, nennt man **Tiefgrab**. In einem Tiefgrab können sowohl Särge als auch Urnen beigesetzt werden. Die Beisetzung in der unteren Grabstelle, die in der Regel zuerst erfolgt, ist aufgrund des größeren Grabaushubes etwas teurer als die Beisetzung in der oberen Grabstelle.

Eine **Gruff** ist eine gemauerte Grabstätte (ober- oder unterirdisch), in der der Sarg oder die Urne beigesetzt wird. Es handelt sich überwiegend um alte und/oder historische Familiengrabstätten. Neue Gräfte werden heute im Normalfall nicht mehr angelegt.

Das **Urnengrab** unterscheidet sich von der Erdgrabstelle für Särge nur durch seine geringere Größe (etwa ein Drittel oder die Hälfte eines Erdgrabes). Gibt es auf einem Friedhof keine besonders ausgewiesenen Urnengräber, findet die Beisetzung in Erdreihen- oder Erdwahlgrabstätten statt. Auch bei Urnengräbern ist eine Unterscheidung in Reihengräber und Wahlgräber üblich.

Werden Urnen in einer Wand mit einzelnen Kammern beigesetzt, dann handelt es sich um ein **Kolumbarium** (wörtlich übersetzt: Taubenschlag). In diesen gemeinschaftlichen Urnengrabstätten, die häufig auch als Urnennischen bezeichnet werden, wird in jeder Kammer eine Urne bestattet. Vermehrt sind aber auch größere Nischen anzutreffen, die zwei oder mehr Urnen aufnehmen können.

Eine **Gemeinschaftsgrabanlage mit übergreifender Bepflanzung** stellt eine gute Alternative zur anonymen Bestattung und dem normalen Erdgrab dar. Die äußere einheitliche Gestaltung wird vom Friedhofsträger oder damit beauftragten Firmen übernommen, so dass der Grabnutzungsinhaber davon unbelastet bleibt. Dennoch ist jede einzelne Grabstätte als solche zu erkennen und kann evtl. mit einem Grabstein versehen werden. Üblich sind aber auch zentrale Gedenksteine, in die die Daten der hier Bestatteten eingraviert werden. Die Grabform ist aufwendiger gestaltet als die so genannte halbanonyme Beisetzung.

Eine **halbanonyme Beisetzung** liegt vor, wenn ein Sarg oder eine Urne in einer Gemeinschaftsanlage mit einheitlicher Grabgestaltung (Rasenfläche oder geringfügige Bepflanzung) und Grabpflege bestattet wird. Die Verstorbenen sind entweder auf einem zentralen Denkmal oder auf einer kleinen Tafel auf der Grabstätte namentlich genannt.

Eine **anonyme Beisetzung** kann als Erdbestattung oder als Urnenbestattung erfolgen. In der Regel werden die Verstorbenen

auf einer Rasenfläche teils mit, teils ohne zentrales Denkmal beigesetzt. Die genaue Grabstelle wird nicht bekannt gegeben, eine namentliche Nennung des Verstorbenen auf dem gemeinschaftlichen Grabmal erfolgt nicht immer. Die Friedhofssatzung schließt die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung meist aus. Häufig fallen für die Beisetzung in einem anonymen Feld geringere Gebühren an.

Seit einiger Zeit ist auch die so genannte **Baumbestattung** von Urnen auf vielen Friedhöfen in kommunaler Trägerschaft möglich. Die Urne oder die Totenasche wird hierbei direkt an der Wurzel eines Baumes beigesetzt. Den Angehörigen kann die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beisetzungsort durch eine Plakette an dem Baum kenntlich zu machen.

Bei der **Erdbestattung** transportiert das Bestattungsunternehmen in der Regel den Sarg mit der Leiche zum Friedhof zur Aufbewahrung in einer Kühlzelle. Damit geht die Leiche in die Verwaltungshoheit des Friedhofsträgers über. Zur Trauerfeier wird der Sarg in der Kapelle/Feierhalle aufgebahrt und anschließend vor dem Trauerzug (Kondukt) von Sargträgern oder einem Wagen zur Grabstelle getragen oder gefahren. Der Sarg wird in Anwesenheit der Angehörigen ins Grab gesenkt. Die Schließung des Grabes erfolgt durch den Friedhofsträger, der im Regelfall auch die Kränze abräumt.

Bei der **Feuerbestattung** entspricht der Regelablauf zunächst dem der Erdbestattung. Nach der Trauerfeier erfolgt (nicht immer unbedingt sofort) die Kremierung (Einäscherung). Dies muss nicht unbedingt im örtlichen Krematorium geschehen, der Bestatter bzw. die Angehörigen können sich auch für ein anderes, kostengünstigeres Krematorium entscheiden. Die Urne mit der Asche wird schließlich zur entsprechenden Friedhofsverwaltung gesandt (per Post) oder gebracht, dann erfolgt die Beisetzung vor Ort. Genauso üblich ist es mittlerweile, zunächst die Einäscherung erfolgen zu lassen, um dann die Urne nach der entsprechenden Trauerzeremonie auf dem Friedhof beizusetzen.

Im Bundesgebiet ist zurzeit etwa ein ausgewogenes Verhältnis von Erd- zu Feuerbestattungen zu verzeichnen. Dabei sind so-

wohl ein ungefähres Nord-Süd- als auch ein Ost-West-Gefälle zu beobachten. Vor allem im Norden und in den neuen Bundesländern überwiegt die Feuerbestattung. Aber auch in Rheinland-Pfalz wird mittlerweile die Mehrzahl der Verstorbenen eingäschert (etwa 61 Prozent), in einigen rheinland-pfälzischen Städten liegt der Anteil der Urnenbeisetzungen inzwischen zum Teil bei über 70 Prozent. Auf Friedhöfen kleinerer Städte und auf kirchlichen Friedhöfen ist der Anteil an Urnenbeisetzungen in der Regel geringer.

3. Die Gebühren

Das Finanzvolumen der Kommunen bezüglich der Bestattungs- und Grabgebühren beträgt bundesweit über zwei Milliarden Euro pro Jahr. Die meisten Gebührenrechnungen werden anlässlich der bundesweit jährlich knapp über 850.000 Beisetzungen (Rheinland-Pfalz: 39.500 Beisetzungen pro Jahr) den Angehörigen zugestellt. Den Rest erheben die ca. 30.000 kommunalen und kirchlichen Friedhöfe bei Nutzungsberechtigten, die das Familiengrab für eine weitere Ruhefrist nachkaufen.

Gebühren sind einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die durch die öffentliche Hand erhoben werden als Gegenleistung

- für die tatsächliche Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen als Benutzungsgebühr oder
- für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung (Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit) der Verwaltung als Verwaltungsgebühr.

Von den Steuern unterscheiden sich die Gebühren dadurch, dass der Gebührenpflichtige eine konkrete Gegenleistung erhält.

Festgelegt werden die Gebühren in kommunalen Satzungen. Die Höhe der Friedhofs- und Bestattungsgebühren ist in der mit der örtlichen Friedhofssatzung verbundenen Gebührenordnung festgesetzt. Jede Satzungsänderung muss der Öffentlichkeit ortsüblich (Presse und/oder Amtsblatt) bekannt gegeben werden.

3.1 Gebührenprinzipien

Bei der Aufstellung von Friedhofsgebührensatzungen hat der jeweilige Ortsgesetzgeber bestimmte Prinzipien zu beachten. Andernfalls läuft er Gefahr, dass der Gebührenmaßstab und der Gebührensatz rechtlich angreifbar sind und die gesamte Satzung möglicherweise für nichtig erklärt wird, falls ein Gebührenbescheid angefochten wird und es zu einer verwaltungsgerichtlichen Auseinandersetzung kommt.

3.1.1 Das Äquivalenzprinzip

Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausgestaltung des allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit². Laut Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht besagt das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip im Kern, dass Gebühren in keinem Missverhältnis zu der von der öffentlichen Hand gebotenen Leistung stehen dürfen³. Das Prinzip ist nach dieser Rechtsprechung nur bei einer groben Störung des Austauschverhältnisses zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung für den Empfänger verletzt, betrifft somit das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde.

So hat das OVG Koblenz in einem Urteil vom 13.11.1997⁴ festgestellt, dass ausgehend von einer Äquivalenzbetrachtung die durch eine Satzung festgelegten Gebührensätze so zu bemessen sind, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung des wirtschaftlichen Werts oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits bestehen muss. Deshalb wird vom Gericht gefordert, dass in der Satzung eindeutig festzulegen ist, welche Leistungen mit der Gebühr abgegolten werden sollen. Dies beinhaltet darüber hinaus auch die Aufführung der einzelnen Amtshandlungen, für die die Gebühr erhoben werden soll.

2 BVerwG, DVBl 1989, 413.

3 BVerfG NVwZ 1992, 365; BVerwG KStZ 1987, 72; aus der Rechtsprechung des OVG Koblenz zum Beispiel Beschluss vom 08.01.2007, 7 A 11226/06. OVG.

4 OVG Koblenz, Urteil vom 13.11.1997, 12 C 13418/95.

Wird beispielsweise die Aufstellung eines Grabsteins beantragt, so muss die Genehmigungsgebühr unter Berücksichtigung des Interesses des Gebührenpflichtigen und nach dem Verwaltungsaufwand bemessen werden. Während der Verwaltungsaufwand noch relativ exakt ermittelt werden kann, ist die Bewertung des Interesses des Gebührenpflichtigen nach objektiven Kriterien praktisch nicht möglich. Es lässt sich daher nicht präzise sagen, ab welcher Grenze die Höhe der Gebühr durch das Interesse des Gebührenpflichtigen nicht mehr gerechtfertigt ist. Jedenfalls darf aber von der zu entrichtenden Gebühr kein „abschreckender Effekt“ für den Bürger ausgehen.

3.1.2 Der Gleichheitsgrundsatz

Mit dem Äquivalenzprinzip ist eng das Gleichbehandlungsprinzip verbunden. Während aber das Äquivalenzprinzip das Verhältnis der Benutzer zur Gemeinde betrifft, erfasst der Gleichheitsgrundsatz das Verhältnis der Benutzer untereinander. Er gebietet, dass bei einem im Wesentlichen gleichen Umfang der Benutzung etwa gleich hohe Gebühren zu entrichten sind und wesentliche Unterschiede in der Benutzung Gebühren in unterschiedlicher Höhe zur Folge haben müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz findet in Artikel 3 GG seinen verfassungsrechtlichen Ausdruck. Nach heutigem Verständnis belässt Artikel 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Die Verfassungsvorschrift verlangt nicht, dass der Gesetzgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung findet, sondern verbietet nur eine willkürlich ungleiche Behandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.

Die Grenze zum Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip ist dort überschritten, wo ein sachlich einleuchtender Grund für die gesetzliche Differenzierung fehlt. Der Gleichheitssatz verbietet also, wesentlich Gleiches willkürlich, d.h. ohne zureichenden sachlichen Grund, ungleich bzw. wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln. Aus dieser Auslegung des Gleichheitsgrundsatzes folgt, dass der Gesetzgeber nicht jede denkbare

und mögliche Differenzierung vornehmen muss. Kleinere Verschiedenheiten kann er vernachlässigen.

3.1.3 Grundsatz der Typengerechtigkeit

Für das Abgabenrecht ist deshalb der Begriff der Typengerechtigkeit entwickelt worden. Er gestattet es dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit zu verallgemeinern und zu pauschalisieren. Es soll danach ausreichend sein, an die Regelfälle des Sachbereiches anzuknüpfen und diese als so genannte typische Fälle gleichartig zu behandeln. Damit bleiben die sich dem „Typ“ entziehenden Umstände der Einzelfälle außer Betracht. Betroffene, die sich ungleich behandelt fühlen, weil die Umstände des Einzelfalles nicht denen der Typenfälle entsprechen, können sich nicht auf die Verletzung des Gleichheitssatzes berufen.

Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes ist die Zulässigkeit einer Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte jedoch nur dann zu rechtfertigen, wenn nicht mehr als zehn Prozent der von der Regelung betroffenen Fälle dem „Typ“ widersprechen⁵.

Es müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Zahl der atypischen Fälle beträgt maximal zehn Prozent (kleine Zahl).
2. Die Auswirkungen auf die Betroffenen sind nicht erheblich (geringes Gewicht des Verstoßes).
3. Es bestehen Schwierigkeiten, vor allem verwaltungspraktischer Art, die Härten zu vermeiden (sachlicher Grund).

3.1.4 Kostendeckungsprinzip

Allen Kommunalabgabengesetzen der Länder ist gemeinsam, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrich-

5 BVerwG, Beschluss vom 28.3.1995, 8 N 3/93; vgl. auch HessVGH, Urteil vom 19.06.1991, 5 UE 1570/87 und VG Koblenz, Urteil vom 08.11.2010, 4 K 623/10.KO unter Verweis auf OVG Koblenz, Urteil vom 10. Juni 2008, 6 C 10255/08.OVG.

tung (Friedhof) decken, jedoch nicht überschreiten soll. Unter dem Sammelbegriff des Kostendeckungsprinzips werden ein Kostenüberschreitungsverbot und ein Kostendeckungsgebot zusammengefasst. In Rheinland-Pfalz ergibt sich das Kostendeckungsgebot aus § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz (KAG). Das Kostendeckungsprinzip verlangt, dass die Gebühren so zu kalkulieren sind, dass das veranschlagte Gesamtgebührenaufkommen die gesamten voraussichtlichen Kosten einer Einrichtung erreicht. Angestrebt ist also, dass der Gebührenhaushalt nicht aus dem allgemeinen Haushalt subventioniert wird. Gleichwohl bleibt es dem Träger überlassen, durch einen Beschluss die Gebühren sozialverträglich zu gestalten und dafür aus dem allgemeinen Haushalt einen Zuschuss an den Friedhofsetat zu geben.

Auf der anderen Seite soll das Kostenüberschreitungsverbot verhindern, dass auf die Erzielung von Überschüssen hingewirkt wird. Das heißt, der Gebührenschuldner soll keinen Beitrag zur Deckung des allgemeinen Haushalts leisten.

Im Hinblick auf die Regelung des § 3 Landesgebührengesetz (LGebG) gilt das Kostendeckungsprinzip für Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Amtshandlungen zum Beispiel der Gemeinden oder der Gemeindeverbände nur eingeschränkt, als neben dem Verwaltungsaufwand auch die Bedeutung, der wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner für die Höhe der Gebühr berücksichtigt werden darf⁶.

3.2 *Friedhofs- und Bestattungsgebühren im Überblick*

Zwischen 2.000 und leicht auch über 10.000 oder gar 20.000 Euro Gesamtkosten wenden Hinterbliebene für die Bestattung der Angehörigen auf. Davon entfallen etwa ein Viertel der Kosten auf die Friedhofsgebühren. Die restlichen Kosten entstehen

6 OVG Koblenz, Urteil vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG.

durch die Leistungen von Bestatter, Steinmetz, Friedhofsgärtner und anderen (vgl. die folgende Grafik).

| Gesamtkosten im Trauerfall (in Euro) | | | |
|---|--|-----------------------------|----------------------------|
| Dienstleister | Produkt, Dienstleistung | Übliche Mindestsumme | Übliche Höchstsumme |
| Bestatter | Überführung, Sarg/Urne mit Dekoration, Totenbekleidung, Aufbahrung und Begleitung der Trauerfeier, Formalitäten | 950 | 5.500 |
| Florist | Blumenschmuck Trauerfeier und am Grab zur Beisetzung | 250 | 850 |
| Steinmetz | Entfernen des alten Grabmals, der Einfassung, des Fundaments, Erstellen von Fundament, Grabmal, Einfassung, Beschriftung | 1.400 | 8.000 |
| Kirche/ Trauerredner | Gestaltung der Trauerfeier | Spende | 400 |
| Friedhofsverwaltung | Grabnutzungsgebühr, Beisetzungsgebühr, Grabmalgenehmigung | 500 | 5.000 |
| Gasthof | Bewirtung Trauergesellschaft (30 Personen) | 300 | 1.000 |
| Friedhofsgärtner | Provisorische Anlage nach der Beerdigung Erstanlage, jährliche Pflege, Dauergrabpflege 25 Jahre | 200 | 16.000 |
| | gesamt | 3.600 | 27.500 |

© Aeternitas 2010

Das Misstrauen gegenüber den von den Kommunen in Rechnung gestellten Gebühren entzündet sich nicht nur daran, dass sich die Gebühren von Kommune zu Kommune erheblich vonei-

nander unterscheiden und vielen Bürgern die Gründe hierfür unbekannt sind. Auch fragen sich viele, warum sie das Nutzungsrecht gleich zehn, zwanzig oder noch mehr Jahre im Voraus erwerben müssen⁷. Oder einzelne Positionen auf dem Gebührenbescheid stoßen auf Unverständnis. Etwa wenn für jede bei der Trauerfeier aufgestellte Kerze drei Euro in Rechnung gestellt werden oder wenn für jede (mehrfach verwendete) Pflanze, die der Trauerkapelle ein wenig Leben verleiht, eine Gebühr berechnet wird, für die man sie schon fast hätte kaufen können.

Die Erfahrung zeigt, dass das Misstrauen berechtigt ist. In den vergangenen Jahren sind durch Gerichtsentscheidungen mehrere Dutzend Friedhofsgebührensatzungen für nichtig erklärt worden. Die Dunkelziffer außergerichtlicher Einigungsverfahren wird auf ein Vielfaches geschätzt.

Die üblichen Gebührenarten eines Trauerfalls

Benutzungsgebühren

Grabnutzung

- Bereitstellung des Grabes für die Ruhefrist/Nutzungszeit
- Rahmenpflege des Gräberfeldes
- Friedhofsunterhaltung
- Trauerhalle
- Raumnutzung
- Aufbahrung des Sarges
- Grunddekoration: Grünpflanzen und Kerzen
- Orgel oder Tonanlage
- Anschließende Reinigung

Bestattung

- Annahme und Aufbewahrung der Leiche (Kühlzelle)/Urne
- Öffnen und Schließen des Grabes
- Ausschlagen des offenen Grabes mit Matten/Naturgrün
- Sarg-/Urnentransport zum Grab

⁷ Zulässig nach VG Hannover, Urteil vom 22.09.1999, 1 A 5082/96; a. A. VG Osnabrück, Urteil vom 17.11.1998, 1 A 97/98.

Feuerbestattung

- Kremation
- Bereitstellen der Urnenkapsel
- Urnenversand

Verwaltungsgebühren

Urkunden

- Leichenschauschein
- Sterbeurkunde
- Bestattungsgenehmigung
- Amtsärztliche Leichenschau bei Feuerbestattung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung für Überführung

Grabmal

- Genehmigung für die Aufstellung

Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

- Gärtner
- Bestatter
- Steinmetz

Die Vielfalt der Gebühren ist allerdings nur noch von Experten überschaubar. Die nachfolgende – sicher nicht vollständige – Übersicht zeigt, wie viele Gebührentatbestände bzw. Abrechnungspositionen im Bereich der Friedhofsgebühren bekannt sind und wie unterschiedlich sie erhoben werden:

A Grabnutzungsgebühr

1. Einmalige Zahlung bei Erwerb des Nutzungsrechts
2. Grabnutzungsgebühr Zahlung pro Jahr und/oder m²
3. Kombination von 1 und 2

B Bestattungsgebühren

nach Einzelleistungen (siehe C) oder pauschal

C Einzelleistungen

1. Kremation inkl. Urnenkapsel
2. Überführung zum Friedhof
3. Aufbewahrung der Urne für x Wochen

4. Überführung der Urne auf einen anderen Friedhof
5. Aufbewahrung der Urne über den normalen Zeitraum hinaus pro Tag
6. Urnenannahme nach der Kremation aus einer auswärtigen Region
7. Nutzung eines Sezierraumes
8. Sargannahme
9. Aufbewahrung in Leichenzellen pro Tag

Schmuck der Leichenzellen

10. je Kerze
11. je Grünschmuck
12. Inanspruchnahme von Kühlzellen pro Tag
13. Nutzung der Trauerhalle

Schmuck der Trauerhalle

14. je Kerze
15. je Grünschmuck
16. Aufbahren Sarg in Trauerhalle/Leichenzelle
17. Aufbahren Urne in Trauerhalle
18. Trauerraum für Urnenbeisetzungen
19. Nutzung der Orgel
20. Orgelspiel
21. Glockengeläut
22. Sargträger je Person (Stadtangestellte)
23. Beaufsichtigung fremder Sargträger

Grabbereitung

24. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen)
25. Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte
26. Nachträgliche Bereitung der Erd-/Urnengrabstätte (Öffnen und Schließen) als Tiefengrabstätte

Ausschmückung des Grabes mit

27. Plastikmatten
28. Tannenreisig

29. Schließen des Grabes durch Fremdpersonen
30. Beisetzung von Totgeburten
31. Beisetzung in einer Gruft, Wand, Nische, Grabkammer
32. Zuschlag für eine Beisetzung außerhalb der üblichen Zeiten (nach Dienstschluss, Samstag, Feiertag)

Sonstige Leistungen

33. Bereitstellung von Wurfgrün
34. Bereitstellung von Wurfsträußen
35. Benutzung des Leichentransportwagens
36. Benutzung des Kranzwagens
37. Abräumen des Grabmals und der Einfassungen

D Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Jahr

E Grabmalgenehmigungsgebühr

F Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende

(Bestatter, Friedhofsgärtner, Steinmetz)

38. Einmalig oder für bestimmte Zeiträume (zum Beispiel ein Jahr, fünf Jahre)

Was das Gebührenlabyrinth noch undurchsichtiger macht: Bei der Grabnutzungsgebühr, den Bestattungsgebühren und einem Teil der Einzelleistungen (C 24 bis 30, 32) variieren die Gebühren je nach Grabart. Der größte Teil der Gebühren wird einmalig gezahlt. Daneben erheben einige Friedhofsträger laufende jährliche Gebühren, etwa für die Friedhofsunterhaltung. So verwirrend die Vielfalt der Gebührentatbestände auch ist, sie ist sinnvoll. Denn wenn, wie oben ausgeführt, Gebühren als Gegenleistung für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung oder Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Anlage erhoben werden, heißt das im Umkehrschluss, dass für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Einrichtungen auch keine Gebühren zu zahlen sind. Aus diesem Grunde ist eine Einheitsgebühr, mit der dem Gebührenzahler ein Leistungspaket in Rechnung gestellt wird, das er möglicherweise gar nicht in seinen Einzelheiten in Anspruch genommen hat, in vielen Fällen rechtswidrig und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig.

3.3 **Wichtige Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

Mit der **Grabnutzungsgebühr** erwirbt man das Nutzungsrecht für eine Grabstelle auf eine bestimmte Zeit. Beim Reihengrab ist das die Mindestruhezeit, bei Wahlgräbern geht das Nutzungsrecht oft über diesen Zeitraum hinaus und kann zudem verlängert werden. Mit der Grabnutzungsgebühr sollen die Kosten für den Grunderwerb und die Einrichtung sowie die Abräumung und Wiederherrichtung der einzelnen Grabstellen abgedeckt werden. In der Regel ist sie als einmalige Gebühr zu Beginn der Nutzungsperiode zu entrichten⁸. Die Grabnutzungsgebühr ist bei den verschiedenen Grabarten unterschiedlich hoch. Die Differenzen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Flächenverbrauch und aus einem gewissen Vorteil, den beispielsweise ein Nutzer daraus zieht, dass er sich beim Wahlgrab die Grabstelle selbst auswählen, mehrfach belegen und die Nutzungszeit verlängern kann.

Mit der **Bestattungsgebühr** ist als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes abgegolten. In der Regel fällt unter diese Leistung zudem das Abräumen der Kränze und Gebinde sowie das Einebnen des Grabes. Die Bestattungsgebühr ist eine einmalig zu entrichtende Gebühr. Bestattungsgebühr ist von der Höhe her nicht gleich Bestattungsgebühr – auch nicht innerhalb eines Friedhofs. Das hat seinen Grund, wie bei der Grabnutzungsgebühr, in der unterschiedlichen Größe der Gräber. Der Arbeitsaufwand für den Aushub eines Kinder- oder gar eines Urnengrabes ist weitaus geringer als der eines Tiefgrabes.

Verschiedene **Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen** fallen zum Beispiel an für die Nutzung von Kühlzellen und Leichenhallen. Berechnet wird in der Regel die Nutzung je angefangenen Kalendertag. Die Einäscherung der Leiche im Krematorium wird ebenso mit einer Gebühr belegt wie die Aufbewahrung einer Urne. Auch für die Nutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier, den Schmuck für Leichenzelle und Halle, die

⁸ Dies wird allgemein als zulässig erachtet, zum Beispiel VG Trier, Urteil vom 28.05.2002, 2 K 1223/01.TR.

Nutzung der Orgel oder das Glockengeläut werden einmalig Gebühren erhoben.

Mit der **Grabmalgenehmigungsgebühr** wird eine Gegenleistung für die Überprüfung der vorgelegten Entwürfe, insbesondere im Hinblick auf die in der Friedhofssatzung festgelegten Gestaltungsvorschriften für Grabmale abgegolten. Der Gebührentatbestand umschreibt eine konkrete Verwaltungstätigkeit im Vorfeld der Errichtung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grababdeckungen. Die durch Satzung festgelegten Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht⁹.

Vermeehrt zeigt sich die Erhebung von **Friedhofsunterhaltungsgebühren**. Sie sollen die Kosten der laufenden Unterhaltung und Verwaltung des Friedhofs insgesamt decken - die Personalkosten für die Friedhofsarbeiter und die Friedhofsverwaltung, Wirtschaftsgebäudekosten (Verzinsung und Abschreibung) sowie die Sachkosten der Friedhofsunterhaltung wie Wasser, Abfallbeseitigung, Betriebs- und Kraftstoffe, Materialien für Verbesserungen, Reparaturen und Nachpflanzungen etc. Hierunter fällt die gesamte Pflege der Anlage außerhalb der Grabstätten wie Rasenflächen und Bäume. Der VGH Kassel¹⁰ hat mittlerweile die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren aufgezeigt (siehe ausführlich Gliederungspunkt 11.1).

Zusätzlich fallen für Gewerbetreibende noch die so genannten **Gebühren für die Zulassung von Gewerbetreibenden auf kommunalen Friedhöfen** an. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Satzungen der Kommunen für die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten, zum Beispiel von Steinmetzen, Bestattern oder Gärtnern, auf dem Friedhof einen so genannten Berechtigungs-

⁹ Siehe § 3 LGebG.

¹⁰ Urteil vom 27.1.2010, 5 C 2723/07.N; ebenso OVG Münster, Beschluss vom 22.7.2009, 14 A 1029/07.

schein für erforderlich halten. In dessen Gefolge bestimmt sich diese Verwaltungsgebühr nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Der Friedhofsträger kann für die Erteilung der Zulassung angemessene Gebühren erheben¹¹.

3.4 Sonderproblem: Einheitsgebühr

Mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz und dem Grundsatz der Typengerechtigkeit eng verbunden ist das Problem der Zulässigkeit einer Einheitsgebühr. Hier geht es um die Frage, ob der Gebührenzahler die volle Gebühr bezahlen muss, obwohl er einzelne Teilleistungen, die mit der Gebühr abgegolten werden, gar nicht in Anspruch genommen hat.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2011 findet das VG Mainz¹² deutliche Worte: „Wird eine öffentliche Einrichtung nicht genutzt, dürfen keine Benutzungsgebühren erhoben werden. Wird die in Teilleistungsbereiche aufgeteilte öffentliche Einrichtung nur in einem Teilleistungsbereich genutzt, dann kann der Nutzer des Teilleistungsbereichs nicht mit Kosten belastet werden, die einem anderen, nicht von ihm genutzten Teilleistungsbereich zuzuordnen sind.“

Das OVG NRW in Münster hat mit Urteil vom 27.02.1997¹³ festgestellt, dass es gegen Artikel 3 Abs. 1 GG verstößt, wenn für die Bestattung und die wahlfreien Leistungen der Nutzung der Leichenzelle oder der Friedhofskapelle eine Einheitsgebühr gefordert wird, die auch dann fällig wird, wenn die wahlfreie Leistung (Leichenzelle) nicht in Anspruch genommen wird.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine Kommune hatte in ihrer Friedhofsgebührensatzung eine Einheitsgebühr festgelegt, die neben der Bestattung auch die Benutzung der Kapelle

11 OVG Koblenz vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG; VG Würzburg vom 27.02.2008, W 2 K 07.866.

12 VG Mainz, Beschluss vom 08.08.2011, 6 L 721/11.

13 OVG Münster vom 27.02.1997, 22 A 1135/94.

und der Leichenzelle erfasste. Der Kläger weigerte sich, die volle Gebühr zu zahlen, da er die Leichenzelle gar nicht in Anspruch genommen hatte. Das Gericht verwies darauf, dass eine solche Einheitsgebühr gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße, da die Kommune die entsprechenden Leistungen ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand einzeln hätte abrechnen können.

Somit war ein wesentliches Kriterium, das die Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten ausnahmsweise hätte rechtfertigen können – nämlich Schwierigkeiten, insbesondere verwaltungspraktischer Art – nicht gegeben. Darüber hinaus setzt die Einbeziehung ungleicher Sachverhalte in eine typisierende Regelung eine „kleine Zahl“ der von den eintretenden Ungerechtigkeiten und Härten betroffenen Personen und eine fehlende Intensität des Verstoßes voraus.

Eine solche „kleine Zahl“ wäre beispielsweise verwirklicht, wenn lediglich zwei Prozent der Friedhofsnutzer die städtischen Leichenzellen nicht nutzen würden. Sind es aber mehr als zehn Prozent der Friedhofsnutzer, so ist eine Typisierung, die in einer Einheitsgebühr gipfelt, nicht mehr gerechtfertigt.

Diese Entscheidung des OVG Münster ist für die Friedhofsgebühren auch deshalb von Bedeutung, weil der Senat bezweifelt, dass frei wählbare Leistungen wie die Nutzung der Leichenzelle und der Kapelle mit notwendigen Leistungen, wie zum Beispiel Grabanfertigung und Grabschließung, zu einem typischen Fall zusammengefasst werden können.

Der Hessische VGH folgt dieser Rechtsprechung im Ergebnis nicht. Laut Beschluss vom 04.02.2010 – 5 A 765/09 Z – reicht es für die Zulässigkeit einer Einheitsgebühr für Pflicht- und Wahlleistungen aus, dass

- entweder die Höhe des Kostenanteils gering ist und sich deshalb keine nennenswerte Mehrbelastung des Gebührenzahlers ergibt

oder

- wenn die Zahl der von der Pauschalierung nachteilig betroffenen Personen zehn Prozent aller Benutzer nicht übersteigt.

Die Rechtsprechung des OVG Münster ist vorzuziehen. Pflichtleistungen und Wahlleistungen sollten nicht zu einem Leistungspaket zusammengefasst werden, unabhängig davon, ob die „Typisierungsschwelle“ von zehn Prozent überschritten wird. Zum einen nimmt anderenfalls die Gemeinde sehenden Auges in Kauf, dass gegebenenfalls eine nennenswerte Anzahl von Benutzern sozusagen über Gebühr belastet wird. Zum anderen fehlt es an einem für die Ungleichbehandlung erforderlichen sachlichen Grund, die Nutzer für nicht in Anspruch genommene Teilleistungen zahlen zu lassen, wenn es ohne Schwierigkeiten und zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist, für Wahlleistungen Sondergebühren zu erheben. Der Grundsatz der Verwaltungspraktikabilität kann als sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung dienen. Er rechtfertigt aber nicht, auf das Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung zu verzichten. Das verbieten die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 3 Abs. 1 GG. Insoweit besteht ein gesetzgeberisches Ermessen der Gemeinden gerade nicht.

Deshalb ist auch der Auffassung des VGH Kassel dem Beschluss vom 04.02.2010 nicht zu folgen, wonach es keine Bedenken erweckt, die Kosten des Krematoriums in die Gebührentatbestände für Aschenbeisetzungen einzubeziehen¹⁴. Bedenklich ist die Einbeziehung in allen Fällen, in denen nicht das städtische Krematorium, sondern das eines anderen kommunalen oder privaten Betreibers benutzt wird. Jede halbwegs geordnete Gemeindeverwaltung wird ohne weiteres eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung des städtischen Krematoriums berechnen können. Da Schwierigkeiten, die Ungleichbehandlung zu vermeiden, nicht bestehen, stellt sich die Frage, welche anderen Gesichtspunkte der Praktikabilität als sachliche Gründe für die Ungleichbehandlung angegeben werden können. Solche Gesichtspunkte sind nicht ersichtlich. Die Verschaffung und Aufrechterhaltung des Wettbewerbsvorteils, den die Kommune im Vergleich zu anderen kommunalen und privaten Betreibern von Krematorien dadurch erhält, dass die Friedhofsnutzer das städtische Krematorium zwar nicht in Anspruch nehmen, aber

¹⁴ Vgl. Entscheidungsabdruck S. 5.

trotzdem für die Kosten aufkommen müssen, kann als sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung jedenfalls nicht anerkannt werden.

4. Anforderungen an eine moderne Gebührenpolitik im Friedhofswesen

Allgemeine Prinzipien und Forderungen

Die Kalkulation von Friedhofsgebühren sowie die Effizienz der Friedhofsverwaltungen sind von den meisten Bürgern in der Vergangenheit kaum hinterfragt worden. Dazu hat wesentlich beigetragen, dass Tod und Begräbnis weitgehend als Tabuthema betrachtet wurden und vielfach immer noch werden. Allerdings steigt die Zahl der Bürger, die Abrechnungen der Friedhofsverwaltungen kritisch hinterfragen. Dies ist nur selbstverständlich, denn wie in jedem anderen Bereich, in dem Kommunen gebührenpflichtige Leistungen erbringen, muss auch das Friedhofswesen den Anforderungen an eine rechtssichere Gebührenkalkulation genügen. Deshalb sollten sich Kommunalpolitiker und Fachverwaltungen an folgenden Leitlinien orientieren:

- Das **Effizienzprinzip** gilt grundsätzlich auch für die Friedhofsverwaltungen. Danach sind die Gebote von **Sparsamkeit** und **Wirtschaftlichkeit** zu beachten (vgl. § 93 Abs. 3 GO). Der Grundsatz der Sparsamkeit erfordert eine zurückhaltende Ausgabenpolitik. Es sollen also nur solche Ausgaben getätigt werden, die bei vernünftiger Betrachtung als notwendig anzusehen sind und die auf die Belastbarkeit der Abgabepflichtigen ausreichend Rücksicht nehmen.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit stellt auf das betriebswirtschaftliche Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Kosten und Nutzen ab. Ein gegebener Nutzen soll mit geringst möglichen Kosten bzw. bei gegebenen Kosten ein höchstmöglicher Nutzen erzielt werden. Oft wird ein Gegensatz zwischen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (etwa beim Aufwand für Substanz erhaltende Maßnahmen im

Friedhofsbereich) konstruiert, wenn lediglich ein Haushaltsjahr betrachtet wird. Als „sparsam“ wird dann der Verzicht auf Unterhaltungsmaßnahmen dargestellt, was sich jedoch bei der Betrachtung über längere Zeiträume als unwirtschaftlich herausstellen kann.

- Das Augenmerk muss deshalb über den jährlichen Geschäftsbetrieb hinaus ausgerichtet sein. Somit müssen dann immer die **Folgekosten von Investitionen** und Anschaffungen ebenso wie das Auslassen von unabweisbaren Unterhaltungsaufwendungen in den Finanz- und Kostenplanungen berücksichtigt werden.
- Vor Beginn von Investitionen muss zwingend eine **Mengenbedarfsanalyse** stehen, die die mittel- bis langfristigen Entwicklungsdaten berücksichtigt. So gilt es in die Friedhofsplanungen die stetigen Zunahmen der Urnengräber, der ausbleibende Wiedererwerb von mehrstelligen Familiengräbern, die vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten oder das steigende Interesse an Gemeinschaftsfeldern einzubeziehen. Sofern **Überhangflächen** vorhanden sind, sollten diese möglichst kurzfristig abgebaut werden (Entwidmung freierwerdender Flächen).
- **Primärer Anstaltszweck** von Friedhöfen ist die Bestattung. Die spezielle Förderung bzw. Ausrichtung von Friedhöfen im Hinblick auf mehr Stadtgrün (Naturschutzmaßnahmen), Erholungszonen oder Kulturräume (Kunstaustellungen, historische Denkmale) bieten eine zusätzliche Leistung für die Friedhofsbesucher, aber auch für die Öffentlichkeit. Die Ausgaben hierfür gehören aber permanent auf den Prüfstand. Sie müssen in Bezug auf die Gebührenkalkulationen zumindest anteilig kostenneutral behandelt werden, dürfen also nicht bzw. nur in dem Maße, wie es unabwendbar erscheint, zu Lasten der Gebührenzahler gehen.
- Für Stadtteilstiefriedhöfe sollten möglichst **separate Gebührensatzungen** festgelegt werden, wenn Qualität oder Pflegeaufwand zwischen den einzelnen Friedhöfen (Zentralfriedhof, kleinere Ortsteilstiefriedhöfe) stark differieren. Eine

einheitliche Gebührenkalkulation mit entsprechender Quersubventionierung schadet dem Wettbewerb und verhindert Kosten- und Gebührentransparenz. Diese Vorteile werden in der Regel nicht durch die vereinfachte Verwaltung bei einheitlichen Satzungen aufgewogen.

5. Die Kalkulation des Gebührensatzes

Alle Kosten einer öffentlichen Einrichtung, die eindeutig bei der Verwirklichung eines bestimmten Gebührentatbestands anfallen, sind in die diesbezügliche Gebührenkalkulation einzubeziehen. Gleichzeitig dürfen Kosten der Einrichtung, die nach der satzungsmäßigen Definition der einzelnen Gebührentatbestände nicht durch diesen, sondern durch einen anderen Gebührentatbestand verursacht werden, nur im Rahmen der diesen anderen Gebührentatbestand betreffenden Gebührenkalkulation berücksichtigt werden, und sind Kosten, die der Verwirklichung verschiedener Gebührentatbestände dienen, verursachungsgerecht auf die einzelnen Leistungsbereiche zu verteilen¹⁵. Zentrale Bestandteile der Gebührenkalkulation sind daher die Ermittlung und daran anschließend die Verteilung der anfallenden Kosten.

5.1 Betriebswirtschaftlicher Kostenbegriff

Im Wesentlichen wird in der Betriebswirtschaft zwischen dem pagatorischen und dem wertmäßigen Kostenbegriff unterschieden. Dabei ist der pagatorische Kostenbegriff nah am umgangssprachlich verwendeten Wort „Kosten“ orientiert. Kosten sind danach nur die mit der Herstellung und dem Absatz verbundenen, nicht kompensierten Ausgaben einer Periode. Zinsen auf das Eigenkapital stellen danach keine Kosten dar, weil ihnen keine Ausgaben gegenüberstehen. Aus dem gleichen Grund sind Abschreibungen von Wiederbeschaffungszeitwerten nicht möglich.

¹⁵ OVG Saarlouis, Urteil vom 03.12.2012, 1 A 6/12.

Der wertmäßige Kostenbegriff ist dagegen weiter, er kann als bewerteter leistungsbedingter Produktionsfaktorenverzehr beschrieben werden. Bei Zugrundelegung des wertmäßigen Kostenbegriffes ist sowohl die Verzinsung von Eigenkapital als auch die Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten möglich.

§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG verlangt, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus: Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- oder betriebsüblich sein. Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

Festzuhalten ist also: die Begriffe Kosten und (kassenwirksame) Ausgaben dürfen nicht verwechselt werden. Der nach dem wertmäßigen Kostenbegriff maßgebliche Werteverzehr ist von Zahlungsvorgängen unabhängig, so dass die ansatzfähigen Kosten nicht mit den im laufenden Leistungszeitraum im Rahmen einer konkreten öffentlichen Einrichtung anfallenden Ausgaben für Güter und Dienstleistungen gleichgesetzt werden können. Ausgaben sind nur dann Kosten der Leistungsperiode, wenn sie sich ausschließlich gerade auf diesen Zeitraum beziehen.

Der solchermaßen definierte wertmäßige Kostenbegriff lässt sich also folgendermaßen charakterisieren:

- Es liegt ein Werteverzehr vor.
- Dieser Werteverzehr wird in Geldeinheiten ausgedrückt.
- Der in Geldeinheiten ausgedrückte Werteverzehr muss betriebsbedingt sein. Der Werteverzehr darf nur dann gebührenwirksam werden, wenn er durch die abzurechnende Leistungserstellung verursacht worden ist. Kosten, die nicht durch eine gebührenpflichtige Leistung bedingt sind, dürfen nicht angesetzt werden.

- Nur die der maßgeblichen Periode zuzurechnenden Kosten dürfen berücksichtigt werden. Dieser zeitliche Aspekt des wertmäßigen Kostenbegriffes ist unter anderem für Überdeckungen/Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden von Bedeutung.

Im Einzelnen können gebührenrelevant kalkuliert werden (vgl. Punkt 6):

- Sach- und Personalkosten
- Kalkulatorische Kosten
 - Kalkulatorische Abschreibungen
 - Kalkulatorische Zinsen
- Verwaltungsgemeinkosten für Leistungen anderer Verwaltungseinheiten (Kern- und Querschnittsämter)
- Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen
- Laut VGH Kassel auch Unterdeckungen aus früheren Rechnungsperioden (vgl. Pkt. 7.1.3).

5.2 Die Kostenrechnung

Die Kalkulation des Gebührensatzes hat anhand einer Kostenrechnung zu erfolgen. Die Kostenrechnung muss drei Teilbereiche umfassen: die Kostenarten-, die Kostenstellen- und die Kostenträgerrechnung.

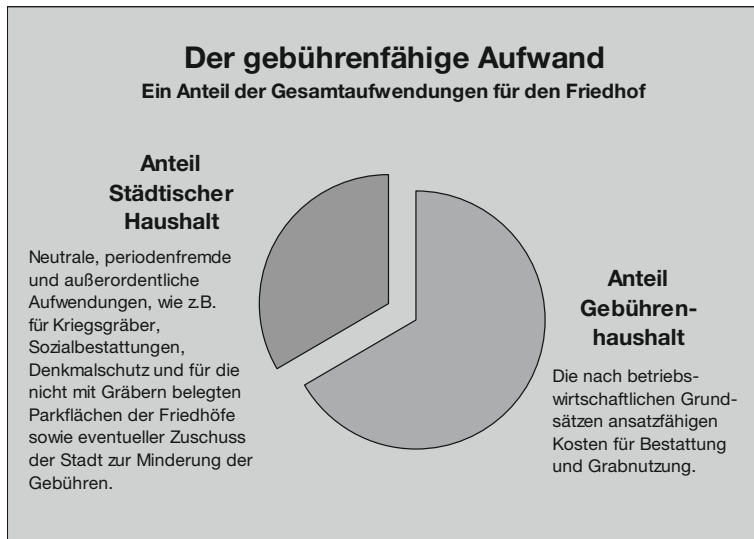
Die **Kostenartenrechnung** beantwortet die Frage, welche Kosten sind insgesamt und in welcher Höhe angefallen. Sie dient also der Erfassung und Gliederung aller in der jeweiligen Periode angefallenen Kostenarten wie Personal- und Materialkosten, kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen usw.

Die **Kostenstellenrechnung** beantwortet die Frage, wo welche Kosten in welcher Höhe angefallen sind. Die Kostenstellenrechnung zeigt also zum Beispiel bei den Friedhofsgebühren, ob die Kosten für Bestattungen, Genehmigungen, Trauer/Leichenhalle, Pflege und Unterhaltung, Urnenkammern entstanden sind. Die Kostenstellenrechnung dient zum Beispiel auch der Darstellung

des so genannten „grünpolitischen Wertes“, welcher der Allgemeinheit zuzuordnen ist.

Die **Kostenträgerrechnung** dient der Zurechnung der nach Kostenstellen aufgeteilten Kostenarten auf die konkrete betriebliche Leistung.

Die Addition der ansatzfähigen Kosten ist nur der erste Schritt bei der Kalkulation des Gebührensatzes. Nach dem Abzug des Gemeindeanteils (unter anderem grünpolitischer Wert, neutraler Aufwand) ergeben sich die auf die Benutzer umlagefähigen Kosten.



5.3 Die Feststellung der Maßstabseinheiten

In einem zweiten Schritt ist die Summe der Maßstabseinheiten festzulegen. Die Festlegung der Maßstabseinheiten bedeutet zum Beispiel bei den Trauerhallengebühren, dass die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle pro Jahr, oder bei der Grabnutzungsgebühr die Nettograbfläche sowie die Länge der Laufzeit pro Grabart ermittelt werden muss.

5.4 Die rechnerische Ermittlung des Gebührensatzes

In einem dritten Schritt wird die Summe der umlagefähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten dividiert. Das Ergebnis ist der Gebührensatz. Die auf den einzelnen Benutzer entfallende Gebühr wird dann letztlich durch die Multiplikation der individuellen Maßstabseinheiten mit dem Gebührensatz berechnet (vgl. die Tabellen unter Punkt 10.7).

5.5 Die Gebührenbedarfsberechnung (= Gebührensatzkalkulation)

Die vorstehend dargelegte Ermittlung des Gebührensatzes findet ihren Niederschlag in den so genannten Gebührenbedarfsberechnungen. Diese sind zum Teil äußerst komplizierte Zahlenwerke. Es kommt darauf an, wie die ansatzfähigen Kosten im Einzelnen, vor allem die kalkulatorischen Kosten und die Kosten der Inneren Verrechnung, ermittelt worden sind. Die Art und Weise, wie die bestimmten Positionen berechnet worden sind, kann wiederum nicht ohne spezielle Kenntnisse des kommunalen Abgabenrechts beurteilt werden. Aber selbst dieses Wissen hilft nicht weiter, wenn die zur Beurteilung der einzelnen Kostenpositionen notwendigen Erläuterungen fehlen. Die bloße Angabe, dass zum Beispiel zwei Millionen Euro kalkulatorische Zinsen angesetzt werden, sagt über die Richtigkeit dieser Kostenposition nichts aus.

Fazit: Da die Gebühr der Kostendeckung der öffentlichen Einrichtung dient, ist der (kostendeckende) Gebührensatz das Ergebnis der Teilung der ansatzfähigen Kosten durch die Summe der Maßstabseinheiten. Voraussetzung hierfür ist die Ermittlung der ansatzfähigen Kosten und der Summe der Maßstabseinheiten, die sich je nach Gebührenart unterschiedlich im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnung darstellen kann.

5.6 Die Folgen einer Kostenüberschreitung

Fehler in der Kostenrechnung und/oder der Gebührenkalkulation können eine Kostenüberschreitung zur Folge haben, so dass der Gebührensatz unwirksam ist. Jedoch nicht jede Über-

schreitung der Kostendeckungsgrenze führt zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Ein geringfügiger Verstoß gegen das Kostenüberschreitungsverbot ist unschädlich. Beachtlich wird der Verstoß nach der Rechtsprechung des VGH Kassel, wenn sich eine Überdeckung von mindestens drei Prozent ergibt¹⁶.

Auch führt nicht jede mangelhafte Kalkulation zur Ungültigkeit des Gebührensatzes. Dieser muss lediglich im Ergebnis den Anforderungen des Kostenüberschreitungsverbotes entsprechen¹⁷. Der Nachweis, dass der Gebührensatz im Ergebnis nicht überhöht ist, kann durch eine Nachkalkulation erbracht werden, sei es dadurch, dass unterlassene oder zu niedrig bemessene Kostenansätze korrigiert werden oder sei es dadurch, dass eine zu geringe Anzahl von Maßstabseinheiten nachträglich erhöht wird (vgl. auch Punkt 3.1.4).

6. Die ansatzfähigen Kostenarten

§ 8 Abs. 1 Satz 1 KAG (ähnlich auch § 25 Abs. 3 S. 1 LGebG) verlangt sinngemäß, dass die Kosten des Friedhofwesens nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zeichnen sich durch folgende Merkmale aus. Sie müssen zur Leistungserstellung notwendig, also betriebsbedingt sein. Sie müssen regelmäßig wiederkehrend sein. Sie müssen in der jeweiligen Leistungsperiode auftreten, also periodenbezogen sein. Und sie müssen angemessen, branchen- und betriebsüblich sein. Neben den Grundkosten beeinflussen somit auch die so genannten kalkulatorischen Kosten die Gebührenhaushalte.

Unterschieden werden die Grundkosten und die kalkulatorischen Kosten.

6.1 Die Grundkosten

Die Grundkosten lassen sich in Personalkosten, Sachkosten und Kosten für Fremdleistungen unterteilen, die bei der Verwaltung und dem Betrieb von Friedhöfen anfallen.

16 Vgl. Beschluss vom 27.4.1999, 5 N 3909/98, GemHH 2001, 235.

17 VGH Kassel, KStZ 1999, 175.

6.1.1 Die Personalkosten

Die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen und des Aufwandes für eine etwaige betriebliche Altersvorsorge und einer tariflich vereinbarten Zusatzversorgung des im Friedhofswesen tätigen Personals gehören zu den ansatzfähigen Kosten.

6.1.2 Die Sach- bzw. Materialkosten

Unter den Materialkosten wird der gesamte bewertete betriebszweckbezogene Verbrauch von Fertigungsmaterial, Hilfsstoffen und Betriebsstoffen verstanden. Der Ansatz von Sach- bzw. Materialkosten kann problematisch werden, wenn Lagerbestände am Periodenende unberücksichtigt bleiben. Eine Vernachlässigung des Lagerbestandes ist jedoch nur dann akzeptabel, falls die Mengen und Preise der Güter zu Periodenbeginn und -ende relativ gleich sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine Lagerrechnung erforderlich, die eine zeitliche Abgrenzung ermöglicht. Jedoch sollen diese Rechnungen nur bei stark schwankenden und wertmäßig bedeutsamen Materialbeständen durchgeführt werden. Problematisch bezüglich des Ansatzes von Materialkosten ist zudem die Berücksichtigung eines Güterverbrauchs, der zum Beispiel auf unwirtschaftliches Handeln zurückzuführen ist.

6.1.3 Kosten für Fremdleistungen

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Diese Fremdleistungen können von selbständigen privaten Unternehmen, privatrechtlich organisierten Einheiten der Kommune (Eigengesellschaften, gemischt-wirtschaftliche Unternehmen), zum Beispiel Stadtwerke AG, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, aber auch von anderen unselbstständigen Verwaltungseinheiten der gebührenberechtigten Körperschaft erbracht werden. Werden Leistungen privater Unternehmer in Anspruch genommen, gehört auch der Unternehmergewinn zu den ansatzfähigen Kosten. Zu den Entgelten für die in Anspruch genommene Fremdleistung zählen auch die Kosten für die der jeweiligen Einrichtungen gegenüber erbrachten Leistungen anderer Verwaltungseinheiten,

zum Beispiel der Kämmerei und des Rechtsamtes. Man spricht hier von **Inneren Verrechnungen**. Darunter werden Kosten für Personalverwaltungen, für Leistungen von Querschnittsämtern zum Beispiel Kämmerei, Presseamt etc. verstanden. Zur Lösung des mit der Verrechnung von Gemeinkosten verbundenen Zuordnungsproblems wird von der KGSt empfohlen, einen Gemeinkostenzuschlag von ca. 15 bis 20 Prozent auf die Personalkosten zu erheben¹⁸. Dieses allenthalben praktizierte Verfahren wird zwar einer periodengerechten Kostenzuordnung nicht gerecht, ist aber aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität wohl unausweichlich. Für den Gemeinkostenzuschlag sollte aber eine nachvollziehbare, dem Verfahren angemessene und nachprüf-bare Regelung zugrunde liegen.

6.2 Die kalkulatorischen Kosten

Unter kalkulatorischen Kosten versteht man im betriebswirtschaftlichen Sinn die Kosten, die in einer bestimmten Rechnungsperiode nur kalkuliert, also nicht zu Ausgaben werden oder vom Betrag her vom tatsächlichen Aufwand abweichen.

Von Interesse sind bei der Ermittlung der Friedhofsgebühren besonders die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung. Beide Kostenarten machen in vielen Orten mittlerweile 15 bis 30 Prozent der Gesamtkosten des Friedhofs- und Bestattungswesens aus.

6.2.1 Die kalkulatorische Abschreibung

Anlagen und Gegenstände auf den Friedhöfen verlieren an Wert durch Abnutzung, Alterung, technischen Fortschritt oder außergewöhnliche Ereignisse. Diese Wertminderung wird mit der kalkulatorischen Abschreibung ausgedrückt.

Eine Abschreibung auf Grund und Boden ist nicht zulässig.

Ein immer wieder auftauchendes Problem bei der kalkulatorischen Abschreibung ist die Frage der Ermittlung der Abschreibungsbasis. Die Städte und Gemeinden in Rheinland-Pfalz

¹⁸ Materialie 1/2012 die „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

haben bei der Berechnung der Abschreibungen vom Anschaffungs- bzw. Herstellungswert (Wert im Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung) auszugehen¹⁹. Dabei ist umstritten, ob das so genannte Abzugskapital als Teil der Abschreibungsbasis berücksichtigt werden darf. Als Abzugskapital werden Zuweisungen und Zuschüsse von staatlichen oder kommunalen Stellen sowie etwaige Beträge der Bürger bezeichnet, die die Kommune zur Finanzierung von Investitionen auf den Friedhöfen erhält. Nach rheinland-pfälzischem Recht muss der Ausgangswert bei der Abschreibung (im Gegensatz zu der kalkulatorischen Verzinsung) nicht zwingend um dieses Abzugskapital gemindert werden. Ob dies geschieht, liegt im Ermessen der Organe des Friedhofsträgers.

Der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Aeternitas halten eine gebührenfreundliche Kalkulation der Friedhofsträger durch Berücksichtigung des Abzugskapitals bei Berechnung der Abschreibungen für geboten.

Im Gegensatz beispielsweise zum nordrhein-westfälischen Recht ist eine lineare Abschreibung in Rheinland-Pfalz im KAG nicht zwingend vorgeschrieben, so dass auch eine degressive oder progressive Abschreibung – je nach Werteverzehr – möglich ist. Die Entscheidung über die Abschreibungsmodalitäten liegt im Ermessen der Gemeinde. Im LGebG (§ 25 Abs. 3 Satz 2), in der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 35 Abs. 1 Satz 2 für Gegenstände des Anlagevermögens) und auch in der Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (1.1) ist die lineare Abschreibung im Grundsatz vorgeschrieben. Hiervon sollte der Friedhofsträger im Interesse einer gleichmäßigen Gebührenbelastung in der Regel nicht abweichen. Es empfiehlt sich auch aus Gründen der Praktikabilität, linear abzuschreiben.

6.2.2 Die kalkulatorischen Zinsen

Um für die Friedhöfe die notwendigen Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge etc. anzuschaffen, muss die Kommune Eigenmittel

¹⁹ § 8 Abs. 2 Satz 1 KAG.

oder Fremdmittel (d. h. Kredite) einsetzen. Bei dem Einsatz von Fremdkapital muss sie Zinsen an den Kreditgeber zahlen, bei Eigenmitteln fallen die dafür erzielbaren Guthabenzinsen aus. Über die Benutzungsentgelte (Friedhofsgebühren) sollen aber auch diese Zinsen getragen werden. Deshalb wird die Einbeziehung der kalkulatorischen Verzinsung für das gesamte von der Kommune aufgewandte Kapital – unabhängig von seiner Herkunft – für notwendig erachtet. Bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen²⁰ ist die Ermittlung der Zinsbasis das zentrale Problem. Ausgangspunkt für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen sind die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte abzüglich der Abschreibungen. Soweit Kapitalanteile durch Beiträge oder Zuschüsse Dritter aufgebracht werden, bleiben diese bei der Verzinsung außer Ansatz. Wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungs- und Herstellungswerte nicht mehr vorliegen, ist es ausnahmsweise zulässig, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungs- und Herstellungswerte mittels geeigneter Indizes zurückzurechnen²¹.

Bei der Festlegung des Zinssatzes ist von der Überlegung auszugehen, dass die Einbeziehung kalkulatorischer Zinsen auf das Eigenkapital im betriebswirtschaftlichen Unternehmensbereich auf der Dispositionsfreiheit des Kapitalbesitzers beruht. Eine solche Dispositionsfreiheit gibt es im öffentlichen Bereich aber nicht. Gerade bei Friedhöfen geht es nicht um die rentabilitätsorientierte Steuerung des Kapitaleinsatzes, sondern um die Erfüllung einer wesentlichen öffentlichen Aufgabe, so dass die Rentabilitätsorientierung kein ausschlaggebendes Kriterium sein kann.

Wegen der besonderen Nutzung des Grund und Bodens als Friedhofsfläche ist daher nur ein solcher Zinssatz als angemessen anzusehen, der die Realverzinsung sichert.

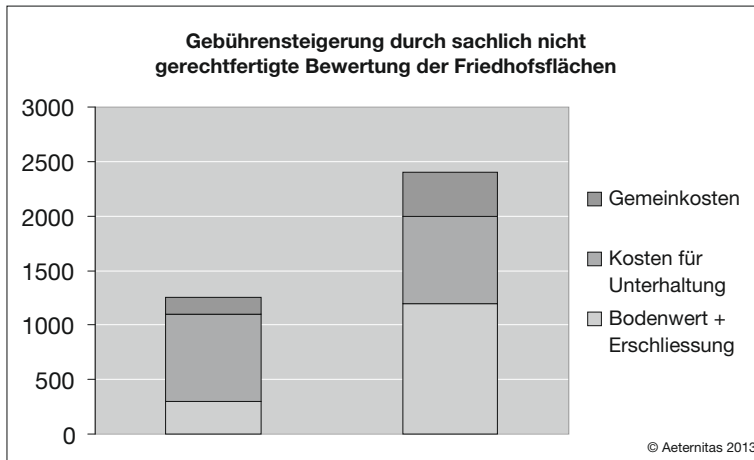
Sonderprobleme bei der Grundstücksbewertung

Ein Problem ist die Grundstücksbewertung. Die Verzinsung von Grund und Boden fließt in die Friedhofsgebühren ein. Je nach

²⁰ Vgl. § 8 Abs. 3 KAG.

²¹ OVG Münster, Urteil vom 24.07.1995, Az. 9 A 2251/93.

dem Bodenpreis, der in Ansatz gebracht wird, kann der Grundstückswert zu einem Faktor werden, der jede Gebühr explodieren lässt. Die Auswirkungen zeigt beispielhaft die nachstehende Grafik.



Gelegentlich werden Friedhofsflächen mit Baulandpreisen angesetzt. Andere bringen die Bodenrichtwerte für Bauerwartungsland, für öffentliche Grünflächen oder für landwirtschaftliche Nutzflächen in Ansatz. Derartige Ansätze sind nicht rechtmäßig.

Abzustellen ist auf den Anschaffungspreis²². Nur wenn Unterlagen über die historischen Anschaffungswerte nicht mehr vorliegen, kann es ausnahmsweise zulässig sein, von Wiederbeschaffungszeitwerten auf fiktive Anschaffungswerte zurückzurechnen²³. In diesem Fall mag also von den Bodenrichtwerten für öffentliche Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche auf einen fiktiven Anschaffungswert zurückgerechnet werden. Der Bodenrichtwert für Bauland bzw. Bauerwartungsland ist auf keinen Fall ein sachgerechter Ausgangspunkt für die Rückrechnung. Denn die Kommune hat definitiv entschieden, den Grund und Boden als Friedhofsfläche zu widmen und damit einer Bebauung zu entziehen. Die Kommune darf

²² Lohmann in Driehaus, § 6 Rdnr. 674, Stand: März 2007.

²³ OVG Münster, StGR 1995, 484.

sich daher bei der Gebührenkalkulation nicht in Widerspruch zu dieser Grundsatzentscheidung setzen.

Zulässigkeit einer Trennung der Zinssätze nach Eigen- und Fremdkapital

Üblich ist bislang die kalkulatorische Verzinsung entweder mit einem einheitlichen Zinssatz auf die halben Anschaffungswerte (Durchschnittswertmethode) oder mit einem einheitlichen Zinssatz auf den Restwert eines Investitionsguts. Fraglich ist, ob davon abgewichen werden darf: Der Fremdkapitalanteil könnte nach den jeweils aktuellen Fremdkapitalzinsen berechnet werden, demgegenüber könnte getrennt davon der Eigenkapitalanteil nach einem kalkulatorischen Zinssatz berechnet werden.

Damit ergeben sich Probleme für die Durchführung der Kalkulation von Gebührensätzen. Da in verschiedenen Jahren das relative Verhältnis von Eigenkapital (EK) und Fremdkapital (FK) unterschiedlich war, müsste die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen auch für jedes Investitionsgut separat durchgeführt werden.

Während sich die meisten Abgabengesetze zu dieser Frage ausschweigen, legt das KAG in Rheinland-Pfalz eine Trennung, nahe: „Neben den Zinsen für Fremdkapital ist eine angemessene Verzinsung des von den kommunalen Gebietskörperschaften aufgewandten Eigenkapitals anzusetzen.“ Zwingend erscheint dies aber nicht, es sollte vielmehr auch die einheitliche Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen zulässig sein.

Die (bundesweit zu findende) Rechtsprechung eröffnet den Friedhofsträgern einen relativ großen Spielraum. Beide Wege sind wohl zulässig, wobei die übliche Variante die des einheitlichen Zinssatzes ist, die auch durchweg als zulässig erachtet wird.

Die Friedhofsträger (Städte und Gemeinden) finanzieren üblicherweise nach dem Gesamtdeckungsprinzip: Für den gesamten städtischen Haushalt werden Kredite aufgenommen und nicht nur für einzelne Investitionen oder für den Friedhof separat. Demnach ist der Nachweis des EK-/FK-Anteils schwierig und es

ist nahezu unmöglich, die nach dem Kostenverursachungsprinzip zurechenbaren Fremdkapitalzinsen zu ermitteln. Praktikabler erscheint daher ein einheitlicher Zinssatz.

7. Die nicht ansatzfähigen Aufwendungen

Die Gebührenkalkulation basiert auf einer Kostenrechnung, die wie das interne Rechnungswesen industrieller Betriebe aufgebaut ist. Die Zurechnung der Kosten erfolgt dabei nach dem strengen Verursachungsprinzip. Dieses verlangt eine möglichst genaue Zuordnung der Kostenarten zur Kostenstelle, zum Kostenträger und zur Periode, die ursächlich für die Entstehung der Kosten ist. Dabei sind betriebsfremde, periodenfremde und außerordentliche Aufwendungen in der Kostenrechnung außer Acht zu lassen. Die zuletzt genannten Aufwendungen werden als Beträge in der so genannten neutralen Rechnung aufgeführt. Diese Abgrenzung zwischen der neutralen Rechnung und der Wirtschaftsrechnung ist erforderlich, da nur die zurechenbaren Kosten über die Gebühren erwirtschaftet werden dürfen. Auszusondern sind also die nachfolgend dargestellten Aufwendungen.

7.1 Verbot des Ansatzes periodenfremder Aufwendungen

7.1.1 Ausgaben für vergangene oder spätere Rechnungsperioden

Ausgaben stellen nur dann ansatzfähige Kosten der betreffenden Leistungsperiode dar, wenn sie ausschließlich auf den betreffenden Leistungszeitraum entfallen. Kassenwirksame Ausgaben im laufenden Leistungszeitraum, zum Beispiel Zahlungen für Leistungen, die auf eine frühere oder eine spätere Rechnungsperiode entfallen, sind periodenfremde Kosten und grundsätzlich nicht ansatzfähig.

7.1.2 Sonderproblem Vorhalteflächen

Unter Vorhalteflächen werden jene Grabfelder verstanden, die gemäß der Friedhofsplanung nach Abschluss der abzurechnenden Gebührenperioden belegt werden sollen. Es geht in diesem Zusammenhang also nicht um die Frage, ob ein Aufschlag von zehn Prozent „auf die aktuell erforderliche Leistungsfläche“ hinnehmbar ist, wie Prof. Erik Gawel meint²⁴. Ein Kapazitätspuffer von zehn Prozent auf den laut Planung an sich benötigten Flächenverbrauch mag in der Vergangenheit bei einer im Wesentlichen plangemäßen Auslastung des Friedhofs vertretbar gewesen sein, um eine vorübergehend stärkere Nachfrage auffangen zu können. Diese Auffassung und ihre Begründung kann aber heutzutage wegen des nicht zuletzt durch die Gemeinden selbst herbeigeführten stabilen und irreversiblen Trends zu einem geringeren Flächenverbrauch nicht mehr überzeugen.

Beim „Sonderproblem Vorhalteflächen“ geht es um die Frage, ob auch Kosten gebührenrelevant kalkuliert werden dürfen, die auf Grabfelder entfallen, die selbst bei plangemäßen Belegzahlen erst künftig in späteren Rechnungsperioden in Anspruch genommen werden sollten. Gawel konzediert, dass hier Zukunftskapazitäten vorliegen, die für künftige (= periodenfremde) Leistungen vorgehalten werden. Allerdings soll die Grenze für die Ansatzfähigkeit der Kosten wegen Unsicherheiten des künftigen Bedarfs überschritten sein „für Bedarfe, die erst nach zehn Jahren oder später erwartet werden“²⁵. Ein nachvollziehbarer Grund, warum die Grenze erst nach zehn Jahren, vielleicht auch erst nach elf, zwölf oder gar 13 und mehr Jahren überschritten wird, ist nicht ersichtlich. Ebenso wenig ist klar, warum Unsicherheiten des künftigen Flächenbedarfs die Ansatzfähigkeit von Kosten auch in der aktuellen Gebührenperiode rechtfertigen können. Ein solcher Ansatz ist schon deshalb nicht erforderlich, weil die Unsicherheiten im Hinblick auf den aktuellen Flächenbedarf schon mit dem allgemeinen Aufschlag von zehn Prozent auf die aktuell erforderliche Leistungsfläche abgedeckt wäre, wenn

24 Friedhofskultur 1/2010, Seite 37.

25 Gawel, Friedhofskultur 1/2010, Seite 38.

schon ein Aufschlag in dieser Größenordnung als Kapazitätspuffer hinnehmbar sein soll.

Der Auffassung Gawels kann nicht gefolgt werden. Flächenkosten in der Vorhaltephase sind periodenfremde Aufwendungen. Diese können nicht auf die Gebühren umgelegt werden. Diese „Freiflächen“, d.h. die Flächen, die prognosegemäß bis zum Abschluss der maßgeblichen Gebührenperiode noch nicht belegt bzw. bewirtschaftet sind, sollen nach dem Willen der Gemeinde erst zu einem späteren Zeitpunkt sozusagen in die tatsächliche Nutzung „hineinwachsen“. Die „Freiflächen“ werden vielmehr planmäßig für künftige Leistungsperioden auf „Vorrat“ gehalten. Dementsprechend handelt es sich bei dem auf diese Flächen anfallenden Aufwand der Sache nach um Kosten der „Vorrathaltung“. Derartige Kosten können dem konkret betrachteten Leistungszeitraum nicht zugerechnet werden. Der entscheidende Grund hierfür ist, dass das in den „Freiflächen“ verkörperte Nutzungspotenzial zur Erfüllung der anstattlichen Zweckbestimmung noch nicht verbraucht ist²⁶.

Brüning hält in der Kommentierung in Driehaus „Kommunalabgabenrecht“ dieser Argumentation entgegen, dass es zum ordnungsgemäßen Betrieb eines Friedhofs gehöre, Flächen für anstehende Bestattungen vorzuhalten. Die dafür entfallenden Kosten seien nicht periodenfremd²⁷. Dieser Einwand beantwortet aber nicht die Frage, inwieweit noch von einer dem Friedhofsbenutzer individuell zurechenbaren Leistung die Rede sein kann, wenn Flächen vorgehalten werden, die plangemäß erst in zehn oder 15 Jahren von anderen Benutzern nachgefragt werden sollen. Handelt es sich aus der Sicht des Jahres 01 bei den Bestattungen im Jahre 15 noch um „anstehende Bestattungen“? Anders gefragt: Welche Zeitspanne darf eine Vorrathaltung an unbelegten Grabflächen umfassen, damit diese noch in absehbarer Zeit für Bestattungen in Anspruch genommen werden können und die Vorhaltekosten betriebsbedingt sind? Je weiter die mögliche Inanspruchnahme in der Zukunft liegt, umso weniger

26 Wirz, Heinz, BdSt NRW, in einem nicht veröffentlichten Gutachten für Aeternitas (12/1998).

27 A.a.O. § 6 Rdnr. 488 f; ebenso OVG Lüneburg, a.a.O., Urteilsabdruck Seite 6.

kann die Bereitstellung der Vorratsflächen als eine gegenüber einem aktuellen Benutzer individuell zurechenbare Leistung des Friedhofsträgers angesehen werden. Vielmehr erscheint die Vorratshaltung als eine Leistung gegenüber der Allgemeinheit.

Erst recht verliert die Vorratshaltung einen Bezug zur individuellen Leistung für den Friedhofsbenutzer, soweit Grabstellen betroffen sind, die in für die Gemeinde erkennbarer Weise entweder wegen des zurückgegangenen Flächenbedarfs erst sehr viel später als geplant belegt oder überhaupt nicht mehr benötigt werden. Das OVG Lüneburg hat offen gelassen, ob betriebsbedingte Kosten vorliegen, wenn eine Vielzahl von Gräbern unbelegt ist und in absehbarer Zeit nicht für Bestattungen in Anspruch genommen wird²⁸.

7.1.3 Kostenüber- oder Kostenunterdeckung aus früheren Rechnungsperioden

Die voraussichtlichen Kosten einer öffentlichen Einrichtung lassen sich nie exakt veranschlagen. Daher kann es zu Kostenunterdeckungen oder aber auch zu Kostenüberdeckungen kommen. Nach rheinland-pfälzischem Recht sollen Kostenunterdeckungen und auch Kostenüberdeckungen innerhalb eines angemessenen Zeitraumes ausgeglichen werden (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG).

Nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas darf ein etwaiger Gebührenüberschuss keinesfalls zur Konsolidierung des allgemeinen Haushaltes verwendet werden. Der Überschuss ginge in diesem Fall der Gemeinschaft der Gebührenzahler auf Dauer verloren. Als Begründung kann angeführt werden, dass, wenn die Summe der Gebühreneinnahmen die Summe der ansatzfähigen Kosten in erheblichem Umfang, nach Auffassung des OVG Münster um mehr als drei Prozent übersteigt, die Kommune wegen des Kostenüberschreitungsverbot es einen unzulässigen Gewinn erzielt hat. Sie hat sich dann auf Kosten der Gebührenzahler ungerechtfertigt bereichert – und zwar generell, nicht nur jenseits einer Erheblichkeitsgrenze. Es

28 A.a.O. Urteilsabdruck Seite 6.

sollte deshalb selbstverständlich sein, dass die vom Gesetz nicht gewollte Vermögenseinbuße zu Lasten der Gebührenzahler diesen wieder ersetzt wird.

Im Übrigen ist auf eine Rechtsprechung des OVG Münster hinzuweisen, wonach die im nordrhein-westfälischen Recht bestehende Pflicht, Überdeckungen aus Vorjahren zwingend innerhalb von drei Jahren auszugleichen, nichts an der Grundverpflichtung einer Gemeinde ändert, die Gebührenkalkulation für die laufende Rechnungsperiode an dem Kostenüberschreitungsverbot auszurichten. Absichtliche Überdeckungen mit dem Ziel späterer Verrechnungen sind danach unzulässig. Somit gilt die Bagatellgrenze von drei Prozent trotz des Verrechnungsverbot²⁹.

7.2 Verbot des Ansatzes betriebsfremder Aufwendungen

Städtische Friedhofsgärtner erledigen häufig auch gegen ein besonders zu entrichtendes Entgelt die Aufgabe der Grabpflege. Diese Leistung wird nicht für die Allgemeinheit erbracht und gehört somit auch nicht zu den Leistungen, die allen zur Verfügung gestellt werden und dementsprechend auch nicht von allen Gebührenzahlern beglichen werden müssen. Vielmehr sind allein die Auftraggeber verpflichtet, das Entgelt für die Grabpflege zu zahlen. Deshalb ist die Grabpflege im Auftrag der Hinterbliebenen eine Maßnahme mit betriebsfremdem Charakter. Die dafür entstandenen Personal- und Sachausgaben müssen in die Spalte neutrale Rechnung ausgegliedert werden. Selbstverständlich muss das dem privaten Auftraggeber in Rechnung gestellte Entgelt kostendeckend sein. Eine Subventionierung der privaten Auftraggeber durch die Gebührenzahler oder durch den allgemeinen Haushalt kann auf keinen Fall akzeptiert werden.

Auch Spenden an die Deutsche Kriegsgräberfürsorge oder Schuldendiensthilfen für kirchliche Friedhöfe sind Aufwendungen, die als betriebsfremd zu bezeichnen sind und deshalb in

²⁹ OVG Münster, Urteil vom 30.10.2001, 9 A 3331/01, Mitt. NWStGB 2003, 214.

der neutralen Rechnung erscheinen müssen und keinesfalls in der Gebührenrechnung.

7.2.1 Gebührenmäßige Behandlung der Aufwendungen für Kriegsgräber

§ 10 Abs. 1 Gräbergesetz bestimmt, dass der Bund unter anderem die Kosten für Kriegsgräber trägt, die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 und 8 Gräbergesetz ergeben. Ergänzend heißt es in § 10 Abs. 4 Gräbergesetz, dass der Bund die auf Gräber nach dem Gräbergesetz entfallenden Kosten der Anlegung, Instandsetzung und Pflege den Ländern nach Pauschsätzen erstattet.

Im Übrigen gilt, dass die Finanzmittel des Bundes und des Landes der Kommune zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Die Gelder dürfen keiner alternativen Nutzung zugeführt werden. Deshalb liegt in kostenrechnender Hinsicht auch ein Güterverbrauch, der zu Lasten des Gemeindehaushalts geht, nicht vor.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 13.7.1976 unmissverständlich klargestellt: „Die Nachteile, die durch die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bedingt sind, rechnen zu den Kriegsfolgelasten und sind deshalb grundsätzlich von der Allgemeinheit zu tragen. Es geht nicht an, sie nur einem bestimmten Kreis von Personen, hier den Friedhofsbenutzern, aufzubürden und diese Personen je nach der zufälligen Häufung von Kriegsgräbern in einzelnen Gebieten einseitig zu belasten.“

7.2.2 Gebührenmäßige Behandlung der Kosten für Maßnahmen des Denkmalschutzes

Gelegentlich befinden sich auf dem Friedhofsgelände Objekte, für die das Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) gilt. So können etwa die Friedhofskapelle und/oder bestimmte Grabanlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale eingetragen sein. Möglich ist auch, dass die Friedhofsanlage als solche als „Denkmalzone“ unter Schutz gestellt worden ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 5 DSchG).

Die Eintragung von einzelnen Objekten und/oder der Friedhofsanlage als solcher in das Verzeichnis der Kulturdenkmale löst im Vergleich zu nicht denkmalgeschützten Objekten bzw. Anlagen strengere Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und die Pflege aus, die regelmäßig entsprechend höhere finanzielle Belastungen verursachen. Es geht daher allgemein um die Frage, ob Aufwendungen, die wegen bestimmter, nach dem Denkmalschutzgesetz gebotener Maßnahmen entstehen, den Gebührenzahlern anzulasten sind.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege als staatliche Aufgaben angesehen werden, wie sich aus § 2 Abs. 3 DSchG ergibt, stellt das Land Mittel für die Pflege der im kommunalen und privaten Eigentum stehenden Denkmäler zur Verfügung (§ 29 DSchG). Soweit die Kosten der Maßnahmen nach dem Denkmalschutzgesetz durch die Förderungsmittel des Landes gedeckt werden, ist von vornherein für eine gebührenrelevante Kalkulation der Aufwendungen für denkmalschutzrechtliche Zwecke kein Raum. Den Teil des Aufwandes, den das Land wegen des öffentlichen Interesses an der Erhaltung, Pflege und Nutzung der Denkmäler trägt, kann die Gemeinde nicht nochmals über die Gebühr geltend machen.

Dem materiellen Gehalt nach handelt es sich um eine kulturelle Angelegenheit. Konsequenterweise müssen die Kosten für die nach dem Denkmalschutz gebotenen Maßnahmen zu den kulturellen Ausgaben gerechnet werden. Es geht daher nicht an, die Kosten, die aus denkmalschutzrechtlichen Gründen anfallen, den Friedhofsbenutzern dadurch anzulasten, dass sie gebührenrelevant kalkuliert werden. Aufwendungen für Zwecke des Denkmalschutzgesetzes, d.h. eines Aspektes der Kulturpflege, hat die Allgemeinheit aus Steuermitteln zu tragen.

7.2.3 Problematik der Überhangflächen

Die Prognosen noch aus den 70er Jahren, wonach der Flächenbedarf für Bestattungen generell und kontinuierlich ansteigen werde („kein Platz für unsere Toten“), sind nach einhelliger Auffassung nahezu aller Experten überholt. Die Richtwerte für die Friedhofsflächen pro Einwohner, die zwischen 1,5 m² bis zu

zehn m² ³⁰ sogar bis zu aus heutiger Sicht utopischen 35 m² schwanken³¹, entsprechen in keiner Weise mehr den heutigen Anforderungen an eine realistische Flächenbedarfsberechnung. Dies zeigt sich vor allem daran, dass heutzutage bis zu 50 Prozent der Friedhofsflächen nicht mehr für Bestattungen genutzt werden.

Die Ursachen hierfür sind vielfältig und beruhen im Wesentlichen auf folgenden Einflussfaktoren:

- Zunahme der Platz sparenden Bestattungsformen
- Kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung der Neugeborenen
- Rückgang der Bevölkerungszahlen
- Durchschnittlich kürzere Ruhefristen
- Häufig keine Verlängerung der Nutzungsdauer

Es ist somit davon auszugehen, dass der für Bestattungen nicht benötigte Flächenüberhang auf den Friedhöfen tendenziell weiter zunehmen wird. Dieser Umstand ist auch gebührenrechtlich von Belang. Führt der Flächenüberhang nämlich zu einer so genannten Überkapazität, können die Kosten für diese dauerhaft nicht benötigten Flächen als so genannte Leerkosten an die Gebührenzahler nicht weitergereicht werden. Eine entscheidende Frage in diesem Zusammenhang ist, wie groß der Anteil der nicht genutzten Bestattungsflächen sein darf, damit deren Kosten (noch) gebührenrelevant kalkuliert werden können. Die Grenze ist sicherlich fließend. Im Schrifttum wird eine Abweichung von 25 Prozent als obere Grenze für tolerabel gehalten³². Ein Flächenüberhang in dieser Größenordnung ist nach Auffassung des Bundes der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und von Aeternitas jedoch zu großzügig bemessen. Allenfalls zehn bis 15 Prozent erscheinen akzeptabel.

30 Vgl. Mies, Neue Wege für Friedhöfe in Großstädten. Entwicklungen der Bestattungsplätze vom 20. in das 21. Jahrhundert in den neuen Bundesländern, Seite 42 ff, 44 f.

31 Vgl. Mies, a.a.O., Seite 42, Fußnote 112.

32 Vgl. Mies, a.a.O., Seite 51.

Der Friedhofsflächenbedarf muss geplant werden. Zur Ermittlung des Friedhofsflächenbedarfs wurde bislang die von Prof. Dr. Gerhard Richter entwickelte Formel, die im Kern auf Friedhelm Krumme³³ zurückgeht, vorgeschlagen. Angesichts der bestehenden Friedhofsüberhangflächenproblematik³⁴, die sich wesentlich aus der veränderten Bestattungsnachfrage ergibt, muss die Methodik der Friedhofsflächenbedarfsberechnung aktualisiert bzw. erweitert werden. So ist in Zeiten des Friedhofsflächenüberschusses eine Bilanzierung von Friedhofsflächen nach ihrer Nutzungsart notwendig, um Aussagen über ihre zukünftige Verwendung treffen zu können. Das genannte Modell für die Friedhofsflächenbedarfsberechnung und -bilanzierung wurde von Dr. Martin Venne und Hermann Weber im Jahr 2010 weiterentwickelt. Eine Berechnungsübersicht ist bei den Autoren erhältlich.

7.2.4 Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen

Mit der Problematik der Überhangflächen eng verbunden ist die gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen.

Friedhöfe zeichnen sich durch einen hohen Grünanteil aus. Meist ist in diesem Zusammenhang undifferenziert vom so genannten „grünpolitischen Wert“ die Rede. Damit wird darauf abgestellt, dass der Friedhof neben seiner anstaltlichen Zweckbestimmung als Ort der Bestattung und des Totengedenkens zusätzliche Funktionen hat, sei es als Grünfläche zur Gliederung der bebauten Flächen, sei es zur Verbesserung der stadtklimatischen Verhältnisse oder sei es als Erholungsgebiet zur Verbesserung der Naherholung. Durch die Leistungserstellung im Rahmen der anstaltlichen Zweckbestimmungen werden die Aufwendungen, die mit diesen Flächen verbunden sind, nicht verursacht. Der auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallende Aufwand darf deshalb nicht in die Friedhofsgebühren einfließen, sondern ist von der Kommune aus dem allgemeinen Haushalt zu tragen.

³³ Friedhelm Krumme, Diss. 1963.

³⁴ Vgl. Venne, Martin: Nachfrageorientierte Strategien zur Nutzung städtischer Friedhofsflächen, Dissertation im Fachbereich Architektur, Stadtplanung, Landschaftsplanung der Universität Kassel, Fachgebiet Landschaftsbau/Vegetationstechnik, Prof. Dr. Stefan Körner, 2010.

Allerdings lässt sich nicht allgemein angeben, in welchem Umfang die auf den so genannten „grünpolitischen Wert“ entfallenden Kosten als nicht gebührenfähig aus dem Gesamtaufwand auszusondern sind. Dies wird von Fall zu Fall verschieden sein je nach Größe, Ausstattung und Lage des Friedhofs. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die in der Friedhofsplanung zum Ausdruck gekommene Entscheidung des Friedhofsträgers, welche Bestandteile des Friedhofs nach Art und Umfang dem so genannten „grünpolitischen Wert“ zuzurechnen sind. Insoweit hat die Kommune einen Ermessensspielraum.

7.3 *Verbot des Ansatzes außerordentlicher Aufwendungen*

Als Beispiel für einen Betrag, der außerordentlichen Charakter aufweist und somit in der neutralen Rechnung auftauchen muss, könnte man die Bezahlung von Überstunden ansehen, die Friedhofsgärtnern überwiesen worden sind, um Schäden, zum Beispiel nach einem starken Sturm, zu beseitigen³⁵. Sturmschäden werden üblicherweise von der einschlägigen Versicherung erstattet.

7.4 *Handlungsanforderungen an die Kommunen*

Die vorstehenden Ausführungen unter Punkt 7.1.2, Punkt 7.2.3 und Punkt 7.2.4 haben gezeigt, dass von unterschiedlichen Arten von Freiflächen die Rede ist:

- Die plangemäße Kapazitätsreserve für die abzurechnende Gebührenperiode.
- Die plangemäßen Vorhalteflächen für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode.
- Die Überhangflächen, d. h. Grabfelder, die auf einem in der Vergangenheit und Gegenwart planwidrig eingetretenen geringeren Flächenverbrauch beruhen sowie Bestattungsflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig niedrigeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden.

³⁵ Klümper u. a.: Kommunale Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung, 1996, S. 127.

Zwar halten sowohl der BdSt Rheinland-Pfalz als auch Aeternitas einen Kapazitätspuffer von zehn Prozent für die abzurechnende Gebührenperiode mittlerweile für zu hoch. Andererseits ist nicht zu verkennen, dass es gerechtfertigt ist, die Kosten für einzelne, keiner anderweitigen Nutzung zuführbaren unbelegten Grabstellen innerhalb der im Übrigen belegten Grabfelder zu kalkulieren, weil die Grabnutzung innerhalb der Grabfelder ohne die „Leerstellen“ nicht möglich ist.

Darin liegt der Unterschied zu den Vorhalteflächen, Flächen also, die plangemäß für Zeiträume nach der abzurechnenden Gebührenperiode vorgehalten werden. Die aktuellen Nutzer der belegten Grabflächen sind auf die Grabflächen, die plangemäß für die Inanspruchnahme durch künftige Nutzer vorgesehen sind, nicht angewiesen. Welche individuell zurechenbare Leistung wird den Nutzern der abzurechnenden Gebührenperiode geboten, dass die Gemeinde Flächen für irgendwann anstehende Bestattungen zugunsten anderer, künftiger Nutzer vorhält? Es handelt sich um periodenfremde Kosten, die nicht kalkuliert werden dürfen.

Dies gilt erst recht jedenfalls auch für die Kosten der Überhangflächen, die aufgrund des stetigen und irreversiblen Trends zu einem planwidrig geringeren Flächenverbrauch künftig nach Maßgabe einer sachgerechten Prognose nicht mehr belegt werden. Denn unter dieser Voraussetzung kann von einer individuell zurechenbaren Leistung für den Gebührenzahler der abzurechnenden Periode keine Rede sein.

Als Fazit ist festzuhalten, dass der tendenziell rückläufige Flächenverbrauch aus gebührenrechtlicher Sicht zunehmend das Ziel in Frage stellt, kostendeckende Gebühren zu kalkulieren, weil die Kosten für die perspektivisch nicht in die Anstaltsnutzung hineinwachsenden Flächen, insbesondere die Kosten für die unbelegbaren Grabfelder, nicht den Gebührenzahlern angelastet werden dürfen. Hier helfen auch die von Gawel vorgeschlagenen Optionen zur Kalkulation nachfrageschwacher Friedhofsleistungen nicht weiter³⁶.

36 Vgl. Friedhofskultur 2/2010, Seite 21.

Auf der anderen Seite ist es gleichermaßen nicht vertretbar, die Überhangflächen weiterhin haushaltsfinanziert vorzuhalten. Dies stünde im Widerspruch zum Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung nach § 93 Abs. 3 GO und würde zudem die Steuerzahler unnötig belasten. Daher besteht nach Auffassung von BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas aus abgabenrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Sicht eine Pflicht für die Kommunen, das Problem der Überhangflächen aus der Welt zu schaffen. Hierfür haben sie zwei Handlungsoptionen.

Sie können entweder die nicht benötigten Flächen entwidmen und für andere öffentliche Zwecke bereitstellen oder sie veräußern die Flächen bzw. überlassen die Nutzung der Flächen an Dritte nach § 79 GO. Die Entwidmung, Veräußerung oder Überlassung der Nutzung von Friedhofsflächen ist naturgemäß ein konflikträchtiges Thema, weil nicht nur Wirtschaftlichkeitskriterien eine Rolle spielen, sondern eine Vielzahl weiterer Aspekte zu berücksichtigen ist. Nicht zuletzt spielt der Gesichtspunkt der Pietät eine Rolle.

Gleichwohl ist es nach Auffassung von BdSt Rheinland-Pfalz sowie Aeternitas unabdingbar, sich der Frage zuzuwenden, welcher alternativen Nutzung Überhangflächen zugeführt werden können. Hierzu hat Aeternitas bereits 2009 eine „Ideensammlung“ herausgegeben. Andreas Morgenroth, der Autor der Studie „Inwertsetzung von Friedhofsüberhangflächen“ zeigt eine Fülle von möglichen Folgenutzungen auf, die sich durch Vielfalt und Verschiedenheit der Lösungsansätze auszeichnen. Vorgeschlagen werden „externalisierte“, also friedhofsfremde Folgenutzungen wie zum Beispiel, die Umwandlung von geeigneten Flächen in Kleingärten, Sportanlagen, Regenrückhalteflächen oder Tierfriedhöfe. Im Zuge der politisch populären Energiewende hat Morgenroth im Jahr 2012 den Aspekt der Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien auf Friedhofsfreiflächen aufgegriffen und in einer Kurzstudie für Aeternitas vertieft. Jetzt stehen die Kommunen in der Pflicht.

8. Kalkulationszeitraum

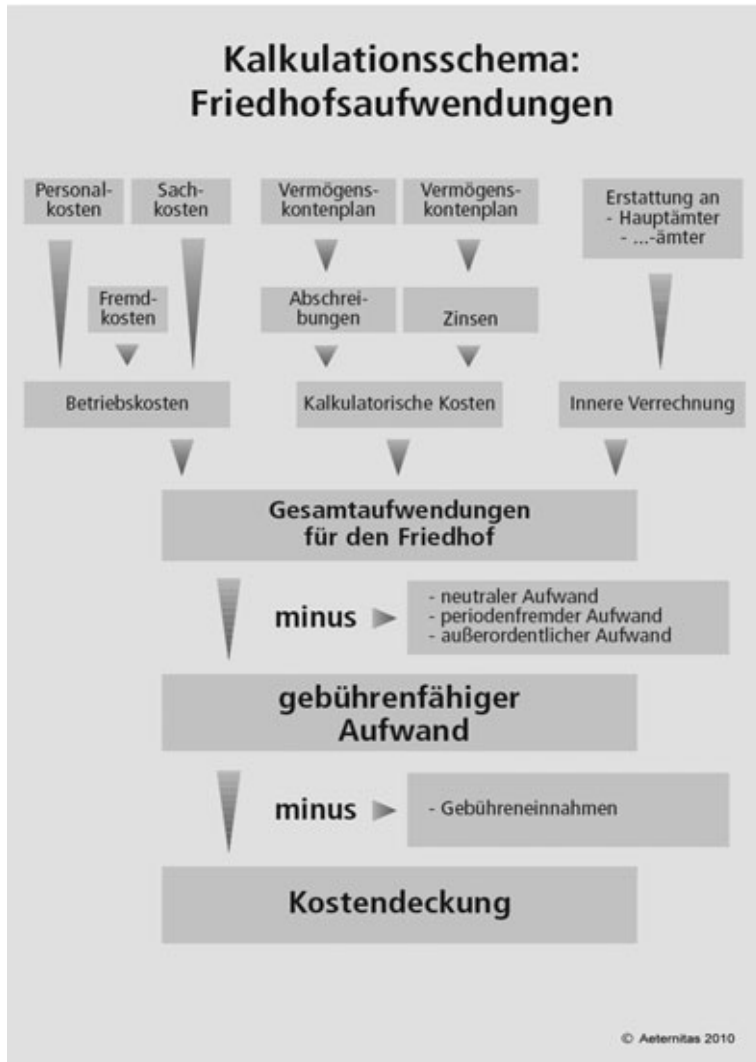
Das rheinland-pfälzische Landesrecht enthält keine präzise Regelung, wie der Kalkulationszeitraum zu bemessen ist. Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 4 KAG, so genannte Verstetigungsregel). Wenn in der Gebührenkalkulation Kosten veranschlagt und durch die Gesamtzahl der Maßstabseinheiten dividiert werden, kann dies wiederum nur für einen bestimmten Zeitraum, den Kalkulationszeitraum geschehen.

Im Ergebnis läuft dies auf eine Berücksichtigung eines Zeitraumes von insgesamt sechs Jahren hinaus. Der BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas e.V. präferieren deutlich kürzere Zeiträume, im Idealfall werden die Gebühren jährlich (nach-)kalkuliert. Sicherlich ist ein Kalkulationszeitraum von einem Jahr nicht zwingend, auch wenn in der gebührenrechtlichen Literatur dafür plädiert wird. Ein Kalkulationszeitraum von drei, vier oder gar fünf Jahren durchbricht aber nicht nur den Grundsatz der periodengerechten Kostenzuordnung. Er führt bei steigenden Kosten auf der Grundlage eines einheitlichen Gebührensatzes für drei oder mehr Jahre im ersten Jahr oder in den ersten Jahren auch zu einer (gewollten) Kostenüberdeckung. Dies passt nicht zu dem gebührenrechtlichen Prinzip des Kostenüberschreitungsverbot.

Schließlich ist bei der herrschenden Praxis einer einmaligen Gebührenerhebung auch für einen Nutzungszeitraum von vielen Jahren wie bei der Grabnutzungsgebühr zu beachten, dass sich der Kreis der Nutzer der öffentlichen Einrichtung Friedhof nicht mit dem Kreis der Gebührenzahler deckt. Wenn aber schon ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum gewählt wird, ist an die Rechtsprechung des VGH München zu erinnern. Dieses Gericht hat in seinem Urteil vom 20.10.1997 – 4 N 95.3631 – die Auffassung vertreten, dass es betrieblichen Grundsätzen entspricht, „dass nicht nur die im Betrieb erwirtschafteten Überschüsse, sondern auch die durch die Anlage der Überschüsse erwirtschafteten Zinserträge einfließen“. Mit anderen Worten: Es muss eine Zinsgutschrift von den ansatzfähigen Kosten abgezogen werden.

9. Kalkulationsschema Friedhofsgebühren

Durch die Fülle der Begriffe (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger, betriebsfremder Aufwand usw.) und die Masse der Einzeldaten, die die Ein- und Übersicht erschweren, wächst die Verwirrung. Das folgende Schema hilft, den Überblick zu wahren.



10. Grundlagen und Anwendungsbeispiele der Gebührenkalkulation im Friedhofs-wesen

10.1 Anforderungen an eine verursachungsgerechte Gebührenermittlung

Mit dem wachsenden Druck auf die Finanzen der Kommunen wird die Forderung nach kostendeckenden Gebühren an die Verwalter von öffentlichen Friedhöfen immer stärker. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die Ermittlung der Gebühren für die verschiedenen Leistungen auf dem Friedhof immer wieder aktualisiert werden.

Für die Gebührenermittlung gelten folgende Grundsätze:

1. Die Berechnung der Gebührenarten muss nachvollziehbar sein.
2. Die Berechnung muss methodisch begründet und sachlich richtig sein.
3. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die dem Leistungsbereich unmittelbar zugeordnet werden können und sie dürfen nicht auf die verschiedenen Leistungsbereiche nach Umlageschlüsseln umgelegt werden³⁷.
4. Für die einzelnen Gebühren einer Leistung dürfen nur Kosten berücksichtigt werden, die für diese Leistungen periodengerecht anfallen.
5. Die Berechnung der Gebühren sollte nicht zu aufwendig sein und flexibel an neue Gegebenheiten angepasst werden können.
6. Ist es bei einzelnen Kostenpositionen nicht möglich, sie exakt einer Gebühr zuzuordnen, so muss mit geeigneten Hilfsgrößen eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung angestrebt werden.
7. Es muss möglich sein, für die einzelnen Gebühren einen Kostendeckungsgrad von 100 Prozent oder weniger anzunehmen.

³⁷ VG Mainz, Beschluss vom 08.08.2011, 6 L 721/11.

Im folgenden Teil soll dargestellt werden, wie die Ermittlung von typischen Gebühren (Bestattungs- und Grabnutzungsgebühr, Nutzungsgebühr für die Trauerhalle usw.) unter den Gegebenheiten eines Beispielfriedhofes durchgeführt werden kann.

10.2 Die Datengrundlage

Für die Gebührenkalkulation sind folgende Daten unentbehrlich:

Für die Ermittlung der Grabnutzungsgebühr:

- Die Kosten für die Pflege und Unterhaltung der belegten Friedhofsflächen.
- Die Fallzahlen pro Jahr (möglichst über die letzten drei bis fünf Jahre), gegliedert nach den verschiedenen Grabarten.
- Die Grabgrößen der verschiedenen Grabarten.
- Die Ruhezeit bei den verschiedenen Grabarten.

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren:

- Die Kosten des Bestattungsbetriebes pro Jahr.
- Das Aushubvolumen der verschiedenen Grabarten mit Gewichtungsfaktoren für Handarbeit.
- Die Bestattungszahl pro Jahr.

Für die Ermittlung der Trauerhallengebühr:

- Die jährlichen Kosten der Trauerhalle.
- Die Fallzahl der Nutzung der Trauerhalle.

Für die Ermittlung der Leichenhallengebühr:

- Die jährlichen Kosten der Leichenhalle.
- Die Fallzahl der Nutzung der Leichenhalle.

Für die Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

- Die jährlichen Kosten der Friedhofsverwaltung.
- Eine Gewichtung der verschiedenen Verwaltungstätigkeiten (zum Beispiel Grabmalgenehmigung).

10.3 Der Betriebsabrechnungsbogen³⁸

Als wichtigste Berechnungsgrundlage liegen der Betriebsabrechnungsbogen (BAB), die Friedhofssatzung und die aktuelle Gebührenordnung des Friedhofes vor. Der BAB darf natürlich keine fehlerhaften, d.h. rechtswidrig überhöhten Angaben enthalten. Ein fehlerhafter BAB ist ein Muster ohne Wert. Für eine genauere Analyse der Kosten eines Friedhofes ist in jedem Fall interessant, wie die Werte im BAB ermittelt wurden.

Bei den Kostenarten Personal- und Sachkosten kann in der Regel von einer fundierten Kostenermittlung ausgegangen werden. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Kostenpositionen Abschreibung und Zinsansatz für das eingesetzte Kapital gibt es für die Berechnung eine Anzahl von methodischen Ansätzen, die durchaus zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können.

Die Zeilen des BAB enthalten die einzelnen Kostenarten des Friedhofs. Sie können zu den bereits erwähnten drei Kostengruppen Personal-, Sachkosten und kalkulatorische Kosten zusammengefasst werden. Es taucht als Kostenart auch die innere Leistungsverrechnung der Querschnittseinheiten auf.

Jede einzelne Spalte des BAB entspricht einer Kostenstelle. Können Kosten nicht eindeutig einer Kostenstelle zugeordnet werden, sollten sie in so genannten Hilfskostenstellen zusammengefasst und später mit Hilfe von Schlüsselgrößen auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

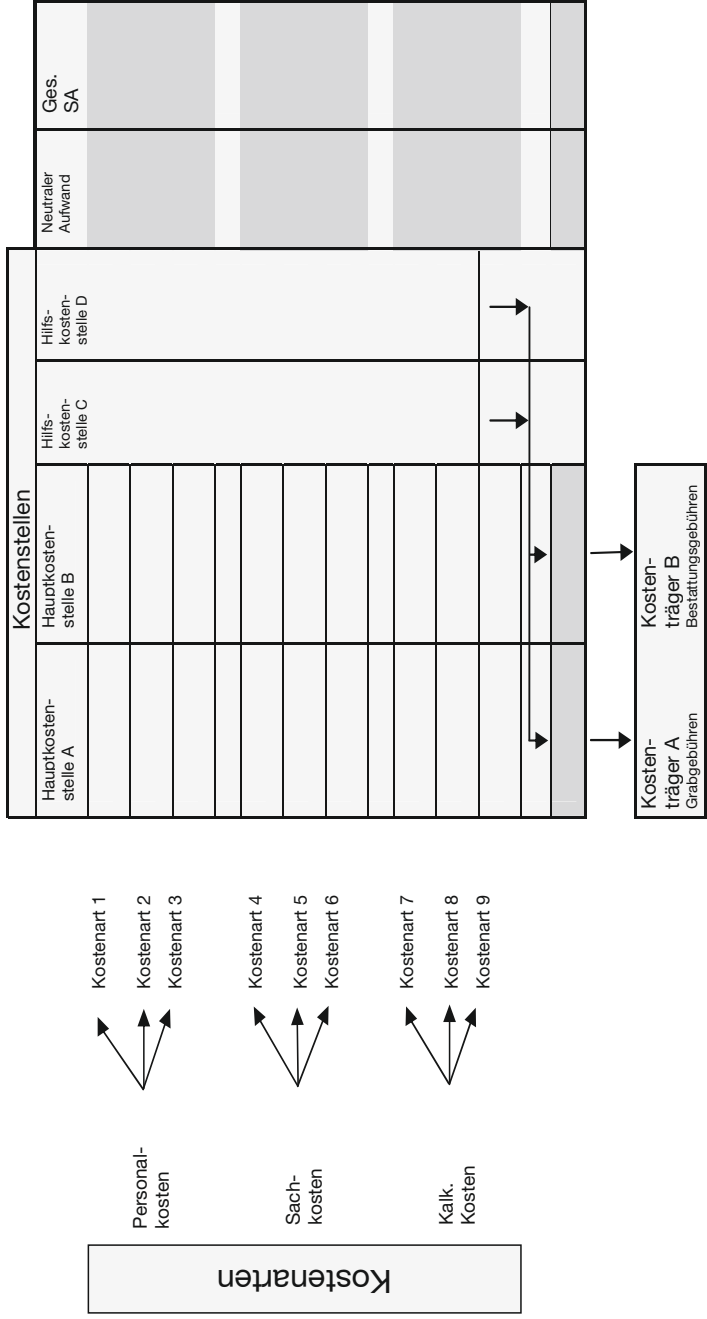
Für die Gebührenkalkulation ist es sinnvoll, für jede einzelne Gebühr mindestens eine Kostenstelle anzulegen. Sollten zwei oder mehr verschiedene Gebühren für die Kostensumme einer Kostenstelle ermittelt werden, so ergäben sich wiederum Zuordnungsprobleme.

Der Aufbau eines Betriebsabrechnungsbogens ist aus der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen. Die Summe aller Kostenstellen einer Zeile ergibt die Kostenpositionssumme wie sie in

³⁸ Es werden auch die Begriffe Wirtschaftsrechnung oder Erfolgsrechnung verwandt.

der Wirtschaftsrechnung der Kommune aufgeführt wird. Die Wirtschaftsrechnung unterscheidet sich von der laufenden Haushaltsrechnung durch die neutralen Beträge, um die einzelne Kostenpositionen der Haushaltsrechnung korrigiert werden müssen. Die Summe aller Einzelpositionen einer Kostenstelle einer Spalte ergibt den Betrag, der durch die entsprechende Gebühr zu decken ist. Sollten bei einer Kostenstelle Erlöse anfallen (Erstattungen oder Entschädigungen) oder der Betrag anderweitig korrigiert werden (Grünflächenanteil bei der Pflege und Unterhaltung), so müssen die Gebühren nur den entsprechend reduzierten Betrag abdecken.

Struktur des Betriebsabrechnungsbogens (BAB)



10.4 Verteilung der Hilfskostenstellen

Die in Hilfskostenstellen zusammengefassten Beträge sind nicht eindeutig einer Kostenstelle zuzuordnen. Sie können aber über Schlüsselgrößen auf die betroffenen Kostenstellen verteilt werden.

Je höher die Summe einer einzelnen Kostenstelle ist, desto mehr wird sie mit nicht direkt zurechenbaren Kosten belastet. Sollte es beispielsweise nicht möglich sein, die Nutzung eines Kraftfahrzeuges eindeutig einer bestimmten Kostenstelle zuzuordnen, so können die Kosten dieses Fahrzeuges in der Relation zu den benutzten Kilometern (Fahrtenbuch) auf die Hauptkostenstellen verteilt werden.

10.5 Ermittlung der Gebühren für die einzelnen Kostenträger

Ziel der Gebührenberechnung ist es, die Kosten möglichst verursachungsgerecht (qualifiziert) zu verteilen. Dabei gibt es verschiedene Methoden, die in Abhängigkeit von der Gebührenart angewendet werden müssen:

- Die Verteilung aufgrund einfacher Fallzahlen (Beispiel: Anzahl Tage bei der Benutzung der Trauerhalle), (Divisionskalkulation).
- Bei ähnlichen Kostenursachen mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Grabnutzungsgebühr), (Äquivalenzziffernkalkulation).

10.6 Verteilung anhand von Fallzahlen (Divisionskalkulation)

Die Verteilung der Kosten anhand von Fallzahlen ist die einfachste Methode zur Gebührenermittlung. Voraussetzung ist, dass nur eine Einflussgröße bestimmend ist und die Schlüsselgröße (Zeit, Fläche etc.) für alle Fälle gleich ist.

Gebühr je Einheit = Kostenstellensumme : durch Anzahl der Fälle

Beispiel: Die Trauerhalle des Friedhofs X wurde im Jahr 1 in 290 Fällen benutzt. Die Gesamtkosten der Kostenstelle Trauerhalle betragen 103.181 Euro. Bei einer Kostendeckung von 100 Prozent ergeben sich pro Nutzung der Trauerhalle ($103.381 : 290 =$) 356 Euro Gebühren.

10.7 Verteilung mit Hilfe der Äquivalenzziffernmethode (Äquivalenzziffernkalkulation)

Eine einfache Divisionskalkulation ist jedoch nur dann möglich, wenn die jeweilige Inanspruchnahme gleichartig ist³⁹. Die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ genügt jedoch dann nicht den Anforderungen an eine nach § 7 Abs. 1 Satz 2 leistungsgerechte Gebührenbemessung, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. der Grabstätten verschieden ist. Zu Recht weisen Schulte/Wiesemann daher darauf hin, dass in solchen Fällen dem unterschiedlichen Leistungsumfang durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen werden muss. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze müsse mittels einer Äquivalenzziffernberechnung erfolgen⁴⁰.

Wie eine Kalkulation nach Äquivalenzziffern aussehen kann, zeigt die nachfolgende Tabelle für die Bestattungsgebühren in herkömmlichen Erdgräbern. Für Sondergrabformen wie Urnenwände, Baumgräber, Gemeinschaftsgräber oder die zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen praktizierte Ascheverstreuerung lässt sich dieses grobe Schema nicht ohne Weiteres übertragen.

39 Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 8.12.2005, 8 KN 123/03.

40 Vgl. Driehaus: Kommunalabgabenrecht, Stand: März 2009, § 6 Rdnr. 488 i; ebenso OVG Lüneburg a.a.O.

Kalkulation Bestattungsgebühren

Summe Kostenstelle 2.000.000 EUR
Kosten pro m³ 105,63 EUR

| | Anzahl | Länge | Breite | Tiefe | Aushub- volumen Grab | Aushub- volumen Grabart | Bestattungs- gebühren | Kontrolle |
|------------------|--------------|-------|--------|-------|----------------------------|-------------------------------|-----------------------------------|------------------|
| Spalten | C | D | E | F | G | H | I | J |
| Formel | | | | | D x E x F | G x C | Kosten je m ³ x H/C | I x C |
| Summe | 3.217 | | | | | 18.934 | | 2.000.000 |
| Reihengrab | 542 | 2,40 | 1,10 | 1,80 | 4,75 | 2.575,6 | 501,94 | 272.054 |
| Kindergrab | 18 | 1,40 | 0,70 | 1,50 | 1,47 | 26,5 | 155,27 | 2.795 |
| Wahlgrab normal | 50 | 2,80 | 1,40 | 1,80 | 7,06 | 352,8 | 745,31 | 37.266 |
| Wahlgrab tief | 1649 | 2,80 | 1,40 | 2,30 | 9,02 | 14.867,4 | 952,34 | 1.570.414 |
| Urnengrab/Anonym | 275 | 1,00 | 1,00 | 0,80 | 0,80 | 220,0 | 84,50 | 23.238 |
| Wahlurnengrab | 593 | 1,00 | 1,00 | 0,80 | 0,80 | 474,4 | 84,50 | 50.110 |
| Reihengrabkammer | 30 | 2,36 | 1,00 | 1,70 | 4,01 | 120,4 | 423,78 | 12.713 |
| Wahlgrabkammer | 60 | 2,36 | 1,00 | 2,10 | 4,96 | 297,4 | 523,49 | 31.410 |

Es wird deutlich, dass eine ordnungsgemäße Äquivalenzziffernkalkulation vom Grundsatz her einfach zu bewerkstelligen ist.

- Für jede Grabart werden die Anzahl der Bestattungsfälle und die Leistungsparameter einer Grabstelle (Länge, Breite, Tiefe) miteinander multipliziert. Bei mehrstelligen Grabstätten darf nicht die Gesamtgröße angesetzt werden, sondern das Volumen je Stelle. Der maßgebliche Leistungsparameter ist also das Aushubvolumen. Für die Grabart „Reihengrab“ ergibt sich somit folgende Berechnung der Bestattungsgebühr:

$$542 \times 2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} = 2.575,58 \text{ m}^3 \text{ (gerundet: } 2.575,6 \text{ m}^3)$$

Diese Zahl gibt an, wie viel m³ Aushub für 542 Reihengräber anfallen.

- Die vorbezeichnete Multiplikation wird für alle Grabarten durchgeführt.
- Anschließend wird der auf jede Grabart entfallende Aushub addiert. Der für alle Grabarten prognostizierte Aushub beläuft sich im Beispiel der Tabelle auf 18.933 m³.
- Auf den gesamten Aushub lassen sich die voraussichtlichen Gesamtkosten bestimmen, zum Beispiel 2 Millionen Euro.
- Die Division der Gesamtkosten durch den gesamten Aushub ergibt einen Einheitswert: $2.000.000 \text{ EUR} / 18.934 \text{ m}^3 = 105,63 \text{ Euro pro m}^3$.
- Aus diesem Wert kann für jede Grabart die Gebühr berechnet werden, beim Reihengrab wie folgt:

$$2,4 \text{ m} \times 1,1 \text{ m} \times 1,8 \text{ m} \times 105,63 \text{ EUR/m}^3 = 501,94 \text{ EUR (gerundet: } 502,00 \text{ EUR)}$$

Vereinfacht gilt also die Formel:

$$\text{Aushubvolumen der Grabart} \times \text{Einheitswert} = \text{Gebühr.}^{41}$$

41 Gegenüber den Angaben in der Tabelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass der Einheitswert, im Beispiel der Tabelle 105,63 Euro pro m^3 , eine entscheidende Rolle spielt. Durch das oben dargestellte Verfahren der Multiplikation und Division wird der unterschiedliche Umfang der Leistung für die Grabarten auf einen Nenner gebracht, d.h. normalisiert und damit die Leistung für sämtliche Grabarten vergleichbar gemacht. Es ist kein Grund ersichtlich, warum 1 m^3 Aushub bei der einen Grabart mehr oder weniger kosten soll als der 1 m^3 bei einer anderen Grabart. Folglich muss bei allen Grabarten ein und derselbe Einheitswert angesetzt werden, weil die Gebühr leistungsorientiert zu bemessen ist. Lässt sich ein für alle Grabarten gemeinsamer Wert nicht feststellen, stellt dies einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar und bedeutet, dass die Kosten unter den Benutzern fehlerhaft verteilt worden sind.

Auch bei den Grabnutzungsgebühren sind die Unterschiede im Leistungsumfang zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Bestattungsgebühr ist hier aber nicht das Volumen (Länge x Breite x Tiefe) der maßgebliche Leistungsparameter. Bei der Grabnutzungsgebühr spielen die Fläche (Länge x Breite), die Nutzungsdauer und ggf. bei Wahlgräbern weitere Benutzungsfaktoren eine Rolle. Gerade bei den Grabnutzungsgebühren halten „Fallpauschalen“ oder andere Gebührenbemessungen, die nicht konsequent und systemgerecht leistungsorientiert sind, einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Nachfolgend ist beispielhaft dargestellt, wie eine Grabnutzungsgebühr nach Äquivalenzziffern zu kalkulieren ist.

| Kalkulation Grabnutzungsgebühren | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------------------|---|---------------------------|---|-------|------------------|--------|---|--------------|------|--------------------------|------------------------------------|--------------|------------------|---------------------------------|----------------------------|------------------|
| | Summe Kostenstelle | | | | | 2.000.000 EUR | | | | | | | | | | | |
| | Kosten je Einheitswert (EhW) | | | | | 18,64 EUR | | | | | | | | | | | |
| Spalten | Nut- zungs- dauer | B | Fall- zahlen gesamt | C | Länge | F | Breite | G | H | I | Wahl- Gestal- tung | Flächen- Zeitwert Einzelgrab | J | K | Flächen- Zeitwert Grabart | L | M |
| Formel | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Summe | | | 1.602 | | | | | | F x G | | | 666,1 | B x H | C x I x J | 107.276,5 | EhW x B x H x I | 2.000.000 |
| Erdreihengrab | 25 | | 100 | | 2,40 | | 1,10 | | 2,64 | 1,00 | 1,00 | 66,0 | | | 6.600,0 | 1.230,47 | 123.047 |
| Erdreihengrab | 40 | | 165 | | 2,40 | | 1,10 | | 2,64 | 1,00 | 1,00 | 105,6 | | | 17.424,0 | 1.968,74 | 324.843 |
| Erdkindergrab | 10 | | 2 | | 1,40 | | 1,10 | | 1,54 | 1,00 | 1,00 | 15,4 | | | 30,8 | 287,11 | 574 |
| Erdkindergrab | 25 | | 5 | | 1,40 | | 1,10 | | 1,54 | 1,00 | 1,00 | 38,5 | | | 192,5 | 717,77 | 3.589 |
| Erdwahlgrab | 25 | | 100 | | 2,80 | | 1,40 | | 3,92 | 1,50 | 1,50 | 98,0 | | | 14.700,0 | 2.740,58 | 274.058 |
| Erdwahlgrab | 40 | | 160 | | 2,80 | | 1,40 | | 3,92 | 1,50 | 1,50 | 156,8 | | | 37.632,0 | 4.384,93 | 701.589 |
| Urnenreihengrab | 12 | | 300 | | 1,00 | | 1,00 | | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 12,0 | | | 3.600,0 | 223,72 | 67.116 |
| Urnenwahlgrab | 12 | | 300 | | 1,00 | | 1,00 | | 1,00 | 1,50 | 1,50 | 12,0 | | | 5.400,0 | 335,58 | 100.674 |
| Urnenwahlgrab | 30 | | 350 | | 1,00 | | 1,00 | | 1,00 | 1,50 | 1,50 | 30,0 | | | 15.750,0 | 838,95 | 293.634 |
| Reihengrabkammer | 12 | | 30 | | 2,36 | | 1,00 | | 2,36 | 1,00 | 1,00 | 28,3 | | | 849,6 | 527,98 | 15.839 |
| Wahlgrabkammer | 12 | | 20 | | 2,36 | | 1,00 | | 2,36 | 1,50 | 1,50 | 28,3 | | | 849,6 | 791,97 | 15.839 |
| Wahlgrabkammer | 30 | | 40 | | 2,36 | | 1,00 | | 2,36 | 1,50 | 1,50 | 70,8 | | | 4.248,0 | 1.979,93 | 79.197 |
| Kolumbarien | 12 | | 10 | | 0,60 | | 0,60 | | 0,36 | 0,50 | 0,50 | 66,0 | | | 6.600,0 | 1.230,47 | 123.047 |

Die Kontrolle, ob die Gebühren rechtmäßig sind, ist bei entsprechender Sachkunde im Grunde ebenfalls einfach. Wie oben dargestellt, ist der Einheitswert eine maßgebliche Größe, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz bei allen Grabarten gleich sein muss.

Sind die Gebührensätze, die Fläche und die Nutzungsdauer der Reihengräber bekannt, lässt sich ohne weiteres ermitteln, ob die Kommune vom gleichen Einheitswert ausgegangen ist. Maßgeblich bei den Reihengräbern ist die Formel:

Gebühr : Fläche : Nutzungsdauer

Beispiel (Erdreihengrab): 1.230 Euro : (1,1m x 2,4m) : 25 = 18,64 Euro/m²/Jahr

Wenn sich nach Anwendung der Formel bei den einzelnen Reihengräbern unterschiedliche Werte ergeben, sind die Kosten nicht leistungsorientiert verteilt worden. Jedenfalls bestehen berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Gebühren.

Selbst für den einzelnen Gebührenzahler ist es daher leicht möglich, die Kontrollrechnung für ein Reihengrab durchzuführen. Die Höhe der Gebühren kann er der Gebührenordnung entnehmen. Die Nutzungsdauer sowie die jeweilige Fläche einer Grabart sind in der Friedhofssatzung oder Gebührenordnung veröffentlicht.

Kommt eine Kontrollrechnung zu dem Ergebnis, dass bei der Berechnung der einzelnen Gebühren nicht ein und derselbe Einheitswert zugrunde gelegt worden ist, dürfte dies genügen, damit im Sinne der Rechtsprechung⁴² „Aufklärungsmaßnahmen angezeigt“ sind. Kann eine Kommune im Anfechtungsprozess jedoch kein Zahlenwerk vorlegen, das ausreichende und verlässliche Daten enthält, die dem Gericht eine eigene Berechnung ermöglichen, ist es nach entsprechendem gerichtlichen Hinweis Sache der Kommune, dem Gericht im Rahmen ihrer prozessualen Mitwirkungspflicht eine neue stimmige

42 OVG Münster, Urteil vom 1.7.1997, 9 A 6103/95, und Urteil vom 19.9.1997, 9 A 3373/96.

Gebührenbedarfsberechnung bzw. eine nachvollziehbare korrigierte Bedarfsberechnung vorzulegen.⁴³

Eine Kontrollrechnung bei den Wahlgräbern ist im Vergleich zu der bei den Reihengräbern weniger aussagekräftig, weil neben der Fläche und der Nutzungsdauer zusätzliche, ggf. unterschiedliche Bemessungsfaktoren für die Höhe der Gebühren maßgebend sind und diese Faktoren anders als die Grabflächen und die Nutzungsdauer regelmäßig nicht in der Friedhofssatzung oder der Gebührenordnung veröffentlicht und damit nicht bekannt sind. Aus diesem Grund ist bei den Wahlgräbern ohne Hilfe des Friedhofsträgers auch nicht im Wege der Kontrollrechnung nachvollziehbar, ob die Kosten zwischen der Gruppe der Reihengräber und der Gruppe der Wahlgräber ordnungsgemäß verteilt worden sind.

Sind aber die zusätzlichen Bemessungsfaktoren bekannt, ist die oben genannte Formel für die Reihengräber entsprechend zu ergänzen. Durch die dann mögliche Kontrollrechnung ist feststellbar, ob für die Wahlgräber und Reihengräber gleichermaßen ein und derselbe Einheitswert bei der Bemessung der verschiedenen Gebühren zugrunde gelegt worden ist. Nur unter dieser Voraussetzung sind die Gebühren leistungsgerecht festgesetzt worden.

11. Ausgewählte Sonderfragen des Friedhofsgebührenrechts

11.1 Die Friedhofsunterhaltungsgebühren

Nach Auffassung diverser Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte dienen Friedhofsunterhaltungsgebühren zur Deckung der allgemeinen laufenden Unterhaltungs- und Verwaltungskosten. Dieser Umstand kann in Einzelfällen zu einer unzulässigen Doppelveranlagung führen, und zwar dann, wenn die Friedhofsunterhaltungsgebühr zusätzlich zur Grabstellengebühr bzw. Ver-

43 OVG Münster, Beschluss vom 30.7.1992, 9 A 1386/92.

längerungsgebühr für die Grabstelle erhoben wird und bereits in letzterer die zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten errechneten Beträge für den Friedhof mit einbezogen waren.

Neben dem Urteil des VGH Kassel vom 27.01.2010 und dem Beschluss des OVG Münster vom 22.07.2009 ist noch besonders auf ein Urteil des VG Gelsenkirchen hinzuweisen⁴⁴. Danach unterliegt die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren engen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Friedhofsträger dürfen demnach nur dann die Nutzungsberechtigten nachträglich mit einer Friedhofsunterhaltungsgebühr belasten, wenn die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Kostenrechnung Berücksichtigung gefunden haben. Voraussetzung hierfür wäre, dass eine Kostenrechnung aus den vergangenen Jahren vorgelegt würde, woraus sich diese Nichtberücksichtigung ergeben müsste. Dies dürfte nur bei einer Minderheit von Friedhöfen der Fall sein.

Wenn ein Friedhofsträger trotzdem auch von Altnutzern eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhebt, so ist dies wegen des Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz rechtswidrig.

Der Friedhofsträger kann sich nach Auffassung des Gerichts in diesem Zusammenhang nicht darauf berufen, dass die ursprünglichen Gebühren nicht kostendeckend kalkuliert gewesen waren. Maßgeblich ist insoweit nur, dass die Altnutzer bereits eine (einmalige) Leistung zur Deckung der laufenden Unterhaltungskosten erbracht haben, zu der sie durch die neue Friedhofsunterhaltungsgebühr zumindest teilweise nochmals herangezogen werden sollen. Da in der streitgegenständlichen neuen Satzung nicht zwischen Alt- und Neunutzern unterschieden wurde, verstößt die Erhebung derselben Unterhaltungsgebühr von allen Nutzern gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Die Verpflichtung, Doppelbelastungen für Altnutzer zu vermeiden, ist für jeden Friedhofsträger bindend.

⁴⁴ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 23.1.2003, 13 K 4860/01.

Dem steht nach Auffassung des Gerichts auch nicht die Kostenrechnung nach Jahren entgegen. Gerade wegen des Prinzips der Jahreskalkulation, nach dem die Unterhaltungskosten eines Jahres nicht auf alle Nutzungsberechtigten, sondern lediglich auf die jeweils neu hinzutretenden Bestattungs- oder Verlängerungsfälle verteilt werden, sind mit der einmaligen Zahlung der Erwerbsgebühr nicht nur der Anteil eines jeden Nutzungsberechtigten an dem Unterhaltungsaufwand eines Jahres, sondern vielmehr sein Anteil an den Kosten für die gesamte Nutzungszeit abgegolten.

Die nachträgliche Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ist daher auch nicht als neuer Gebührentatbestand einzuordnen, da sie unmittelbar an die Verleihung des Grabnutzungsrechts anknüpft. Die Ausübung des Nutzungsrechts wird nach Auffassung des Gerichts nämlich erst dadurch ermöglicht, dass der Friedhofsträger die Wege und Außenanlagen pflegt, Wasser zur Verfügung stellt sowie Abfälle beseitigt. Die Zuwegung zur Grabstelle und die Rahmengestaltung des Friedhofs sind daher als Teil der Grabnutzung und damit auch als Teil der Grabnutzungsgebühr zu verstehen. Im Ergebnis hat das OVG Münster diese Rechtsprechung im Beschluss vom 22.07.2009 – 14 A 1024/07 – bestätigt.

Darüber hinaus ist die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr ohne vorherige Erstellung einer Gebührenkalkulation durch den Friedhofsträger rechtswidrig. Friedhofsunterhaltungsgebühren dürfen nicht zur Abdeckung von Haushaltsdefiziten verwendet werden. Auch eine Friedhofsunterhaltungsgebühr, die gezielt auf einen Überschuss hin angelegt ist, verstößt gegen das Kostendeckungsprinzip⁴⁵.

Das VG Dresden stellt fest, dass die Erhebung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr zulässig ist, wenn diese nicht nachträglich, sondern nur für die Zukunft erhoben wird⁴⁶.

Von einer weitgehend gesicherten Berechnung der Friedhofsunterhaltungsgebühren kann ausgegangen werden, wenn die

45 Vgl. VG Lüneburg, 1 A 53/89; OVG Lüneburg Az.: 8 L 2293/94.

46 VG Dresden, Az.: 4 K 1592/92.

Kalkulation für die kommende Periode mit Hilfe der Daten von möglichst kurz zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung von bestimmten Kostenentwicklungen erfolgt. In einzelnen Fällen müssen ein Teil oder die gesamten Kosten eines Kostenträgers jedes Jahr neu berechnet werden, da sich die Kosten und die Anzahl der Gebührenzahler laufend ändert.

Die grundsätzlich zulässige Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren ist neben der Erhebung von Grabnutzungsgebühren im engeren Sinne allerdings nur wirksam, wenn die Satzung im einzelnen aufführt, welchen Maßnahmen die Unterhaltungsgebühr dienen soll. Die Regelung in einer Satzung, die lautet: „Friedhofsunterhaltungsgebühr: für ein Jahr – je Grabstelle – 12,- DM“ genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit nicht⁴⁷.

Die Vielzahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen belegen die Richtigkeit der vom BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas erhobenen Forderungen, dass

- diejenigen Maßnahmen, die als solche der Friedhofsunterhaltung angesehen werden, satzungsgemäß bestimmt und offengelegt werden,
- die Friedhofsunterhaltungsgebühren strikt getrennt von der Kalkulation anderer Friedhofsgebühren berechnet werden,
- eine Abhängigkeit der Gebühr von der Nutzungsdauer des Grabes, nicht vom Bestattungsfall als solchem, gegeben sein muss.

11.2 Rückwirkende Erhöhung von Friedhofsgebühren

Nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes soll der Einzelne die Eingriffe des Staates (und der Kommunen) voraussehen und sich darauf einrichten können. Danach ist eine rückwirkende Einführung neuer oder zusätzlicher Belastungen grundsätzlich verboten.

47 VG Lüneburg, Urteil vom 12.12.2000, 3 A 81/98.

Das Bundesverfassungsgericht⁴⁸ lässt eine Rückwirkung nur in folgenden, für die Gemeinde bedeutsamen Fällen zu:

1. Wenn die Rechtsnorm den Einzelnen nicht belastet, sondern begünstigt,
2. der Einzelne mit der rückwirkenden Regelung rechnen musste oder
3. wenn eine ungültige Regelung durch eine gültige ersetzt werden soll.

Diese Rückwirkung darf aber für die Gesamtheit aller Abgabepflichtigen keine höhere Belastung mit sich bringen als die ursprüngliche, nichtige Vorschrift vorsah. Auf dieses Verbot des Grundsatzes der „Verböserung“⁴⁹ wird zum Beispiel in § 2 Abs. 2 Satz 4 des niedersächsischen KAG ausdrücklich hingewiesen, in Rheinland-Pfalz fehlt jedoch eine entsprechende Vorschrift. Die Friedhofsträger sollten von der Rückwirkung nur in Ausnahmefällen Gebrauch machen.

11.3 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende

Es wird als rechtlich zulässig angesehen, wenn die Gemeinden die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf ihren Friedhöfen durch Steinmetze oder Friedhofsgärtner usw. von einer Zulassung und damit von dem Besitz einer Berechtigungskarte abhängig machen. Die Zulässigkeit folgt letztlich aus der Befugnis der Gemeinde, die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen durch Satzung zu regeln.

Ebenso unstreitig ist mittlerweile, dass für die Zulassung und das Ausstellen der Berechtigungskarte eine Verwaltungsgebühr erhoben werden kann. Rechtsgrundlage in Rheinland-Pfalz ist § 1 Abs. 1 LGebG. Hiernach können Kosten, die als Gegenleistung für eine besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätig-

48 BVerfGE 7, 89, 92 ff.; 13, 261, 271; 15, 313, 324; 22, 330, 348.

49 hierzu: BVerwG, Urteil vom 27.01.1978, VII C 32.76 und (im Zusammenhang mit einer Hundesteuersatzung) OVG Koblenz, Urteil vom 07.05.1996 - 6 A 12926/95.

keit (kostenpflichtige Amtshandlung) entstehen, in Form von Gebühren erhoben werden. Die Zulassung zur Ausführung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof ist eine dem Gewerbetreibenden zurechenbare besondere Amtshandlung, für die als Gegenleistung eine solche Gebühr verlangt werden darf⁵⁰.

Eine davon zu unterscheidende Frage ist, ob auch für die Benutzung der Infrastruktur des Friedhofs durch Gewerbetreibende, zum Beispiel für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen, Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen. Benutzungsgebühren sind nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas nicht zulässig, weil die gewerbliche Tätigkeit keine Nutzung im Rahmen der anstattlichen Zweckbestimmung darstellt. Die Gewerbetreibenden handeln nur als „Hilfspersonen der Benutzer“, die für die Inanspruchnahme der Infrastruktur des Friedhofs bereits Gebühren bezahlt haben.

11.4 Der Ortsfremden- oder Auswärtigen-zuschlag

Die Unzulässigkeit eines solchen Zuschlags folgt nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas für das Bundesland Rheinland-Pfalz aus der Regelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG. Danach sind die Gebühren nach dem Umfang der Leistung (=Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen) zu bemessen.

Zwar können bei der Gebührenbemessung und bei der Festlegung der Gebührensätze soziale Gesichtspunkte, auch zugunsten bestimmter Gruppen von Gebührenpflichtigen, berücksichtigt werden, was es möglich erscheinen lässt, die Bewohner der betreffenden Kommune zu bevorzugen. Dies gilt nach diesseitiger Auffassung nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang. Herkömmlicherweise wird ein Benutzungszwang zugunsten kommunaler Friedhöfe zumindest dann angenommen, wenn keine kirchlichen Friedhöfe auf dem Stadt- oder

⁵⁰ OVG Koblenz, Urteil vom 05.04.2007, 7 C 10027/07.OVG; ähnlich auch OVG Koblenz, Urteil vom 08.03.2005, 12 C 12098/04.OVG.

Gemeindegebiet vorhanden sind, auf denen der Verstorbene bestattet werden könnte.

Das Problem des Ortsfremden bzw. Auswärtigenzuschlags dürfte sich allerdings faktisch erledigt haben. Bei ohnehin strukturell bestehenden Überkapazitäten kann es sich ein Friedhofsträger bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht leisten, „Kunden“ abzuschrecken, die ihren Wohnsitz nicht im Gemeindegebiet haben.

11.5 Erhebung von Grabräumgebühren

Nach Auffassung des BdSt Rheinland-Pfalz und Aeternitas ist die Erhebung einer Grabräumgebühr unbedenklich, weil die Kommune zuvor eine individuell zurechenbare Leistung erbracht hat, deren Kosten nicht zu Lasten der Allgemeinheit gehen dürfen. Auch eine antizipierte Gebührenerhebung für die Räumung einer Grabstätte durch die Kommune ist nicht zu beanstanden. Voraussetzung der Gebühr ist aber schon grundsätzlich, dass Friedhofsverwaltung die Grabräumung auch durchführt. Ist der Grabstelleninhaber zur Räumung des Grabes nach Ablauf der Nutzungszeit berechtigt oder gar verpflichtet, so ist nach der Auffassung des VG Gießen die vorweggenommene Gebührenerhebung für die Grabräumung nach der Nutzungszeit dann rechtswidrig, wenn rechtlich nicht sichergestellt ist, dass die Friedhofsverwaltung die Räumung tatsächlich erbringen wird⁵¹. Auch das VG Trier ist dieser Ansicht, wenn es verallgemeinernd feststellt, es sei nicht zulässig, in die Kalkulation von Bestattungsgebühren Aufwendungen für Leistungen des Friedhofsträgers einzubeziehen, die dieser nur in den Fällen erbringt, in denen die nach der Satzung gebührenpflichtigen Personen ihren satzungsgemäßen Pflichten nicht nachkommen⁵².

Nach der Rechtsprechung des OVG Koblenz⁵³ ist die ausnahmslose Anordnung des Benutzungszwanges allerdings unvereinbar mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Es müsse

51 VG Gießen, Urteil vom 06.05.2010, 8 K 2477/08.Gl.

52 VG Trier, Urteil vom 21.03.2000, 2 K 143/99.

53 OVG Koblenz, Urteil vom 31.10.2002, 12 A 11270/02.

den Nutzungsberechtigten möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Grabmale selbst abzuräumen. Das OVG Koblenz lässt damit zwar eine antizipierte Gebührenerhebung zu, so dass zum einen den finanziellen Interessen der Gemeinde genügt ist, wenn nach Ablauf der Nutzungszeit kein Nutzungsberechtigter für das Abräumen der Grabstätte sorgt. Zum anderen wird das OVG Koblenz durch das Erfordernis von Ausnahmeregelungen den berechtigten Interessen der Angehörigen gerecht, nach Ablauf der Nutzungszeit das Notwendige in Eigenregie veranlassen zu dürfen. Diese Rechtsprechung bringt somit die Interessen der beiden Seiten in Einklang, vorausgesetzt, dass die Satzung eine Gebührenerstattung vorsieht, falls die Nutzungsberechtigten die Grabstätten selbst abräumen. Das OVG Koblenz weist daher zu Recht darauf hin, dass sich eine solche Regelung anbietet in den Ausnahmefällen, die zugelassen werden müssen.

11.6 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts

Wird das Nutzungsrecht für ein mehrstelliges Wahlgrab aus Anlass einer weiteren Bestattung in diesem Grab verlängert, um die vorgegebene Ruhefrist zu gewährleisten, so werden Grabnutzungsgebühren für den Zeitraum erhoben, um den sich die Nutzung nun verlängert. Es handelt sich daher um Nutzungsgebühren nicht um „Verlängerungsgebühren“, auch wenn dieser Begriff sich häufig findet. Eine Regelung, nach der eine solche Gebühr „anteilmäßig für volle Jahre berechnet“ wird oder die Gebühr für jedes angefangene Jahr, das bis zur vorgeschriebenen Ruhezeit fehlt, zu entrichten ist, verstößt gegen höherrangiges Recht⁵⁴. Wenngleich häufig zusammenfallend ist von der Verlängerung des Nutzungsrechts die Übertragung des Nutzungsrechts zu unterscheiden. Die Grabnutzungsgebühren für den Verlängerungszeitraum sind dann vom „neuen“ Nutzungsberechtigten zu tragen. Hierbei ist zu beachten, dass der Übergang eines Grab-

⁵⁴ VG Aachen, Urteil vom 15.01.2010, 7 K 1370/08 und VG Freiburg, Urteil vom 15.09.2010, 3 K 1921/09.

nutzungsrechts auf einen Dritten ohne dessen Zustimmung mit der daraus resultierenden Gebührenpflicht ohne gesetzliche Ermächtigung auf nur satzungsrechtlicher Grundlage wegen des Eingriffs in die Rechte aus Art. 2 Abs. 1 GG unwirksam ist⁵⁵.

11.7 Der Gebührenschuldner

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG muss die Friedhofsgebührensatzung „die Abgabenschuldner“ bestimmen. Eine gesetzeskonforme Schuldnerbestimmung in der Gebührensatzung erfordert die Anknüpfung an Merkmale oder Verhaltensweisen, die den Schluss auf eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung durch den jeweiligen Personenkreis auch tatsächlich zulassen. Untauglich wäre hier das Abstellen auf zivilrechtliche Kostentragungspflichten. Nach dem VGH Kassel stellt für die Bestimmung des Schuldners der als Benutzungsgebühr erhobenen Friedhofsgebühr im gemeindlichen Satzungsrecht die bürgerlich-rechtliche Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten keinen tauglichen Anknüpfungspunkt dar⁵⁶. Denn nicht zwangsläufig müssen die bürgerlich-rechtlich Verpflichteten diejenigen Personen sein, die nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung des Verstorbenen zu sorgen haben. Zwischen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen und zwischen der zivilrechtlichen Pflicht, die Bestattungskosten zu tragen, ist klar zu trennen. Eine Satzungsregelung wonach Gebührenschuldner diejenigen Personen sind, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, ist demnach ungültig.

Für die Bestimmung des Gebührenschuldners in der Gebührensatzung finden sich im KAG für die Benutzungsgebühren keine näheren Vorgaben. Für die Verwaltungsgebühren bestimmt demgegenüber das LGebG, dass neben anderen Tatbeständen zur Zahlung der Kosten (Gebühren) verpflichtet ist, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird (§ 13 Abs. 1).

55 VG Trier, Urteil vom 03.09.2002, 2 K 901/02.

56 VGH Kassel, Urteil vom 06.12.2000, 5 UE 3224/99.

Für Benutzungsgebühren im Sinne des § 7 KAG fehlt eine vergleichbare Regelung. In § 7 Abs. 1 S. 1 KAG ist lediglich von einer „Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen“ die Rede. Für diese Inanspruchnahme ist es rechtlich unerheblich, ob der Gebührendzahler gebührenpflichtige Leistungen freiwillig oder nur deshalb in Anspruch genommen hat, weil er auf sie angewiesen ist oder weil er verbindlich zur Nutzung verpflichtet ist. Nach einem Beschluss des OVG Münster vom 25.6.2009 – 14 A 2636/07 – setzt eine Inanspruchnahme aber neben dem tatsächlichen Verhalten ein Element der „Willentlichkeit“ im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes voraus, wonach die von der gemeindlichen Einrichtung vermittelte Leistung „individualisierend“ zurechenbar sein muss.

Im konkreten Fall hatte die Stadt eine bestattungspflichtige Person herangezogen, obwohl diese erst nachträglich vom Tod und der Beerdigung der Angehörigen erfahren hatte. Das OVG Münster bestätigte im Ergebnis die Aufhebung des Gebührenbescheides durch die Vorinstanz mangels „Willentlichkeit“ bzw. mangels konkret-individueller Zurechenbarkeit der gebührenpflichtigen Leistung. Für das rheinland-pfälzische Landesrecht können keine anderen Grundsätze gelten.

12. Einsparmöglichkeiten im Geltungsbereich kommunaler Friedhöfe⁵⁷

Wie bereits unter dem Gliederungspunkt „Gebührenmäßige Behandlung des Grünanteils von Friedhöfen“ dargestellt, ist eine teilweise Finanzierung des Friedhofsbereiches aus allgemeinen Haushaltsmitteln gerechtfertigt, solange der Friedhof einen öffentlichen Nutzen stiftet, der nicht nur den Gebührendzahlern, sondern auch der Allgemeinheit zugute kommt.

Gerade in größeren Gemeinden und Städten dienen Friedhöfe mit ihrem Grünanteil der Verbesserung des Stadtklimas (ökologische Funktion) und haben zudem aufgrund ihres oft park-

57 Zentgraf, Bernhard, BdSt Niedersachsen und Bremen in: Einsparpotentiale der Kommunen, unveröffentlichtes Manuskript, Mai 1994.

ähnlichen Charakters zum Teil erheblichen Erholungswert für die Bürger. Aus dem Gesagten folgt, dass eine Teilfinanzierung der Friedhofs-kosten aus allgemeinen Haushaltsmitteln im Einzelfall sachlich geboten erscheint. Angesichts der sich aber immer weiter verschärfenden Finanzsituation der Städte und Gemeinden stellt sich die Frage, welche Maßnahmen im Friedhofs- und Bestattungswesen ergriffen werden können, um auch über diesen Bereich die Haushalte zu konsolidieren.

12.1 Standardreduzierung und Rationalisierung

Einsparmöglichkeiten bei der Pflege der Grünanlagen auf Friedhöfen ergeben sich insbesondere durch eine Veränderung der Pflegestandards und durch Maßnahmen zur Pflegevereinfachung. Darüber hinaus lassen sich Kosten durch Vergabe der verbleibenden Pflegearbeiten an private Garten- und Landschaftsbetriebe senken.

Generell gilt, dass der Zwang zu Einsparungen die Friedhöfe keinesfalls in monotone Bestattungsflächen verwandeln muss. Bei der Rasenpflege kann die Einschränkung des Mähens auf ein- bis dreimal jährlich zu einer Aufwandsminderung führen. Repräsentationsflächen (zum Beispiel im Eingangsbereich oder in unmittelbarer Nachbarschaft der Kapelle) können hiervon ausgenommen werden. Ein erheblich reduzierter Pflegeaufwand ergibt sich auch bei der sogenannten „naturnahen Begrünung“.

Der Pflegeaufwand wird oftmals bereits bei der Gesamtplanung des Friedhofs festgelegt. Ob das Verbindungsgrün der Friedhöfe etwa fünf Prozent wie in streng architektonischen Einrichtungen oder 50 Prozent wie in weitläufigen Parkanlagen beträgt, wird bei der Anlage des Friedhofs bestimmt.

Insofern spielen die Kriterien der Grundplanung des Friedhofs für die spätere Pflege eine wesentliche Rolle. Von den Friedhofsverwaltungen sollte überdies verlangt werden dürfen, alle Einsparmöglichkeiten zu verifizieren und auszunutzen. In jeder Haushaltsvorlage zur Gebührenanpassung sollte dem Stadtrat ein Nachweis über mögliche durchgeführte Rationalisierungsmaßnahmen gegeben werden.

12.2 Vergabe an private Unternehmer

Die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen ist keine Aufgabe, die vordringlich in öffentlicher Regie stattzufinden hat. Die Pflege kann im Gegenteil (gegebenenfalls Schritt für Schritt) auf Betriebe des Friedhofs- sowie Garten- und Landschaftsbaus übertragen werden, wenn diese dieselben Leistungen preisgünstiger erbringen. Voraussetzung für die Vergabe ist eine exakte Kostenrechnung im Rahmen eines Verwaltungscontrollings, die dem Gemeinde- bzw. Stadtrat die Möglichkeit eines Kosten- und Leistungsvergleiches mit privaten Anbietern ermöglicht.

Für eine Vergabe kommen insbesondere jene Aufgaben bzw. Arbeitsvorgänge in Frage, die eine kontinuierliche Kapazität von Mitarbeitern oder Maschinen bei nur geringer Auslastung erfordern (zum Beispiel Baumpflege mit Hubsteigern). Auch kann im Jahresverlauf ein ungleichmäßiger Arbeitsanfall in der Anlagepflege zu verzeichnen sein. Die Verlagerung saisonaler Arbeiten auf private Bereiche ist in der Regel kostengünstiger als das Vorhalten entsprechender Kapazitäten.

In vielen Städten und Gemeinden werden private Gräber nach wie vor durch kommunale Bedienstete gepflegt. Die Übernahme privater Aufträge für Grabbepflanzungen und Grabpflege ist jedoch keine Pflichtaufgabe der Kommunen. Es gehört auch nicht zum kommunalen Aufgabenbereich, sich Einnahmequellen über den Weg einer wirtschaftlichen Betätigung auf Friedhöfen zu erschließen.

Angesichts einer auf Dauer fiskalisch schwierigen Zeit duldet die Übertragung dieser Aufgaben auf Private dort keinen Aufschub, wo die privaten Entgelte die Kosten der Grabpflegearbeiten nicht decken. Selbst eine kostendeckende Grabpflege in kommunaler Regie ist aus ordnungs- und wirtschaftspolitischen Gründen äußerst problematisch. Friedhofsgärtner ermöglichen zudem über Friedhofsgärtner-Genossenschaften und Treuhandstellen den Abschluss von Dauergrabpflegeverträgen und garantieren die daraus resultierenden Pflichten.

Hat sich die Kommune selbst langfristig (über Dauergrabpflegeverträge) gebunden, kann sie sich entweder privater Gärt-

nereien zur Erfüllung der Aufgaben bedienen oder Gespräche mit den Berechtigten führen, um bei diesen die Zustimmung für die Überleitung der Verpflichtungen auf eine Treuhandstelle der Friedhofsgärtner zu erreichen. Da eine kommunale Grabpflege sachlich nicht zu rechtfertigen ist, sollten folglich auch keine neuen Grabpflegeverträge mehr abgeschlossen werden.

Zur Anzucht bzw. Bereitstellung der Pflanzen auf kommunalen Friedhöfen sowie teilweise zur Dekoration der Friedhofskapellen und Trauerhallen unterhalten immer noch einige größere Städte eigene Friedhofsgärtnereien (Regiebetrieb). Der Betrieb dieser Einrichtungen ist in der Regel nicht kostendeckend. Er wird jedoch unter anderem damit gerechtfertigt, dass dadurch ein direkter Zugriff auf Pflanzenmaterial (große Sorten- und Leistungsvielfalt) und ein hoher Qualitätsstandard der Pflanzen gegeben sind. Darüber hinaus werden soziale Aspekte (Ausbildungsbetrieb, Beschäftigungsmöglichkeit für leistungsschwächere Bedienstete) angeführt.

Der Betrieb städtischer Friedhofsgärtnereien ist keinesfalls eine Aufgabe der allgemeinen Daseinsvorsorge, die die Kommune als öffentliche Hand erbringen müsste. Die vorgebrachten Rechtfertigungsgründe sind zudem nicht stichhaltig. Pflanzen können in gleicher Qualität und Vielfalt von privaten Anbietern angekauft werden. Von organisatorischen Veränderungen betroffene Mitarbeiter können in anderen Ämtern (zum Beispiel Grünflächenamt) beschäftigt werden.

Da Gärtnereien zu den personalintensiven Branchen gehören, können Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen nur bis zu einem bestimmten Grad kostensenkend wirken. Größere und nachhaltigere Einspareffekte lassen sich deshalb bei Verzicht auf eine eigene Friedhofsgärtnerei erzielen. Bei der Aufgabe sind verschiedene Nutzungsmöglichkeiten des Geländes und des Grundstücks denkbar, wie beispielsweise der Verkauf oder die Verpachtung an einen Gartenbauproduktionsbetrieb oder Abriss und Nutzung des Grundstückes für andere Zwecke.

Zu den Bestattungsaufgaben zählen die Leichenbesorgung, d. h. die Reinigung, das Einkleiden und das Einsargen der Lei-

chen sowie der Leichentransport innerhalb der Gemeinde, also vom Sterbehaus zur Leichenhalle oder zum Friedhof. Diese sich außerhalb des Friedhofs vollziehende Tätigkeiten werden überwiegend von Bestattern ausgeführt. Dagegen sind die sich innerhalb des Friedhofs vollziehenden Bestattungsaufgaben Aufgaben, die als wesentliche Bestandteile der Friedhofseinrichtung verstanden werden und regelmäßig von den Friedhofsträgern selbst wahrgenommen werden.

Auch der Grabaushub kann auf Gartenbau- bzw. Tiefbauunternehmen oder Bestatter übertragen werden, wenn sich diese Betriebe dem Friedhofsträger gegenüber verpflichten, die Arbeiten rechtzeitig und entsprechend dem schwankenden Bedarf durchzuführen. Für Einsparungen spricht hier die flexiblere Ausstattung des Maschinenparks privater Anbieter.

Behält sich der Friedhofsträger Dekoration der Trauerhalle oder Friedhofskapelle vor, lassen sich Einsparungen dann erzielen, wenn er sich auf eine Grundausstattung bei der pflanzlichen Ausschmückung beschränkt. Die weitere individuelle Ausgestaltung sollte den Hinterbliebenen bzw. den ausführenden Gärtnern überlassen bleiben. Die Überlassung des Raumes mit einer Grunddekoration kann auch verwaltungsseitig kostengünstig abgewickelt werden. Die Vergabe von Leistungen an gewerbliche Betriebe sollte stets neben der Kostenersparnis gleichzeitig von einer langfristigen Leistungsqualitätssicherung abhängig gemacht werden. Kurzsichtige Kostenersparnis ohne dauerhafte Qualitätsgarantie kann Folgekosten bei den Friedhofsträgern verursachen und wäre dann doppelt belastend.

12.3 Höhere Auslastung vorhandener oder geplanter Bestattungsflächen

Die Neuanlage oder die Erweiterung eines Friedhofs bindet nicht nur (zum Teil erhebliche) einmalige Finanzmittel der Kommunen. Auch die laufenden Ausgaben werden bereits durch die Planungen stark beeinflusst. So lassen sich insbesondere Investitionsausgaben für den Zukauf neuer Flächen mindern oder zeitlich verschieben, wenn die Belegungsdichte vorhandener Flächen

erhöht wird. Als Maßnahme hierfür kommen die konsequente Einbeziehung ungepflegter Wahlgrabstätten und deren baldmögliche Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist in Betracht. Ferner könnte die Verminderung von Rahmenanlagen und Wegeflächen zu Gunsten von Grabflächen geprüft werden.

Die Belegungskapazität der Bestattungsflächen lässt sich erhöhen, wenn Tiefenbestattungen vermehrt Anwendung finden. Die Anlage von Tiefengräbern hat zum Ziel, innerhalb bestehender Ruhefristen eine einzelne Grabstelle mehrfach (zwei Särge übereinander) zu belegen.

Schließlich führen auch die in letzter Zeit zunehmenden Feuerbestattungen – als Ausdruck veränderter Bestattungsgewohnheiten – zu Flächeneinsparungen. Die Feuerbestattung nimmt nur etwa ein Drittel der Bodenfläche von Erdbestattungen in Anspruch, was hinsichtlich des zukünftigen Flächenbedarfs zu berücksichtigen ist.

Bei der Konzeption und Planung neuer Grabfelder lassen sich laufende Kosten senken, wenn ein möglichst wirtschaftlicher Einsatz von technischem Gerät (zum Beispiel für den maschinellen Grabaushub bzw. zur Pflege der Grünflächen) gewährleistet wird.

13. Friedhofs- und Bestattungsgebühren in der Übersicht

Es gibt eine Reihe von Gründen, warum die Gebühren für das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab oder für eine Bestattung von einer Kommune zur anderen voneinander abweichen: Die Größe der Gräber variiert von Friedhof zu Friedhof. In den Basisgebühren für eine Bestattung sind unterschiedliche Leistungen enthalten. Die Mindestruhezeiten sind aufgrund der geologischen Gegebenheiten verschieden lang, was zu einem zunehmenden Flächenverbrauch führt, je länger die Verwesungsphase dauert. Die Anzahl der Bestattungsfälle ist unterschiedlich hoch.

Dennoch sind Vergleiche und Übersichten wichtig für die Standortbestimmung und die Diskussion. Kann eine Stadt oder Ge-

meinde eindeutige Antworten darauf geben, warum welche Gebühr besonders hoch oder niedrig im Vergleich zu anderen ist, dann werden die Bürger das auch akzeptieren.

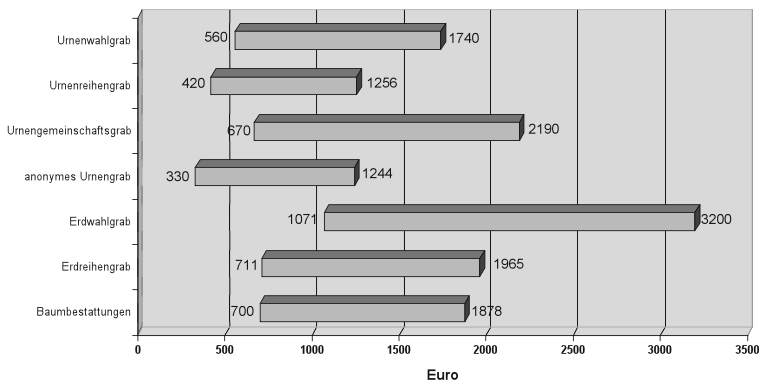
Der Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz und Aeternitas danken an dieser Stelle vielmals allen Kommunen, die sich an der diesjährigen Erhebung beteiligt haben.

Beide Herausgeber-Organisationen haben die vorliegende Erhebung über die Grabnutzungs- und die Bestattungsgebühren in dem Wissen um die unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort vorgenommen. Denn unabhängig von den Faktoren, die für die Differenzen verantwortlich gemacht werden können, ist die zu zahlende Gebühr für den Bürger zunächst erst einmal unausweichlich: Er muss ein Grabnutzungsrecht erwerben und als Mindestleistung das Öffnen und Schließen des Grabes durch den Friedhofsträger (oder ggf. dessen Beauftragte) vornehmen lassen. Darüber hinaus werden von den Gebührenzahlern üblicherweise auch weitere (freiwillige) Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch genommen, etwa die Nutzung einer friedhofseigenen Trauerhalle oder Sargträger.

Um eine wirklichkeitsnahe Erhebung zu ermöglichen, wurden die teilnehmenden Städte und Gemeinden im Frühjahr 2013 gebeten, die Gebühren eines typischen Bestattungsfalles abzubilden. In den nachfolgend abgebildeten Übersichten wurden jeweils folgende Gebührenarten berücksichtigt: Bei den Grabnutzungsgebühren die Gebühren für den Ersterwerb des Grabnutzungsrechts sowie eventuell erhobene separate Friedhofsunterhaltungsgebühren, bei den Bestattungsgebühren die Gebühren für allgemeine Verwaltungsleistungen wie etwa die Sargannahme, Gebühren für die Nutzung von Abschiedszellen (soweit vorhanden), die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle einschließlich einer Grunddekoration und Orgel- oder Musikanlagennutzung, Gebühren für Sarg- oder Urnenträger zur Grabstelle, die eigentlichen Beisetzungsgebühren (Öffnen und Schließen sowie die Grünabdeckung der Grabstelle) sowie die Gebühr für die Genehmigung der Grabmalaufstellung. Sollte eine weitere (Verwaltungs-)Gebühr zwingend anfallen, so ist auch diese berücksichtigt.

Ein Teil der um ihre Mitwirkung gebetenen Städte und Gemeinden stellte keine Daten zur Verfügung. Über die im Internetauftritt der jeweiligen Kommune veröffentlichten Gebührensatzungen wurden die Gebührensätze dennoch berücksichtigt. Sie sind besonders gekennzeichnet (*).

Wie erheblich die Spannweiten der Gebühren einer ortsüblichen Beisetzung nach obigem Schema sind, zeigt die folgende Grafik. Die Gebühren von 80 Prozent der Friedhofsträger in Rheinland-Pfalz bewegen sich in dem dargestellten Bereich.



Für die kompletten Daten siehe die nachfolgenden Übersichten.

Bei den Bestattungsgebühren sind nur die Gebührensätze für die Nutzung der Trauerhalle, die eigentliche Beisetzung und die Grabmalgenehmigungsgebühr berücksichtigt. Es kann daher zu Differenzen im Vergleich mit den Daten in der Tabelle unter 13.8 kommen.

Stand jeweils: 17.06.2013

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

enth.: Leistung ist in anderer Gebührenposition enthalten

ext.: Leistung wird von externen Dienstleistern erbracht und separat abgerechnet

Best.: Leistung wird von externem Bestatter erbracht und separat abgerechnet

n.v.: Leistung ist in der Gebührensatzung nicht vorgesehen

ER: Erdreihengrab (Sargbeisetzung)

EW: Erdwahlgrab (Sargwahlgrab)

UR: Urnenreihengrab

UW: Urnenwahlgrab

UA: anonymes Urnengrab

Ugm: Urnengemeinschaftsgrab

BB: Baumbestattungsgrab

13.1 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Reihengrab

| Stadt | Nutzungsdauer in Jahren | Grabnutzungsgebühr in Euro | Bestattungsgebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------------|-------------------------|----------------------------|-----------------------------------|----------|
| Frankenthal (Pfalz)* | 20 | 1.903,00 | 943,00 | 2.846,00 |
| Neustadt an der Weinstraße | 25 | 1.275,00 | 1.340,00 | 2.615,00 |
| Zweibrücken | 25 | 1.450,00 | 785,00 | 2.235,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | 20 | 1.386,00 | 822,00 | 2.208,00 |
| Pirmasens | 20 | 1.100,00 | 1.049,00 | 2.149,00 |
| Böhl-Iggelheim* | 25 | 1.500,00 | 543,00 | 2.043,00 |
| Trier | 20 | 1.100,00 | 865,00 | 1.965,00 |
| Ludwigshafen | 20 | 812,50 | 1.112,00 | 1.924,50 |
| Haßloch | 20 | 878,00 | 1.011,00 | 1.889,00 |
| Neuwied | 20 | 990,00 | 896,00 | 1.886,00 |
| Vallendar* | 20 | 1.307,00 | 572,00 | 1.879,00 |
| Speyer* | 20 | 555,00 | 1.317,00 | 1.872,00 |
| Montabaur | 30 | 1.000,00 | 846,00 | 1.846,00 |
| Kirchen | 25 | 800,00 | 1.034,00 | 1.834,00 |
| Mainz* | 20 | 820,00 | 999,00 | 1.819,00 |
| Kaiserslautern | 25 | 855,00 | 908,53 | 1.763,53 |
| Budenheim | 20 | 1.160,00 | 590,00 | 1.750,00 |
| Konz | 25 | 800,00 | 935,00 | 1.735,00 |
| Andernach | 20 | 1.000,00 | 720,00 | 1.720,00 |
| Nieder-Olm | 30 | 520,00 | 1.185,00 | 1.705,00 |
| Lahnstein | 20 | 936,00 | 758,00 | 1.694,00 |
| Koblenz | 20 | 950,00 | 720,00 | 1.670,00 |
| Bitburg | 25 | 790,00 | 875,00 | 1.665,00 |
| Bingen am Rhein* | 20 | 500,00 | 1.140,00 | 1.640,00 |
| Ingelheim am Rhein* | 25 | 690,00 | 863,00 | 1.553,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------|--|---|--|---------------|
| Betzdorf | 25 | 565,00 | 976,00 | 1.541,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 600,00 | 940,00 | 1.540,00 |
| Bendorf | 20 | 865,00 | 667,00 | 1.532,00 |
| Worms* | 25 | 797,00 | 613,20 | 1.410,20 |
| Grafschaft* | 25 | 543,00 | 864,00 | 1.407,00 |
| Bad Kreuznach | 25 | 695,00 | 689,00 | 1.384,00 |
| Remagen | 20 | 597,00 | 780,00 | 1.377,00 |
| Bobenheim-Roxheim | 20 | 420,00 | 930,72 | 1.350,72 |
| Boppard | 25 | 500,00 | 835,00 | 1.335,00 |
| Bad Dürkheim* | 25 | 550,00 | 779,00 | 1.329,00 |
| Alzey | 20 | 297,00 | 1.013,50 | 1.310,50 |
| Schifferstadt* | 20 | 400,00 | 884,00 | 1.284,00 |
| Diez* | 30 | 380,00 | 880,00 | 1.260,00 |
| Wittlich | 25 | 630,00 | 587,00 | 1.217,00 |
| Kirn | 25 | 365,00 | 765,00 | 1.130,00 |
| Limburgerhof | 20 | 305,00 | 810,00 | 1.115,00 |
| Mutterstadt | 20 | 525,00 | 585,00 | 1.110,00 |
| Sinzig* | 15 | 445,00 | 634,00 | 1.079,00 |
| Daun | 30 | 560,00 | 510,00 | 1.070,00 |
| Grünstadt | 15 | 269,00 | 797,00 | 1.066,00 |
| Kandel* | 20 | 250,00 | 735,73 | 985,73 |
| Bad Breisig* | 20 | 350,00 | 605,00 | 955,00 |
| Landau in der Pfalz* | 20 | 600,00 | 240,00 | 840,00 |
| Mayen | 20 | 281,00 | 542,00 | 823,00 |
| Bad Ems | 25 | 190,00 | 610,00 | 800,00 |
| Mendig* | 25 | 295,00 | 465,00 | 760,00 |
| Wissen* | 20 | 250,00 | 466,00 | 716,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|-------------------|--|---|--|---------------|
| Wörth am Rhein | 25 | 250,00 | 460,96 | 710,96 |
| Osthofen | 25 | 265,00 | 437,53 | 702,53 |
| Germersheim | 20 | 204,00 | 480,00 | 684,00 |
| Morbach | 25 | 240,00 | 425,00 | 665,00 |
| Mülheim-Kärlich | 20 | 205,00 | 426,00 | 631,00 |
| Höhr-Grenzhausen* | 25 | 112,40 | 455,00 | 567,40 |

13.2 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Erdbestattungen im Wahlgrab

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------------|--|---|--|---------------|
| Mainz* | 30 | 2.160,00 | 1.568,00 | 3.728,00 |
| Frankenthal (Pfalz)* | 30 | 2.783,00 | 943,00 | 3.726,00 |
| Pirmasens | 30 | 2.580,00 | 1.049,00 | 3.629,00 |
| Bendorf | 30 | 2.881,00 | 667,00 | 3.548,00 |
| Neustadt an der Weinstraße | 25 | 1.980,50 | 1.340,00 | 3.320,50 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | 30 | 2.448,00 | 822,00 | 3.270,00 |
| Koblenz | 30 | 2.370,00 | 830,00 | 3.200,00 |
| Neuwied | 30 | 2.280,00 | 896,00 | 3.176,00 |
| Ludwigshafen | 30 | 1.812,00 | 1.112,00 | 2.924,00 |
| Vallendar* | 30 | 1.960,00 | 572,00 | 2.532,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 1.550,00 | 940,00 | 2.490,00 |
| Kaiserslautern | 25 | 1.569,00 | 908,53 | 2.477,53 |
| Remagen | 30 | 1.647,00 | 785,00 | 2.432,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------|--|---|--|---------------|
| Zweibrücken | 25 | 1.590,00 | 785,00 | 2.375,00 |
| Grafschaft* | 30 | 1.470,00 | 864,00 | 2.334,00 |
| Speyer* | 30 | 1.000,00 | 1.317,00 | 2.317,00 |
| Limburgerhof | 30 | 1.500,00 | 810,00 | 2.310,00 |
| Bitburg | 25 | 1.420,00 | 875,00 | 2.295,00 |
| Trier | 25 | 1.385,00 | 895,00 | 2.280,00 |
| Andernach | 25 | 1.530,00 | 750,00 | 2.280,00 |
| Boppard | 25 | 1.430,00 | 835,00 | 2.265,00 |
| Montabaur | 35 | 1.400,00 | 846,00 | 2.246,00 |
| Kirchen | 30 | 1.200,00 | 1.034,00 | 2.234,00 |
| Worms* | 30 | 1.576,00 | 613,20 | 2.189,20 |
| Landau in der Pfalz* | 30 | 1.800,00 | 240,00 | 2.040,00 |
| Betzdorf | 30 | 1.038,00 | 976,00 | 2.014,00 |
| Ingelheim am Rhein* | 25 | 1.150,00 | 863,00 | 2.013,00 |
| Sinzig* | 30 | 1.338,00 | 634,00 | 1.972,00 |
| Mutterstadt | 25 | 1.300,00 | 665,00 | 1.965,00 |
| Alzey | 30 | 946,00 | 1.013,50 | 1.959,50 |
| Lahnstein | 20 | 1.189,00 | 758,00 | 1.947,00 |
| Bad Kreuznach | 30 | 1.080,00 | 860,00 | 1.940,00 |
| Bad Ems | 30 | 1.330,00 | 610,00 | 1.940,00 |
| Diez* | 35 | 1.050,00 | 880,00 | 1.930,00 |
| Haßloch | 25 | 878,00 | 1.011,00 | 1.889,00 |
| Nieder-Olm | 30 | 670,00 | 1.185,00 | 1.855,00 |
| Konz | 25 | 900,00 | 935,00 | 1.835,00 |
| Mayen | 30 | 1.278,00 | 542,00 | 1.820,00 |
| Budenheim | 20 | 1.160,00 | 590,00 | 1.750,00 |
| Bingen am Rhein* | 30 | 605,80 | 1.140,00 | 1.745,80 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|-------------------|--|---|--|---------------|
| Bad Breisig* | 20 | 1.100,00 | 605,00 | 1.705,00 |
| Wittlich | 25 | 1.050,00 | 649,00 | 1.699,00 |
| Bobenheim-Roxheim | 30 | 750,00 | 930,72 | 1.680,72 |
| Schifferstadt* | 25 | 750,00 | 884,00 | 1.634,00 |
| Bad Dürkheim* | 25 | 790,00 | 779,00 | 1.569,00 |
| Kirn | 25 | 735,00 | 820,00 | 1.555,00 |
| Kandel* | 25 | 620,00 | 735,73 | 1.355,73 |
| Grünstadt | 30 | 538,00 | 797,00 | 1.335,00 |
| Eisenberg | 25 | 500,00 | 779,50 | 1.279,50 |
| Böhl-Iggelheim* | 25 | 720,00 | 543,00 | 1.263,00 |
| Daun | 40 | 750,00 | 510,00 | 1.260,00 |
| Wörth am Rhein | 25 | 710,00 | 460,96 | 1.170,96 |
| Morbach | 25 | 675,00 | 425,00 | 1.100,00 |
| Osthofen | 30 | 656,00 | 437,53 | 1.093,53 |
| Wissen* | 30 | 605,00 | 466,00 | 1.071,00 |
| Mendig* | 30 | 575,00 | 465,00 | 1.040,00 |
| Germersheim | 20 | 511,00 | 480,00 | 991,00 |
| Mülheim-Kärlich | 30 | 410,00 | 426,00 | 836,00 |
| Römerberg* | 30 | 600,00 | 176,00 | 776,00 |
| Höhr-Grenzhausen* | 40 | 179,80 | 455,00 | 634,80 |

13.3 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Reihengrab

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|------------------------|--|---|--|---------------|
| Frankenthal (Pfalz)* | 20 | 1.043,00 | 801,00 | 1.844,00 |
| Budenheim | 20 | 1.300,00 | 480,00 | 1.780,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | 20 | 1.110,00 | 396,00 | 1.506,00 |
| Trier | 20 | 950,00 | 510,00 | 1.460,00 |
| Zweibrücken | 20 | 950,00 | 315,00 | 1.265,00 |
| Neuwied | 20 | 850,00 | 406,00 | 1.256,00 |
| Kirchen | 25 | 500,00 | 740,00 | 1.240,00 |
| Ludwigshafen | 20 | 555,00 | 645,00 | 1.200,00 |
| Böhl-Iggelheim* | 20 | 850,00 | 313,00 | 1.163,00 |
| Lahnstein | 15 | 632,00 | 438,00 | 1.070,00 |
| Koblenz | 20 | 660,00 | 410,00 | 1.070,00 |
| Bad Kreuznach | 25 | 581,00 | 478,00 | 1.059,00 |
| Speyer* | 20 | 261,00 | 787,00 | 1.048,00 |
| Pirmasens | 15 | 660,00 | 374,00 | 1.034,00 |
| Worms* | 10 | 519,00 | 510,30 | 1.029,30 |
| Bendorf | 20 | 569,00 | 314,00 | 883,00 |
| Schifferstadt* | 15 | 300,00 | 539,00 | 839,00 |
| Sinzig* | 15 | 445,00 | 383,00 | 828,00 |
| Vallendar* | 20 | 523,00 | 272,00 | 795,00 |
| Mendig* | 25 | 575,00 | 200,00 | 775,00 |
| Nieder-Olm | 30 | 240,00 | 535,00 | 775,00 |
| Bobenheim-Roxheim | 15 | 305,00 | 466,62 | 771,62 |
| Remagen | 20 | 465,00 | 300,00 | 765,00 |
| Wittlich | 15 | 368,00 | 339,00 | 707,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------|--|---|--|---------------|
| Grafschaft* | 25 | 285,00 | 409,00 | 694,00 |
| Montabaur | 30 | 430,00 | 261,00 | 691,00 |
| Limburgerhof | 20 | 240,00 | 445,00 | 685,00 |
| Boppard | 25 | 300,00 | 385,00 | 685,00 |
| Bingen am Rhein* | 20 | 260,00 | 415,00 | 675,00 |
| Ingelheim am Rhein* | 25 | 287,00 | 384,00 | 671,00 |
| Mainz* | 20 | 260,00 | 386,00 | 646,00 |
| Betzdorf | 25 | 283,00 | 342,00 | 625,00 |
| Kirn | 25 | 300,00 | 325,00 | 625,00 |
| Grünstadt | 15 | 267,00 | 357,00 | 624,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 290,00 | 330,00 | 620,00 |
| Bitburg | 15 | 170,00 | 405,00 | 575,00 |
| Mutterstadt | 20 | 160,00 | 375,00 | 535,00 |
| Bad Ems | 25 | 300,00 | 220,00 | 520,00 |
| Kandel* | 15 | 160,00 | 352,26 | 512,26 |
| Diez* | 20 | 250,00 | 240,00 | 490,00 |
| Landau in der Pfalz* | 20 | 250,00 | 240,00 | 490,00 |
| Wissen* | 20 | 250,00 | 235,00 | 485,00 |
| Mülheim-Kärlich | 20 | 205,00 | 267,00 | 472,00 |
| Bad Breisig* | 20 | 200,00 | 270,00 | 470,00 |
| Bad Dürkheim* | 25 | 160,00 | 309,00 | 469,00 |
| Mayen | 15 | 178,00 | 289,00 | 467,00 |
| Morbach | 25 | 180,00 | 240,00 | 420,00 |
| Wörth am Rhein | 25 | 210,00 | 190,00 | 400,00 |
| Daun | 30 | 140,00 | 190,00 | 330,00 |
| Höhr-Grenzhausen* | 25 | 56,20 | 148,20 | 204,40 |
| Osthofen | 25 | 51,00 | 139,49 | 190,49 |

13.4 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im Wahlgrab

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------------|--|---|--|---------------|
| Frankenthal (Pfalz)* | 30 | 1.492,00 | 801,00 | 2.293,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | 30 | 1.665,00 | 396,00 | 2.061,00 |
| Neustadt an der Weinstraße | 25 | 1.475,00 | 503,00 | 1.978,00 |
| Boppard | 25 | 1.430,00 | 385,00 | 1.815,00 |
| Budenheim | 20 | 1.300,00 | 480,00 | 1.780,00 |
| Pirmasens | 25 | 1.375,00 | 374,00 | 1.749,00 |
| Kirchen | 30 | 1.000,00 | 740,00 | 1.740,00 |
| Trier | 25 | 1.190,00 | 510,00 | 1.700,00 |
| Koblenz | 30 | 1.290,00 | 410,00 | 1.700,00 |
| Neuwied | 30 | 1.275,00 | 406,00 | 1.681,00 |
| Landau in der Pfalz* | 30 | 1.350,00 | 240,00 | 1.590,00 |
| Ludwigshafen | 30 | 931,00 | 645,00 | 1.576,00 |
| Kaiserslautern | 25 | 1.025,00 | 475,98 | 1.500,98 |
| Haßloch | 25 | 723,00 | 759,00 | 1.482,00 |
| Sinzig* | 30 | 1.069,00 | 383,00 | 1.452,00 |
| Grafschaft* | 30 | 1.020,00 | 409,00 | 1.429,00 |
| Worms* | 30 | 899,00 | 510,30 | 1.409,30 |
| Mainz* | 30 | 1.020,00 | 386,00 | 1.406,00 |
| Zweibrücken | 20 | 930,00 | 315,00 | 1.245,00 |
| Bad Kreuznach | 30 | 765,00 | 478,00 | 1.243,00 |
| Remagen | 30 | 887,00 | 305,00 | 1.192,00 |
| Lahnstein | 15 | 741,00 | 438,00 | 1.179,00 |
| Speyer* | 30 | 392,00 | 787,00 | 1.179,00 |
| Bendorf | 30 | 854,00 | 314,00 | 1.168,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|---------------------|--|---|--|---------------|
| Andernach | 15 | 680,00 | 470,00 | 1.150,00 |
| Limburgerhof | 30 | 690,00 | 445,00 | 1.135,00 |
| Vallendar* | 30 | 784,00 | 272,00 | 1.056,00 |
| Bitburg | 15 | 650,00 | 405,00 | 1.055,00 |
| Konz | 25 | 600,00 | 405,00 | 1.005,00 |
| Mendig* | 30 | 800,00 | 200,00 | 1.000,00 |
| Wittlich | 15 | 630,00 | 360,00 | 990,00 |
| Schifferstadt* | 20 | 440,00 | 539,00 | 979,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 600,00 | 330,00 | 930,00 |
| Mayen | 30 | 613,00 | 289,00 | 902,00 |
| Grünstadt | 30 | 538,00 | 357,00 | 895,00 |
| Alzey | 30 | 539,00 | 328,00 | 867,00 |
| Montabaur | 35 | 590,00 | 261,00 | 851,00 |
| Wissen* | 20 | 605,00 | 235,00 | 840,00 |
| Mutterstadt | 25 | 460,00 | 375,00 | 835,00 |
| Bad Breisig* | 20 | 550,00 | 270,00 | 820,00 |
| Bobenheim-Roxheim | 30 | 320,00 | 466,62 | 786,62 |
| Nieder-Olm | 30 | 240,00 | 535,00 | 775,00 |
| Diez* | 30 | 480,00 | 240,00 | 720,00 |
| Kandel* | 25 | 360,00 | 352,26 | 712,26 |
| Bad Ems | 25 | 490,00 | 220,00 | 710,00 |
| Morbach | 25 | 450,00 | 240,00 | 690,00 |
| Betzdorf | 30 | 339,00 | 342,00 | 681,00 |
| Böhl-Iggelheim* | 20 | 360,00 | 313,00 | 673,00 |
| Ingelheim am Rhein* | 25 | 287,00 | 384,00 | 671,00 |
| Bad Dürkheim* | 25 | 325,00 | 309,00 | 634,00 |
| Kirn | 25 | 300,00 | 325,00 | 625,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|-------------------|--|---|--|---------------|
| Wörth am Rhein | 25 | 420,00 | 190,00 | 610,00 |
| Mülheim-Kärlich | 30 | 307,00 | 267,00 | 574,00 |
| Daun | 40 | 370,00 | 190,00 | 560,00 |
| Germersheim | 20 | 358,00 | 200,00 | 558,00 |
| Eisenberg | 25 | 200,00 | 245,00 | 445,00 |
| Römerberg* | 15 | 200,00 | 176,00 | 376,00 |
| Höhr-Grenzhausen* | 30 | 148,20 | 148,20 | 296,40 |
| Osthofen | 30 | 150,00 | 139,49 | 289,49 |

13.5 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen im anonymen Grab

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------------|--|---|--|---------------|
| Konz | 25 | 1.200,00 | 390,00 | 1.590,00 |
| Neustadt an der Weinstraße | 25 | 1.300,00 | 191,00 | 1.491,00 |
| Neuwied | 20 | 1.068,00 | 357,00 | 1.425,00 |
| Ludwigshafen | 20 | 1.059,00 | 296,00 | 1.355,00 |
| Alzey | 20 | 1.122,00 | 165,00 | 1.287,00 |
| Pirmasens | 15 | 915,00 | 329,00 | 1.244,00 |
| Zweibrücken | 20 | 950,00 | 280,00 | 1.230,00 |
| Vallendar* | 20 | 1.046,00 | 23,00 | 1.069,00 |
| Kirchen | 25 | 556,00 | 500,00 | 1.056,00 |
| Bad Kreuznach | 25 | 587,00 | 448,00 | 1.035,00 |
| Worms* | 10 | 519,00 | 489,40 | 1.008,40 |
| Haßloch | 20 | 620,00 | 370,00 | 990,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|------------------------|--|---|--|---------------|
| Kaiserslautern | 25 | 632,00 | 357,90 | 989,90 |
| Frankenthal (Pfalz)* | 20 | 653,00 | 321,00 | 974,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | 15 | 618,00 | 312,00 | 930,00 |
| Andernach | 20 | 520,00 | 410,00 | 930,00 |
| Bendorf | 20 | 769,00 | 119,00 | 888,00 |
| Lahnstein | 15 | 614,00 | 152,00 | 766,00 |
| Budenheim | 20 | 490,00 | 270,00 | 760,00 |
| Remagen | 20 | 465,00 | 200,00 | 665,00 |
| Montabaur | 30 | 420,00 | 181,00 | 601,00 |
| Trier | 20 | 330,00 | 265,00 | 595,00 |
| Diez* | 15 | 380,00 | 200,00 | 580,00 |
| Eisenberg | 25 | 450,00 | 120,00 | 570,00 |
| Betzdorf | 25 | 525,00 | 36,00 | 561,00 |
| Boppard | 25 | 300,00 | 250,00 | 550,00 |
| Mainz* | 20 | 380,00 | 133,00 | 513,00 |
| Grafschaft* | 25 | 285,00 | 218,00 | 503,00 |
| Koblenz | 20 | 370,00 | 130,00 | 500,00 |
| Morbach | 15 | 250,00 | 240,00 | 490,00 |
| Bingen am Rhein* | 20 | 380,00 | 105,00 | 485,00 |
| Schifferstadt* | 15 | 300,00 | 180,00 | 480,00 |
| Wittlich | 15 | 368,00 | 103,00 | 471,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 290,00 | 180,00 | 470,00 |
| Kirn | 25 | 300,00 | 160,00 | 460,00 |
| Mutterstadt | 25 | 315,00 | 130,00 | 445,00 |
| Mayen | 15 | 204,00 | 213,00 | 417,00 |
| Grünstadt | 15 | 267,00 | 125,00 | 392,00 |
| Wissen* | 15 | 250,00 | 115,00 | 365,00 |

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|----------------------|--|---|--|---------------|
| Bad Ems | 15 | 300,00 | 60,00 | 360,00 |
| Germersheim | 20 | 307,00 | 50,00 | 357,00 |
| Bitburg | 15 | 170,00 | 180,00 | 350,00 |
| Wörth am Rhein | 25 | 160,00 | 190,00 | 350,00 |
| Bobenheim-Roxheim | 15 | 330,00 | 0,00 | 330,00 |
| Limburgerhof | 20 | 240,00 | 90,00 | 330,00 |
| Landau in der Pfalz* | 20 | 100,00 | 200,00 | 300,00 |
| Kandel* | 15 | 185,00 | 102,26 | 287,26 |
| Bad Breisig* | 20 | 200,00 | 85,00 | 285,00 |
| Osthofen | 25 | 51,00 | 52,99 | 103,99 |

13.6 Gebühren für Grabnutzung und Bei- setzung im Urnengemeinschaftsgrab

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|------------------|--|---|--|---------------|
| Ludwigshafen | 20 | 1.600,00 | 600,00 | 2.200,00 |
| Konz | 25 | 1.800,00 | 390,00 | 2.190,00 |
| Worms* | 10 | 1.592,00 | 489,40 | 2.081,40 |
| Trier | 20 | 1.300,00 | 510,00 | 1.810,00 |
| Bingen am Rhein* | 20 | 1.145,00 | 415,00 | 1.560,00 |
| Speyer* | 20 | 500,00 | 787,00 | 1.287,00 |
| Koblenz | 20 | 990,00 | 290,00 | 1.280,00 |
| Pirmasens | 15 | 888,75 | 374,00 | 1.262,75 |
| Andernach | 15 | 600,00 | 410,00 | 1.010,00 |
| Sinzig* | 15 | 561,00 | 447,00 | 1.008,00 |
| Boppard | 25 | 300,00 | 370,00 | 670,00 |

13.7 Gebühren für Grabnutzung und Beisetzung bei Urnenbestattungen in Baumbestattungsanlagen

| Stadt | Nutzungs- dauer in Jahren | Grab- nutzungs- gebühr in Euro | Bestattungs- gebühren Summe in Euro | Gesamt |
|------------------|--|---|--|---------------|
| Pirmasens | 25 | 1.800,00 | 335,00 | 2.135,00 |
| Haßloch | 20 | 1.342,00 | 737,00 | 2.079,00 |
| Ludwigshafen | 25 | 1.278,00 | 600,00 | 1.878,00 |
| Neuwied | 30 | 1.275,00 | 370,00 | 1.645,00 |
| Worms* | 30 | 1.085,00 | 489,40 | 1.574,40 |
| Speyer* | 20 | 770,00 | 753,00 | 1.523,00 |
| Zweibrücken | 20 | 1.010,00 | 280,00 | 1.290,00 |
| Andernach | 15 | 680,00 | 410,00 | 1.090,00 |
| Sinzig* | 15 | 561,00 | 447,00 | 1.008,00 |
| Boppard | 25 | 550,00 | 370,00 | 920,00 |
| Idar-Oberstein | 30 | 600,00 | 290,00 | 890,00 |
| Alzey | 20 | 539,00 | 302,50 | 841,50 |
| Bingen am Rhein* | 20 | 465,00 | 365,00 | 830,00 |
| Trier | 20 | 410,00 | 415,00 | 825,00 |
| Limburgerhof | 20 | 300,00 | 450,00 | 750,00 |
| Römerberg* | 15 | 600,00 | 126,00 | 726,00 |
| Wörth am Rhein | 25 | 360,00 | 340,00 | 700,00 |
| Osthofen | 25 | 250,00 | 52,99 | 302,99 |

13.8 Gesamtgebührenübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg.-Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|--------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Alzey | ER | 20 | 297,00 | n.v. | n.v. | 137,50 | ext. | ext. | ext. | 810,00 | ext. | 66,00 | 1.013,50 | 1310,50 |
| Alzey | EW | 30 | 946,00 | n.v. | n.v. | 137,50 | ext. | ext. | ext. | 810,00 | ext. | 66,00 | 1.013,50 | 1959,50 |
| Alzey | UW | 30 | 539,00 | n.v. | n.v. | 137,50 | ext. | ext. | ext. | 165,00 | ext. | 25,50 | 328,00 | 867,00 |
| Alzey | UA | 20 | 1.122,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | 165,00 | ext. | n.v. | 165,00 | 1287,00 |
| Alzey | BB | 20 | 539,00 | n.v. | n.v. | 137,50 | ext. | ext. | ext. | 165,00 | ext. | n.v. | 302,50 | 841,50 |
| Andernach | ER | 20 | 1.000,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | enth. | n.v. | ext. | 560,00 | ext. | 30,00 | 810,00 | 1810,00 |
| Andernach | EW | 25 | 1.530,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | enth. | n.v. | ext. | 560,00 | ext. | 60,00 | 840,00 | 2370,00 |
| Andernach | UW | 15 | 680,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | enth. | n.v. | ext. | 280,00 | ext. | 60,00 | 560,00 | 1240,00 |
| Andernach | UA | 20 | 520,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | n.v. | n.v. | ext. | 280,00 | n.v. | n.v. | 500,00 | 1020,00 |
| Andernach | Ugm | 15 | 600,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | enth. | n.v. | ext. | 280,00 | n.v. | n.v. | 500,00 | 1100,00 |
| Andernach | BB | 15 | 680,00 | n.v. | 90,00 | 130,00 | enth. | n.v. | ext. | 280,00 | n.v. | n.v. | 500,00 | 1180,00 |
| Bad Breisig | ER | 20 | 350,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 420,00 | n.v. | 25,00 | 605,00 | 955,00 |
| Bad Breisig | EW | 20 | 1.100,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 420,00 | n.v. | 25,00 | 605,00 | 1705,00 |
| Bad Breisig | UR | 20 | 200,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 85,00 | n.v. | 25,00 | 270,00 | 470,00 |
| Bad Breisig | UW | 20 | 550,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 85,00 | n.v. | 25,00 | 270,00 | 820,00 |
| Bad Breisig | UA | 20 | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 85,00 | n.v. | n.v. | 85,00 | 285,00 |
| Bad Dürkheim | ER | 25 | 550,00 | n.v. | n.v. | 125,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 620,00 | n.v. | 34,00 | 779,00 | 1329,00 |
| Bad Dürkheim | EW | 25 | 790,00 | n.v. | n.v. | 125,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 620,00 | n.v. | 34,00 | 779,00 | 1569,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|------------------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Bad Dürkheim | UR | 25 | 160,00 | n.v. | n.v. | 125,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | 34,00 | 309,00 | 469,00 |
| Bad Dürkheim | UW | 25 | 325,00 | n.v. | n.v. | 125,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | 34,00 | 309,00 | 634,00 |
| Bad Ems | ER | 25 | 190,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | enth. | enth. | n.v. | 420,00 | n.v. | 60,00 | 610,00 | 800,00 |
| Bad Ems | EW | 30 | 1.330,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | enth. | enth. | n.v. | 420,00 | n.v. | 60,00 | 610,00 | 1940,00 |
| Bad Ems | UR | 25 | 300,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | enth. | enth. | n.v. | 60,00 | n.v. | 30,00 | 220,00 | 520,00 |
| Bad Ems | UW | 25 | 490,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | enth. | enth. | n.v. | 60,00 | n.v. | 30,00 | 220,00 | 710,00 |
| Bad Ems | UA | 15 | 300,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 60,00 | n.v. | n.v. | 60,00 | 360,00 |
| Bad Kreuznach | ER | 25 | 695,00 | n.v. | n.v. | 65,00 | 16,00 | 10,00 | 160,00 | 574,00 | n.v. | 50,00 | 875,00 | 1570,00 |
| Bad Kreuznach | EW | 30 | 1.080,00 | n.v. | n.v. | 65,00 | 16,00 | 10,00 | 160,00 | 745,00 | n.v. | 50,00 | 1.046,00 | 2126,00 |
| Bad Kreuznach | UR | 25 | 581,00 | n.v. | n.v. | 65,00 | 16,00 | 10,00 | 40,00 | 363,00 | n.v. | 50,00 | 544,00 | 1125,00 |
| Bad Kreuznach | UW | 30 | 765,00 | n.v. | n.v. | 65,00 | 16,00 | 10,00 | 40,00 | 363,00 | n.v. | 50,00 | 544,00 | 1309,00 |
| Bad Kreuznach | UA | 25 | 587,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 363,00 | n.v. | n.v. | 403,00 | 990,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | ER | 20 | 1.386,00 | enth. | 90,00 | 187,00 | n.v. | n.v. | ext. | 602,00 | n.v. | 33,00 | 912,00 | 2298,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | EW | 30 | 2.448,00 | enth. | 90,00 | 187,00 | n.v. | n.v. | ext. | 602,00 | n.v. | 33,00 | 912,00 | 3360,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | UR | 20 | 1.110,00 | enth. | 35,00 | 187,00 | n.v. | n.v. | ext. | 176,00 | n.v. | 33,00 | 431,00 | 1541,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | UW | 30 | 1.665,00 | enth. | 35,00 | 187,00 | n.v. | n.v. | ext. | 176,00 | n.v. | 33,00 | 431,00 | 2096,00 |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | UA | 15 | 618,00 | enth. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | 150,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | 768,00 |
| Bendorf | ER | 20 | 865,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 472,00 | n.v. | 20,00 | 667,00 | 1532,00 |
| Bendorf | EW | 30 | 2.881,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 472,00 | n.v. | 20,00 | 667,00 | 3548,00 |
| Bendorf | UR | 20 | 569,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 119,00 | n.v. | 20,00 | 314,00 | 883,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|-------------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Bendorf | UW | 30 | 854,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 119,00 | n.v. | 20,00 | 314,00 | 1168,00 |
| Bendorf | UA | 20 | 769,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 119,00 | n.v. | n.v. | 119,00 | 888,00 |
| Betzdorf | ER | 25 | 565,00 | n.v. | n.v. | 295,00 | Best. | Best. | 356,00 | 670,00 | n.v. | 11,00 | 1.332,00 | 1897,00 |
| Betzdorf | EW | 30 | 1.038,00 | n.v. | n.v. | 295,00 | Best. | Best. | 356,00 | 670,00 | n.v. | 11,00 | 1.332,00 | 2370,00 |
| Betzdorf | UR | 25 | 283,00 | n.v. | n.v. | 295,00 | Best. | Best. | 89,00 | 36,00 | n.v. | 11,00 | 431,00 | 714,00 |
| Betzdorf | UW | 30 | 339,00 | n.v. | n.v. | 295,00 | Best. | Best. | 89,00 | 36,00 | n.v. | 11,00 | 431,00 | 770,00 |
| Betzdorf | UA | 25 | 525,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 89,00 | 36,00 | n.v. | n.v. | 125,00 | 650,00 |
| Bingen am Rhein | ER | 20 | 500,00 | n.v. | 125,00 | 260,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 830,00 | n.v. | 50,00 | 1.265,00 | 1765,00 |
| Bingen am Rhein | EW | 30 | 605,80 | n.v. | 125,00 | 260,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 830,00 | n.v. | 50,00 | 1.265,00 | 1870,80 |
| Bingen am Rhein | UR | 20 | 260,00 | n.v. | 125,00 | 260,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | 50,00 | 540,00 | 800,00 |
| Bingen am Rhein | UA | 20 | 380,00 | n.v. | 125,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | n.v. | 230,00 | 610,00 |
| Bingen am Rhein | Ugm | 20 | 1.145,00 | n.v. | 125,00 | 260,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | 50,00 | 540,00 | 1685,00 |
| Bingen am Rhein | BB | 20 | 465,00 | n.v. | 125,00 | 260,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | n.v. | 490,00 | 955,00 |
| Bitburg | ER | 25 | 790,00 | n.v. | 66,00 | 190,00 | ext. | ext. | n.v. | 650,00 | enth. | 35,00 | 941,00 | 1731,00 |
| Bitburg | EW | 25 | 1.420,00 | n.v. | 66,00 | 190,00 | ext. | ext. | n.v. | 650,00 | enth. | 35,00 | 941,00 | 2361,00 |
| Bitburg | UR | 15 | 170,00 | n.v. | 66,00 | 190,00 | ext. | ext. | n.v. | 180,00 | enth. | 35,00 | 471,00 | 641,00 |
| Bitburg | UW | 15 | 650,00 | n.v. | 66,00 | 190,00 | ext. | ext. | n.v. | 180,00 | enth. | 35,00 | 471,00 | 1121,00 |
| Bitburg | UA | 15 | 170,00 | n.v. | 66,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 180,00 | n.v. | n.v. | 246,00 | 416,00 |
| Bobenheim-Roxheim | ER | 20 | 420,00 | 215,00 | 104,00 | 275,00 | n.v. | 35,00 | 166,60 | 580,72 | n.v. | 75,00 | 1.451,32 | 1871,32 |
| Bobenheim-Roxheim | EW | 30 | 750,00 | 215,00 | 104,00 | 275,00 | n.v. | 35,00 | 166,60 | 580,72 | n.v. | 75,00 | 1.451,32 | 2201,32 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|--|-------------------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| | Bobenheim-Roxheim | UR | 15 | 305,00 | 104,00 | 275,00 | n.v. | 35,00 | 41,65, | 116,62 | n.v. | 75,00 | 820,62 | 1125,62 |
| | Bobenheim-Roxheim | UW | 30 | 320,00 | 104,00 | 275,00 | n.v. | 35,00 | 41,65, | 116,62 | n.v. | 75,00 | 820,62 | 1140,62 |
| | Bobenheim-Roxheim | UA | 15 | 330,00 | 104,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 41,65, | n.v. | n.v. | n.v. | 319,00 | 649,00 |
| | Böhl-Iggelheim | ER | 25 | 1.500,00 | n.v. | 200,00 | n.v. | 40,00 | n.v. | 330,00 | n.v. | 13,00 | 583,00 | 2083,00 |
| | Böhl-Iggelheim | EW | 25 | 720,00 | n.v. | 200,00 | n.v. | 40,00 | n.v. | 330,00 | n.v. | 13,00 | 583,00 | 1303,00 |
| | Böhl-Iggelheim | UR | 20 | 850,00 | n.v. | 200,00 | n.v. | 40,00 | n.v. | 100,00 | n.v. | 13,00 | 353,00 | 1203,00 |
| | Böhl-Iggelheim | UW | 20 | 360,00 | n.v. | 200,00 | n.v. | 40,00 | n.v. | 100,00 | n.v. | 13,00 | 353,00 | 713,00 |
| | Boppard | ER | 25 | 500,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 700,00 | n.v. | 15,00 | 835,00 | 1335,00 |
| | Boppard | EW | 25 | 1.430,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 700,00 | n.v. | 15,00 | 835,00 | 2265,00 |
| | Boppard | UR | 25 | 300,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 250,00 | n.v. | 15,00 | 385,00 | 685,00 |
| | Boppard | UW | 25 | 1.430,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 250,00 | n.v. | 15,00 | 385,00 | 1815,00 |
| | Boppard | UA | 25 | 300,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | 250,00 | n.v. | n.v. | 250,00 | 550,00 |
| | Boppard | Ugm | 25 | 300,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 250,00 | n.v. | n.v. | 370,00 | 670,00 |
| | Boppard | BB | 25 | 550,00 | n.v. | 120,00 | ext. | ext. | ext. | 250,00 | n.v. | n.v. | 370,00 | 920,00 |
| | Budenheim | ER | 20 | 1.160,00 | 14,32 | 210,00 | enth. | enth. | enth. | 380,00 | n.v. | n.v. | 604,32 | 1764,32 |
| | Budenheim | EW | 20 | 1.160,00 | 14,32 | 210,00 | enth. | enth. | enth. | 380,00 | n.v. | n.v. | 604,32 | 1764,32 |
| | Budenheim | UR | 20 | 1.300,00 | 14,32 | 210,00 | enth. | enth. | enth. | 270,00 | n.v. | n.v. | 494,32 | 1794,32 |
| | Budenheim | UW | 20 | 1.300,00 | 14,32 | 210,00 | enth. | enth. | enth. | 270,00 | n.v. | n.v. | 494,32 | 1794,32 |
| | Budenheim | UA | 20 | 490,00 | 14,32 | enth. | n.v. | n.v. | enth. | 270,00 | n.v. | n.v. | 284,32 | 774,32 |
| | Dau | ER | 30 | 560,00 | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | 320,00 | 420,00 | n.v. | n.v. | 830,00 | 1390,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg.-Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|-------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Daun | EW | 40 | 750,00 | n.v. | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | 320,00 | 420,00 | n.v. | n.v. | 830,00 | 1580,00 |
| Daun | UR | 30 | 140,00 | n.v. | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | 100,00 | n.v. | n.v. | 270,00 | 410,00 |
| Daun | UW | 40 | 370,00 | n.v. | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | 100,00 | n.v. | n.v. | 270,00 | 640,00 |
| Diez | ER | 30 | 380,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | enth. | 20,00 | enth. | 730,00 | n.v. | n.v. | 900,00 | 1280,00 |
| Diez | EW | 35 | 1.050,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | enth. | 20,00 | enth. | 730,00 | n.v. | n.v. | 900,00 | 1950,00 |
| Diez | UR | 20 | 250,00 | n.v. | n.v. | enth. | enth. | 20,00 | n.v. | 240,00 | n.v. | n.v. | 260,00 | 510,00 |
| Diez | UW | 30 | 480,00 | n.v. | n.v. | enth. | enth. | 20,00 | n.v. | 240,00 | n.v. | n.v. | 260,00 | 740,00 |
| Diez | UA | 15 | 380,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | 580,00 |
| Eisenberg | EW | 25 | 500,00 | 14,00 | 100,00 | 100,00 | n.v. | 129,50 | 120,00 | 654,50 | n.v. | 25,00 | 1.143,00 | 1643,00 |
| Eisenberg | UW | 25 | 200,00 | 14,00 | 100,00 | 100,00 | n.v. | 129,50 | 30,00 | 120,00 | n.v. | 25,00 | 518,50 | 718,50 |
| Eisenberg | UA | 25 | 450,00 | 14,00 | 100,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 30,00 | 120,00 | n.v. | n.v. | 264,00 | 714,00 |
| Frankenthal | ER | 20 | 1.903,00 | n.v. | 116,00 | 377,00 | enth. | 10,00 | enth. | 463,00 | enth. | 103,00 | 1.069,00 | 2972,00 |
| Frankenthal | EW | 30 | 2.783,00 | n.v. | 116,00 | 377,00 | enth. | 10,00 | enth. | 463,00 | enth. | 103,00 | 1.069,00 | 3852,00 |
| Frankenthal | UR | 20 | 1.043,00 | n.v. | 116,00 | 377,00 | enth. | 10,00 | enth. | 321,00 | enth. | 103,00 | 927,00 | 1970,00 |
| Frankenthal | UW | 30 | 1.492,00 | n.v. | 116,00 | 377,00 | enth. | 10,00 | enth. | 321,00 | enth. | 103,00 | 927,00 | 2419,00 |
| Frankenthal | UA | 20 | 653,00 | n.v. | 116,00 | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 321,00 | n.v. | n.v. | 437,00 | 1090,00 |
| Germersheim | ER | 20 | 204,00 | n.v. | 90,00 | 150,00 | enth. | n.v. | 140,00 | 330,00 | n.v. | n.v. | 710,00 | 914,00 |
| Germersheim | EW | 20 | 511,00 | n.v. | 90,00 | 150,00 | enth. | n.v. | 140,00 | 330,00 | n.v. | n.v. | 710,00 | 1221,00 |
| Germersheim | UW | 20 | 358,00 | n.v. | 90,00 | 150,00 | enth. | n.v. | 35,00 | 50,00 | n.v. | n.v. | 325,00 | 683,00 |
| Germersheim | UA | 20 | 307,00 | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 35,00 | 50,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | 482,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestattungs-gebühren | Gesamt |
|------------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|----------------------------|---------|
| Grafschaft | ER | 25 | 543,00 | n.v. | n.v. | 252,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 547,00 | n.v. | 65,00 | 864,00 | 1407,00 |
| Grafschaft | EW | 30 | 1.470,00 | n.v. | n.v. | 252,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 547,00 | n.v. | 65,00 | 864,00 | 2334,00 |
| Grafschaft | UR | 25 | 285,00 | n.v. | n.v. | 126,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 218,00 | n.v. | 65,00 | 409,00 | 694,00 |
| Grafschaft | UW | 30 | 1.020,00 | n.v. | n.v. | 126,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 218,00 | n.v. | 65,00 | 409,00 | 1429,00 |
| Grafschaft | UA | 25 | 285,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 218,00 | n.v. | n.v. | 218,00 | 503,00 |
| Grünstadt | ER | 15 | 269,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | 10,00 | 200,00 | 565,00 | n.v. | 25,00 | 1.007,00 | 1276,00 |
| Grünstadt | EW | 30 | 538,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | 10,00 | 200,00 | 565,00 | n.v. | 25,00 | 1.007,00 | 1545,00 |
| Grünstadt | UR | 15 | 267,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | 10,00 | 50,00 | 125,00 | n.v. | 25,00 | 417,00 | 684,00 |
| Grünstadt | UW | 30 | 538,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | 10,00 | 50,00 | 125,00 | n.v. | 25,00 | 417,00 | 955,00 |
| Grünstadt | UA | 15 | 267,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 50,00 | 125,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | 442,00 |
| Haßloch | ER | 20 | 878,00 | n.v. | n.v. | 358,00 | 19,00 | 16,00 | n.v. | 631,00 | n.v. | 22,00 | 1.046,00 | 1924,00 |
| Haßloch | EW | 25 | 878,00 | n.v. | n.v. | 358,00 | 19,00 | 16,00 | n.v. | 631,00 | n.v. | 22,00 | 1.046,00 | 1924,00 |
| Haßloch | UW | 25 | 723,00 | n.v. | n.v. | 358,00 | 19,00 | 16,00 | n.v. | 379,00 | n.v. | 22,00 | 794,00 | 1517,00 |
| Haßloch | UA | 20 | 620,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 253,00 | n.v. | n.v. | 253,00 | 873,00 |
| Haßloch | BB | 20 | 1.342,00 | n.v. | n.v. | 358,00 | 19,00 | 16,00 | n.v. | 379,00 | n.v. | n.v. | 772,00 | 2114,00 |
| Höhr-Grenzhausen | ER | 25 | 112,40 | n.v. | n.v. | 40,90 | n.v. | n.v. | n.v. | 409,00 | n.v. | 5,10 | 455,00 | 567,40 |
| Höhr-Grenzhausen | EW | 40 | 179,80 | n.v. | n.v. | 40,90 | n.v. | n.v. | n.v. | 409,00 | n.v. | 5,10 | 455,00 | 634,80 |
| Höhr-Grenzhausen | UR | 25 | 56,20 | n.v. | n.v. | 40,90 | n.v. | n.v. | n.v. | 102,20 | n.v. | 5,10 | 148,20 | 204,40 |
| Höhr-Grenzhausen | UW | 30 | 148,20 | n.v. | n.v. | 40,90 | n.v. | n.v. | n.v. | 102,20 | n.v. | 5,10 | 148,20 | 296,40 |
| Idar-Oberstein | ER | 30 | 600,00 | n.v. | 110,00 | 110,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 790,00 | n.v. | 40,00 | 1.210,00 | 1810,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|--|--------------------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| | Idar-Oberstein | EW 30 | 1.550,00 | n.v. | 110,00 | 110,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 790,00 | n.v. | 40,00 | 1.210,00 | 2760,00 |
| | Idar-Oberstein | UR 30 | 290,00 | n.v. | n.v. | 110,00 | n.v. | n.v. | 40,00 | 180,00 | n.v. | 40,00 | 370,00 | 660,00 |
| | Idar-Oberstein | UW 30 | 600,00 | n.v. | n.v. | 110,00 | n.v. | n.v. | 40,00 | 180,00 | n.v. | 40,00 | 370,00 | 970,00 |
| | Idar-Oberstein | UA 30 | 290,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 180,00 | n.v. | n.v. | 220,00 | 510,00 |
| | Idar-Oberstein | BB 30 | 600,00 | n.v. | n.v. | 110,00 | n.v. | n.v. | 40,00 | 180,00 | n.v. | n.v. | 330,00 | 930,00 |
| | Ingelheim am Rhein | ER 25 | 690,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 809,00 | n.v. | 54,00 | 863,00 | 1553,00 |
| | Ingelheim am Rhein | EW 25 | 1.150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 809,00 | n.v. | 54,00 | 863,00 | 2013,00 |
| | Ingelheim am Rhein | UR 25 | 287,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 330,00 | n.v. | 54,00 | 384,00 | 671,00 |
| | Ingelheim am Rhein | UW 25 | 287,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 330,00 | n.v. | 54,00 | 384,00 | 671,00 |
| | Kaiserslautern | ER 25 | 855,00 | n.v. | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 884,53 | n.v. | 24,00 | 908,53 | 1763,53 |
| | Kaiserslautern | EW 25 | 1.569,00 | n.v. | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 884,53 | n.v. | 24,00 | 908,53 | 2477,53 |
| | Kaiserslautern | UW 25 | 1.025,00 | n.v. | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 451,98 | n.v. | 24,00 | 475,98 | 1500,98 |
| | Kaiserslautern | UA 25 | 632,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 357,90 | n.v. | n.v. | 357,90 | 989,90 |
| | Kandel | ER 20 | 250,00 | n.v. | enth. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 485,73 | n.v. | n.v. | 735,73 | 985,73 |
| | Kandel | EW 25 | 620,00 | n.v. | enth. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 485,73 | n.v. | n.v. | 735,73 | 1355,73 |
| | Kandel | UR 15 | 160,00 | n.v. | enth. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 102,26 | n.v. | n.v. | 352,26 | 512,26 |
| | Kandel | UW 25 | 360,00 | n.v. | enth. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 102,26 | n.v. | n.v. | 352,26 | 712,26 |
| | Kandel | UA 15 | 185,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 102,26 | n.v. | n.v. | 102,26 | 287,26 |
| | Kirchen (Sieg) | ER 25 | 800,00 | 14,32 | 340,00 | 420,00 | enth. | n.v. | Best. | 594,00 | 28,00 | 20,00 | 1.416,32 | 2216,32 |
| | Kirchen (Sieg) | EW 30 | 1.200,00 | 14,32 | 340,00 | 420,00 | enth. | n.v. | Best. | 594,00 | 33,00 | 20,00 | 1.421,32 | 2621,32 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|----------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Kirchen (Sieg) | UR | 25 | 500,00 | 14,32 | 340,00 | 420,00 | enth. | n.v. | Best. | 300,00 | 15,00 | 20,00 | 1.109,32 | 1609,32 |
| Kirchen (Sieg) | UW | 30 | 1.000,00 | 14,32 | 340,00 | 420,00 | enth. | n.v. | Best. | 300,00 | 15,00 | 20,00 | 1.109,32 | 2109,32 |
| Kirchen (Sieg) | UA | 25 | 556,00 | 14,32 | 340,00 | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 300,00 | n.v. | n.v. | 654,32 | 1210,32 |
| Kirn | ER | 25 | 365,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 600,00 | n.v. | 35,00 | 765,00 | 1130,00 |
| Kirn | EW | 25 | 735,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 655,00 | n.v. | 35,00 | 820,00 | 1555,00 |
| Kirn | UR | 25 | 300,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | 35,00 | 325,00 | 625,00 |
| Kirn | UW | 25 | 300,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | 35,00 | 325,00 | 625,00 |
| Kirn | UA | 25 | 300,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 460,00 |
| Koblentz | ER | 20 | 950,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 30,00 | 20,00 | Best. | 440,00 | 20,00 | 120,00 | 790,00 | 1740,00 |
| Koblentz | EW | 30 | 2.370,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 30,00 | 20,00 | Best. | 550,00 | 20,00 | 120,00 | 900,00 | 3270,00 |
| Koblentz | UR | 20 | 660,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 30,00 | 20,00 | Best. | 130,00 | 20,00 | 120,00 | 480,00 | 1140,00 |
| Koblentz | UW | 30 | 1.290,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 30,00 | 20,00 | Best. | 130,00 | 20,00 | 120,00 | 480,00 | 1770,00 |
| Koblentz | UA | 20 | 370,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 130,00 | n.v. | n.v. | 130,00 | 500,00 |
| Koblentz | Ugm | 20 | 990,00 | n.v. | n.v. | 160,00 | 30,00 | 20,00 | Best. | 130,00 | n.v. | enth. | 340,00 | 1330,00 |
| Konz | ER | 25 | 800,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 920,00 | enth. | 15,00 | 935,00 | 1735,00 |
| Konz | EW | 25 | 900,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 920,00 | enth. | 15,00 | 935,00 | 1835,00 |
| Konz | UW | 25 | 600,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 390,00 | enth. | 15,00 | 405,00 | 1005,00 |
| Konz | UA | 25 | 1.200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 390,00 | enth. | n.v. | 390,00 | 1590,00 |
| Konz | Ugm | 25 | 1.800,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | Best. | 390,00 | enth. | n.v. | 390,00 | 2190,00 |
| Lahnstein | ER | 20 | 936,00 | 14,32 | 132,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 601,00 | n.v. | 87,00 | 904,32 | 1840,32 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|---------------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Lahnstein | EW | 20 | 1.189,00 | 14,32 | 132,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 601,00 | n.v. | 87,00 | 904,32 | 2093,32 |
| Lahnstein | UR | 15 | 632,00 | 14,32 | 132,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 281,00 | n.v. | 87,00 | 584,32 | 1216,32 |
| Lahnstein | UW | 15 | 741,00 | 14,32 | 132,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 281,00 | n.v. | 87,00 | 584,32 | 1325,32 |
| Lahnstein | UA | 15 | 614,00 | 14,32 | 132,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 152,00 | n.v. | n.v. | 298,32 | 912,32 |
| Landau in der Pfalz | ER | 20 | 600,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 240,00 | 840,00 |
| Landau in der Pfalz | EW | 30 | 1.800,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 240,00 | 2040,00 |
| Landau in der Pfalz | UR | 20 | 250,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 240,00 | 490,00 |
| Landau in der Pfalz | UW | 30 | 1.350,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 40,00 | 240,00 | 1590,00 |
| Landau in der Pfalz | UA | 20 | 100,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 200,00 | 300,00 |
| Limburgerhof | ER | 20 | 305,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 45,00 | 40,00 | n.v. | 455,00 | 30,00 | 55,00 | 955,00 | 1260,00 |
| Limburgerhof | EW | 30 | 1.500,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 45,00 | 40,00 | n.v. | 455,00 | 30,00 | 55,00 | 955,00 | 2455,00 |
| Limburgerhof | UR | 20 | 240,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 45,00 | 40,00 | n.v. | 90,00 | 10,00 | 55,00 | 570,00 | 810,00 |
| Limburgerhof | UW | 30 | 690,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 45,00 | 40,00 | n.v. | 90,00 | 10,00 | 55,00 | 570,00 | 1260,00 |
| Limburgerhof | UA | 20 | 240,00 | n.v. | 30,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 90,00 | n.v. | n.v. | 120,00 | 360,00 |
| Limburgerhof | BB | 20 | 300,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 45,00 | 40,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | 565,00 | 865,00 |
| Ludwigshafen | ER | 20 | 812,50 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 763,00 | n.v. | 45,00 | 1.239,00 | 2051,50 |
| Ludwigshafen | EW | 30 | 1.812,00 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 763,00 | n.v. | 45,00 | 1.239,00 | 3051,00 |
| Ludwigshafen | UR | 20 | 555,00 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 296,00 | n.v. | 45,00 | 772,00 | 1327,00 |
| Ludwigshafen | UW | 30 | 931,00 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 296,00 | n.v. | 45,00 | 772,00 | 1703,00 |
| Ludwigshafen | UA | 20 | 1.059,00 | n.v. | 79,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 296,00 | n.v. | n.v. | 375,00 | 1434,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|--------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Ludwigshafen | Ugm | 20 | 1.600,00 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 296,00 | n.v. | n.v. | 727,00 | 2927,00 |
| Ludwigshafen | BB | 25 | 1.278,00 | n.v. | 79,00 | 304,00 | n.v. | 48,00 | n.v. | 296,00 | n.v. | n.v. | 727,00 | 2005,00 |
| Mainz | ER | 20 | 820,00 | enth. | enth. | 253,00 | enth. | n.v. | enth. | 746,00 | n.v. | n.v. | 999,00 | 1819,00 |
| Mainz | EW | 30 | 2.160,00 | enth. | enth. | 253,00 | enth. | n.v. | enth. | 1.315,00 | n.v. | n.v. | 1.568,00 | 3728,00 |
| Mainz | UR | 20 | 260,00 | enth. | n.v. | 253,00 | enth. | n.v. | enth. | 133,00 | n.v. | n.v. | 386,00 | 646,00 |
| Mainz | UW | 30 | 1.020,00 | enth. | n.v. | 253,00 | enth. | n.v. | enth. | 133,00 | n.v. | n.v. | 386,00 | 1406,00 |
| Mainz | UA | 20 | 380,00 | enth. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 133,00 | n.v. | n.v. | 133,00 | 513,00 |
| Mayen | ER | 20 | 281,00 | n.v. | 70,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | 140,00 | 396,00 | n.v. | 76,00 | 752,00 | 1033,00 |
| Mayen | EW | 30 | 1.278,00 | n.v. | 70,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | 140,00 | 396,00 | n.v. | 76,00 | 752,00 | 2030,00 |
| Mayen | UR | 15 | 178,00 | n.v. | 70,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | 35,00 | 143,00 | n.v. | 76,00 | 394,00 | 572,00 |
| Mayen | UW | 30 | 613,00 | n.v. | 70,00 | 70,00 | n.v. | n.v. | 35,00 | 143,00 | n.v. | 76,00 | 394,00 | 1007,00 |
| Mayen | UA | 15 | 204,00 | n.v. | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 35,00 | 143,00 | n.v. | n.v. | 248,00 | 452,00 |
| Mendig | ER | 25 | 295,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 370,00 | n.v. | 15,00 | 465,00 | 760,00 |
| Mendig | EW | 30 | 575,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 370,00 | n.v. | 15,00 | 465,00 | 1040,00 |
| Mendig | UR | 25 | 575,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | 15,00 | 200,00 | 775,00 |
| Mendig | UW | 30 | 800,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 105,00 | n.v. | 15,00 | 200,00 | 1000,00 |
| Montabaur | ER | 30 | 1.000,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 766,00 | n.v. | n.v. | 846,00 | 1846,00 |
| Montabaur | EW | 35 | 1.400,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 766,00 | n.v. | n.v. | 846,00 | 2246,00 |
| Montabaur | UR | 30 | 430,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 181,00 | n.v. | n.v. | 261,00 | 691,00 |
| Montabaur | UW | 35 | 590,00 | n.v. | n.v. | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 181,00 | n.v. | n.v. | 261,00 | 851,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|----------------------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Montabaur | UA | 30 | 420,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 181,00 | n.v. | n.v. | 181,00 | 601,00 |
| Morbach | ER | 25 | 240,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 425,00 | enth. | n.v. | 425,00 | 665,00 |
| Morbach | EW | 25 | 675,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 425,00 | enth. | n.v. | 425,00 | 1100,00 |
| Morbach | UR | 25 | 180,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 240,00 | enth. | n.v. | 240,00 | 420,00 |
| Morbach | UW | 25 | 450,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 240,00 | enth. | n.v. | 240,00 | 690,00 |
| Morbach | UA | 15 | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 240,00 | n.v. | n.v. | 240,00 | 490,00 |
| Mühlheim-Kärflich | ER | 20 | 205,00 | n.v. | n.v. | 103,00 | n.v. | n.v. | Best. | 323,00 | n.v. | n.v. | 426,00 | 631,00 |
| Mühlheim-Kärflich | EW | 30 | 410,00 | n.v. | n.v. | 103,00 | n.v. | n.v. | Best. | 323,00 | n.v. | n.v. | 426,00 | 836,00 |
| Mühlheim-Kärflich | UR | 20 | 205,00 | n.v. | n.v. | 77,00 | n.v. | n.v. | Best. | 190,00 | n.v. | n.v. | 267,00 | 472,00 |
| Mühlheim-Kärflich | UW | 30 | 307,00 | n.v. | n.v. | 77,00 | n.v. | n.v. | Best. | 190,00 | n.v. | n.v. | 267,00 | 574,00 |
| Mutterstadt | ER | 20 | 525,00 | n.v. | 45,00 | 230,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 340,00 | n.v. | 15,00 | 630,00 | 1155,00 |
| Mutterstadt | EW | 25 | 1.300,00 | n.v. | 45,00 | 230,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 420,00 | n.v. | 15,00 | 710,00 | 2010,00 |
| Mutterstadt | UR | 20 | 160,00 | n.v. | 45,00 | 230,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | 15,00 | 420,00 | 580,00 |
| Mutterstadt | UW | 25 | 460,00 | n.v. | 45,00 | 230,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | 15,00 | 420,00 | 880,00 |
| Mutterstadt | UA | 25 | 315,00 | n.v. | 45,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 130,00 | n.v. | n.v. | 175,00 | 490,00 |
| Neustadt an der Weinstraße | ER | 25 | 1.275,00 | 14,32 | 101,00 | 250,00 | enth. | enth. | 460,00 | 1.028,00 | Best. | 62,00 | 1.915,32 | 3190,32 |
| Neustadt an der Weinstraße | EW | 25 | 1.980,50 | 14,32 | 101,00 | 250,00 | enth. | enth. | 460,00 | 1.028,00 | Best. | 62,00 | 1.915,32 | 3895,82 |
| Neustadt an der Weinstraße | UW | 25 | 1.475,00 | 14,32 | 64,00 | 250,00 | enth. | enth. | 76,00 | 191,00 | Best. | 62,00 | 657,32 | 2132,32 |
| Neustadt an der Weinstraße | UA | 25 | 1.300,00 | 14,32 | 64,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 76,00 | 191,00 | n.v. | n.v. | 345,32 | 1645,32 |
| Neuwied | ER | 20 | 990,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 710,00 | n.v. | 36,00 | 896,00 | 1886,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Neuwied | EW | 30 | 2.280,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 710,00 | n.v. | 36,00 | 896,00 | 3176,00 |
| Neuwied | UR | 20 | 850,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 220,00 | n.v. | 36,00 | 406,00 | 1256,00 |
| Neuwied | UW | 30 | 1.275,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 220,00 | n.v. | 36,00 | 406,00 | 1681,00 |
| Neuwied | UA | 20 | 1.068,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 220,00 | n.v. | n.v. | 220,00 | 1288,00 |
| Neuwied | BB | 30 | 1.275,00 | n.v. | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 220,00 | n.v. | n.v. | 370,00 | 1645,00 |
| Nieder-Olm | ER | 30 | 520,00 | n.v. | n.v. | 240,00 | Best. | ext. | 200,00 | 920,00 | n.v. | 25,00 | 1.385,00 | 1905,00 |
| Nieder-Olm | EW | 30 | 670,00 | n.v. | n.v. | 240,00 | Best. | ext. | 200,00 | 920,00 | n.v. | 25,00 | 1.385,00 | 2055,00 |
| Nieder-Olm | UR | 30 | 240,00 | n.v. | n.v. | 240,00 | Best. | ext. | 50,00 | 270,00 | n.v. | 25,00 | 585,00 | 825,00 |
| Nieder-Olm | UW | 30 | 240,00 | n.v. | n.v. | 240,00 | Best. | ext. | 50,00 | 270,00 | n.v. | 25,00 | 585,00 | 825,00 |
| Osthofen | ER | 25 | 265,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 148,16 | 377,53 | ext. | 60,00 | 585,69 | 850,69 |
| Osthofen | EW | 30 | 656,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 148,16 | 377,53 | ext. | 60,00 | 585,69 | 1241,69 |
| Osthofen | UR | 25 | 51,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 37,04 | 79,49 | ext. | 60,00 | 176,53 | 227,53 |
| Osthofen | UW | 30 | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 37,04 | 79,49 | ext. | 60,00 | 176,53 | 326,53 |
| Osthofen | UA | 25 | 51,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 37,04 | 52,99 | n.v. | n.v. | 90,03 | 141,03 |
| Osthofen | BB | 25 | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 37,04 | 52,99 | n.v. | n.v. | 90,03 | 340,03 |
| Pirmasens | ER | 20 | 1.100,00 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 220,00 | 875,00 | n.v. | 39,00 | 1.482,00 | 2582,00 |
| Pirmasens | EW | 30 | 2.580,00 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 220,00 | 875,00 | n.v. | 39,00 | 1.482,00 | 4062,00 |
| Pirmasens | UR | 15 | 660,00 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 55,00 | 200,00 | n.v. | 39,00 | 642,00 | 1302,00 |
| Pirmasens | UW | 25 | 1.375,00 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 55,00 | 200,00 | n.v. | 39,00 | 642,00 | 2017,00 |
| Pirmasens | UA | 15 | 915,00 | 78,00 | 100,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 55,00 | 200,00 | n.v. | n.v. | 433,00 | 1348,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|---------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Pirmasens | Ugm | 15 | 888,75 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 55,00 | 200,00 | n.v. | 39,00 | 642,00 | 1530,75 |
| Pirmasens | BB | 25 | 1.800,00 | 78,00 | 100,00 | 135,00 | ext. | 35,00 | 55,00 | 200,00 | n.v. | n.v. | 603,00 | 2403,00 |
| Remagen | ER | 20 | 597,00 | n.v. | n.v. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 500,00 | n.v. | 30,00 | 780,00 | 1377,00 |
| Remagen | EW | 30 | 1.647,00 | n.v. | n.v. | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 500,00 | n.v. | 35,00 | 785,00 | 2432,00 |
| Remagen | UR | 20 | 465,00 | n.v. | n.v. | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | 30,00 | 300,00 | 765,00 |
| Remagen | UW | 30 | 887,00 | n.v. | n.v. | 70,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | 35,00 | 305,00 | 1192,00 |
| Remagen | UA | 20 | 465,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 200,00 | n.v. | n.v. | 200,00 | 665,00 |
| Römerberg | EW | 30 | 600,00 | n.v. | 126,00 | 126,00 | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | n.v. | 50,00 | 302,00 | 902,00 |
| Römerberg | UW | 15 | 200,00 | n.v. | 126,00 | 126,00 | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | n.v. | 50,00 | 302,00 | 502,00 |
| Römerberg | BB | 15 | 600,00 | n.v. | 126,00 | 126,00 | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | n.v. | n.v. | 252,00 | 852,00 |
| Schifferstadt | ER | 20 | 400,00 | 80,00 | n.v. | 315,00 | enth. | n.v. | 220,00 | 525,00 | n.v. | 44,00 | 1.184,00 | 1584,00 |
| Schifferstadt | EW | 25 | 750,00 | 80,00 | n.v. | 315,00 | enth. | n.v. | 220,00 | 525,00 | n.v. | 44,00 | 1.184,00 | 1934,00 |
| Schifferstadt | UR | 15 | 300,00 | 80,00 | n.v. | 315,00 | enth. | n.v. | 55,00 | 180,00 | n.v. | 44,00 | 674,00 | 974,00 |
| Schifferstadt | UW | 20 | 440,00 | 80,00 | n.v. | 315,00 | enth. | n.v. | 55,00 | 180,00 | n.v. | 44,00 | 674,00 | 1114,00 |
| Schifferstadt | UA | 15 | 300,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 55,00 | 180,00 | n.v. | n.v. | 235,00 | 535,00 |
| Sinzig | ER | 15 | 445,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 500,00 | n.v. | n.v. | 634,00 | 1079,00 |
| Sinzig | EW | 30 | 1.338,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 500,00 | n.v. | n.v. | 634,00 | 1972,00 |
| Sinzig | UR | 15 | 445,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 249,00 | n.v. | n.v. | 383,00 | 828,00 |
| Sinzig | UW | 30 | 1.069,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 249,00 | n.v. | n.v. | 383,00 | 1452,00 |
| Sinzig | Ugm | 15 | 561,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 313,00 | n.v. | n.v. | 447,00 | 1008,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|-----------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Sinzig | BB | 15 | 561,00 | n.v. | n.v. | 134,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 313,00 | n.v. | n.v. | 447,00 | 1008,00 |
| Speyer | ER | 20 | 555,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 1.058,00 | 38,00 | 34,00 | 1.401,50 | 1956,50 |
| Speyer | EW | 30 | 1.000,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 1.058,00 | 38,00 | 34,00 | 1.401,50 | 2401,50 |
| Speyer | UR | 20 | 261,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 528,00 | 38,00 | 34,00 | 871,50 | 1132,50 |
| Speyer | UW | 30 | 392,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 528,00 | 38,00 | 34,00 | 871,50 | 1263,50 |
| Speyer | Ugm | 20 | 500,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 528,00 | 38,00 | 34,00 | 871,50 | 1371,50 |
| Speyer | BB | 20 | 770,00 | n.v. | 46,50 | 225,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 528,00 | n.v. | n.v. | 799,50 | 1569,50 |
| Trier | ER | 20 | 1.100,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 620,00 | n.v. | 95,00 | 1.098,00 | 2198,00 |
| Trier | EW | 25 | 1.385,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 650,00 | n.v. | 95,00 | 1.128,00 | 2513,00 |
| Trier | UR | 20 | 950,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 265,00 | n.v. | 95,00 | 743,00 | 1693,00 |
| Trier | UW | 25 | 1.190,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 265,00 | n.v. | 95,00 | 743,00 | 1933,00 |
| Trier | UA | 20 | 330,00 | 190,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 265,00 | n.v. | n.v. | 455,00 | 785,00 |
| Trier | Ugm | 20 | 1.300,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 265,00 | n.v. | 95,00 | 743,00 | 2043,00 |
| Trier | BB | 20 | 410,00 | 190,00 | 18,00 | 150,00 | n.v. | 25,00 | n.v. | 265,00 | n.v. | n.v. | 648,00 | 1058,00 |
| Vallendar | ER | 20 | 1.307,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 323,00 | n.v. | 42,00 | 572,00 | 1879,00 |
| Vallendar | EW | 30 | 1.960,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 323,00 | n.v. | 42,00 | 572,00 | 2532,00 |
| Vallendar | UR | 20 | 523,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 23,00 | n.v. | 42,00 | 272,00 | 795,00 |
| Vallendar | UW | 30 | 784,00 | n.v. | n.v. | 207,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 23,00 | n.v. | 42,00 | 272,00 | 1056,00 |
| Vallendar | UA | 20 | 1.046,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 23,00 | n.v. | n.v. | 23,00 | 1069,00 |
| Wissen | ER | 20 | 250,00 | n.v. | n.v. | 120,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 346,00 | 30,00 | n.v. | 496,00 | 746,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|----------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Wissen | EW | 30 | 605,00 | n.v. | n.v. | 120,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 346,00 | 30,00 | n.v. | 496,00 | 1101,00 |
| Wissen | UR | 20 | 250,00 | n.v. | n.v. | 120,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 115,00 | 30,00 | n.v. | 265,00 | 515,00 |
| Wissen | UW | 20 | 605,00 | n.v. | n.v. | 120,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 115,00 | 30,00 | n.v. | 265,00 | 870,00 |
| Wissen | UA | 15 | 250,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 115,00 | n.v. | n.v. | 115,00 | 365,00 |
| Wittlich | ER | 25 | 630,00 | n.v. | 135,00 | 202,00 | n.v. | n.v. | 196,00 | 351,00 | n.v. | 34,00 | 918,00 | 1548,00 |
| Wittlich | EW | 25 | 1.050,00 | n.v. | 135,00 | 202,00 | n.v. | n.v. | 196,00 | 413,00 | n.v. | 34,00 | 980,00 | 2030,00 |
| Wittlich | UR | 15 | 368,00 | n.v. | 135,00 | 202,00 | n.v. | n.v. | 49,00 | 103,00 | n.v. | 34,00 | 523,00 | 891,00 |
| Wittlich | UW | 15 | 630,00 | n.v. | 135,00 | 202,00 | n.v. | n.v. | 49,00 | 124,00 | n.v. | 34,00 | 544,00 | 1174,00 |
| Wittlich | UA | 15 | 368,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 103,00 | n.v. | n.v. | 103,00 | 471,00 |
| Worms | ER | 25 | 797,00 | 10,50 | n.v. | 151,60 | enth. | n.v. | enth. | 440,70 | n.v. | 20,90 | 623,70 | 1420,70 |
| Worms | EW | 30 | 1.576,00 | 10,50 | n.v. | 151,60 | enth. | n.v. | enth. | 440,70 | n.v. | 20,90 | 623,70 | 2199,70 |
| Worms | UR | 10 | 519,00 | 10,50 | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 489,40 | n.v. | 20,90 | 520,80 | 1039,80 |
| Worms | UW | 30 | 899,00 | 10,50 | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 489,40 | n.v. | 20,90 | 520,80 | 1419,80 |
| Worms | UA | 10 | 519,00 | 10,50 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | enth. | 489,40 | n.v. | n.v. | 499,90 | 1018,90 |
| Worms | Ugm | 10 | 1.592,00 | 10,50 | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 489,40 | n.v. | n.v. | 499,90 | 2091,90 |
| Worms | BB | 30 | 1.085,00 | 10,50 | n.v. | enth. | enth. | enth. | enth. | 489,40 | n.v. | n.v. | 499,90 | 1584,90 |
| Wörth am Rhein | ER | 25 | 250,00 | 80,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 460,96 | n.v. | n.v. | 690,96 | 940,96 |
| Wörth am Rhein | EW | 25 | 710,00 | 80,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 460,96 | n.v. | n.v. | 690,96 | 1400,96 |
| Wörth am Rhein | UR | 25 | 210,00 | 80,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 190,00 | n.v. | n.v. | 420,00 | 630,00 |
| Wörth am Rhein | UW | 25 | 420,00 | 80,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 190,00 | n.v. | n.v. | 420,00 | 840,00 |

| | Grabart | Nutzungsdauer | Grab-nutzungs-gebühren | Annahme/allg. Verwaltungs-gebühr | Zellen zur Abschied-nahme | Nutzung der Trauerhalle | Grunddeko Trauerhalle | Nutzung von Orgel oder Musikanlage | Gestellen von Trägern | Beisetzung (Offen/Schließen d. Grabstelle) | Grab-schmuck | Grabmal-genehmigung | Summe Bestätigungs-gebühren | Gesamt |
|----------------|---------|---------------|------------------------|----------------------------------|---------------------------|-------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------------|--|--------------|---------------------|-----------------------------|---------|
| Wörth am Rhein | UA | 25 | 160,00 | 80,00 | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | n.v. | 190,00 | n.v. | n.v. | 270,00 | 430,00 |
| Wörth am Rhein | BB | 25 | 360,00 | 80,00 | n.v. | 150,00 | n.v. | n.v. | n.v. | 190,00 | n.v. | n.v. | 420,00 | 780,00 |
| Zweibrücken | ER | 25 | 1.450,00 | n.v. | 160,00 | 220,00 | n.v. | n.v. | ext. | 530,00 | n.v. | 35,00 | 945,00 | 2395,00 |
| Zweibrücken | EW | 25 | 1.590,00 | n.v. | 160,00 | 220,00 | n.v. | n.v. | ext. | 530,00 | n.v. | 35,00 | 945,00 | 2535,00 |
| Zweibrücken | UR | 20 | 950,00 | n.v. | 160,00 | 220,00 | n.v. | n.v. | ext. | 60,00 | n.v. | 35,00 | 475,00 | 1425,00 |
| Zweibrücken | UW | 20 | 930,00 | n.v. | 160,00 | 220,00 | n.v. | n.v. | ext. | 60,00 | n.v. | 35,00 | 475,00 | 1405,00 |
| Zweibrücken | UA | 20 | 950,00 | n.v. | 160,00 | n.v. | n.v. | n.v. | ext. | 60,00 | n.v. | n.v. | 220,00 | 1170,00 |
| Zweibrücken | BB | 20 | 1.010,00 | n.v. | 160,00 | 220,00 | n.v. | n.v. | ext. | 60,00 | n.v. | n.v. | 440,00 | 1450,00 |

13.9 Alphabetische Gesamtübersicht aller teilnehmenden Städte und Gemeinden

| | | |
|-------------------------------|------------------------------|---------------------------------------|
| Alzey | Grünstadt | Mülheim-Kärlich |
| Andernach | Haßloch | Mutterstadt |
| Bad Ems | Idar-Oberstein | Neustadt an der Weinstraße |
| Bad Kreuznach | Kaiserslautern | Neuwied |
| Bad Neuenahr-Ahrweiler | Kirchen (Sieg) | Nieder-Olm |
| Bendorf | Kirn | Osthofen |
| Betzdorf | Koblenz | Pirmasens |
| Bitburg | Konz | Remagen |
| Bobenheim-Roxheim | Lahnstein | Trier |
| Boppard | Limburgerhof | Wittlich |
| Budenheim | Ludwigshafen am Rhein | Wörth am Rhein |
| Daun | Mayen | Zweibrücken |
| Eisenberg | Montabaur | |
| Germersheim | Morbach | |

Von einigen Städten/Gemeinden wurde uns kein Datenmaterial im Fragebogen zur Verfügung gestellt. Die verwendeten Daten sind daher den Gebührensatzungen in den Internetauftritten folgender Städte entnommen worden.

| | | |
|----------------------------|----------------------------|----------------------|
| Bad Breisig | Höhr-Grenzhausen | Schifferstadt |
| Bad Dürkheim | Ingelheim am Rhein | Sinzig |
| Bingen am Rhein | Kandel | Speyer |
| Böhl-Iggelheim | Landau in der Pfalz | Wissen |
| Diez | Mainz | Worms |
| Frankenthal (Pfalz) | Mendig | Vallendar |
| Grafschaft | Römerberg | |

14. Checkliste für Ratsmitglieder zur Prüfung der Beschlussvorlage

Vorbemerkung:

Die folgende Checkliste soll interessierte politische Mandatsträger, die über eine neue Gebührensatzung zu beschließen haben, in die Lage versetzen, das vorgelegte Material kritisch zu bewerten und zu hinterfragen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll mit den vorformulierten Fragen lediglich Anhaltspunkte geben und versuchen, Entscheidungsträger ebenso wie interessierte Bürger für die Fragen der Gebührenermittlung zu sensibilisieren.

I. Ist das vorgelegte Material vollständig?

Vorgelegt werden sollen:

- A.** Eine ausführliche, ausformulierte Begründung, weshalb die Gebühren gesenkt/erhöht werden sollen.
- B.** Die zur Zeit der Beschlussfassung aktuell noch geltende Friedhofsgebührensatzung.
- C.** Die zu beschließende neue Friedhofsgebührensatzung.
- D.** Ein Einzelvergleich jeder Gebühr nach alter und neuer Satzung absolut und in Prozent
(Beispiel: Grabnutzungsgebühr für das Erdreihengrab 2013 gegenüber 2012).
- E.** Gegebenenfalls ein Vergleich der Gesamtkosten einer typischen Beisetzung je nach Grabart
(Beispiel: Grabnutzung + Trauerhallennutzung + Bestattung im Erdreihengrab insgesamt 2013 gegenüber 2012).
- F.** Der Betriebsabrechnungsbogen für die letzte zurückliegende Rechnungsperiode, auf dessen Grundlage die Kosten ermittelt worden sind.
- G.** Die Gebührenkalkulation der einzelnen Gebährentatbestände (samt Übersicht über die Fallzahlen der vergangenen Jahre):

- für die Trauerhallen,
 - für die Leichen-/Kühlzellenbenutzung,
 - für Sarg- und Urnenbestattungen,
 - für Umbettungen, Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen,
 - für den Erwerb von Grabnutzungsrechten,
 - für das Genehmigen von Grabmalen.
- H. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültige Friedhofssatzung.

II. Sind die Gründe für die Gebührenänderung/-erhöhung schlüssig?

Als Gründe für Gebührenerhöhungen werden regelmäßig genannt:

- A. Allgemeiner Kostenanstieg bei Personal- und Sachkosten:** Sind die Kosten konkret belegt? Welche konkreten Einsparpotentiale wurden genutzt? Sind Betriebsabläufe optimiert worden? Ließen sich Kosten durch Vergabe an Private sparen?
- B. Rückgang der Bestattungszahlen:** Welche Ursachen: rückgängige Einwohnerzahl, fehlende Kriegsjahrgänge, Bevölkerungsrückgang oder „Leichentourismus“ in benachbarte Gemeinden mit günstigeren Gebühren und vielfältigeren Angeboten?
- C. Verändertes Bestattungsverhalten wie zum Beispiel der Trend zu kleineren Grabformen:** War der Trend erkennbar, wird die neue Gebührensatzung dem Trend entgegenwirken oder ihn sogar – zum Beispiel durch überproportionale Steigerungen bei den Gebühren für große Gräber – noch verstärken? Was passiert mit den entstandenen Überhangflächen, wie werden sie kostenmäßig behandelt? Wie kann durch ein geändertes Angebot reagiert werden?
- D. Geringe Bereitschaft zur Verlängerung von Wahlgräbern ohne Sterbefall:** Ist die Friedhofssatzung hier flexibel genug, oder sieht sie nur Verlängerungsmöglichkeiten für mindestens fünf oder zehn Jahre vor?

E. Erforderliche Erhöhung des Kostendeckungsgrades: Ist der Kostendeckungsgrad exakt ermittelt worden? Wichtig: Bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades sind die Einnahmen nur zu den in der Wirtschaftsrechnung ausgewiesenen Kosten in Bezug zu setzen! Der Zuschuss aus dem allgemeinen Haushalt für das öffentliche Grün spielt deshalb bei der Berechnung des Kostendeckungsgrades keine Rolle. Woran ist der erforderliche Kostendeckungsgrad festgemacht? Gibt es externe Vorgaben?

III. Ist die Kalkulation für die jeweilige Gebühr richtig?

A. Grabnutzungsgebühr

- Wurden Kostenpositionen in der Rechnung berücksichtigt, die aus rechtlichen Gründen nicht hätten eingestellt werden dürfen? Wie zum Beispiel Kosten für Dauergrabpflege, Kosten für Kriegsgräber, Kosten für Denkmalschutz oder Kosten für Vorhalteflächen, die erst in Jahren in die Nutzung hereinwachsen sollen.
- Ist die Prognose für die zukünftigen Bestattungszahlen annehmbar? Liegt ausreichendes Datenmaterial aus der Vergangenheit vor? Erforderlich sind mindestens die Daten der zurückliegenden drei Jahre.
- Von welcher Basis wurden die kalkulatorischen Kosten berechnet: Anschaffungswert oder Wiederbeschaffungszeitwert?
- Ist der Zinssatz zeitgemäß?
- Wie wurde der Boden bewertet? Angemessen wäre nach Preisen für land- oder forstwirtschaftliche Flächen oder für Heide land.
- Ist ein ausreichender Abzug für das öffentliche Grün erfolgt? Hat eine qualifizierte Flächenermittlung stattgefunden?
- Sind die internen Verrechnungen angemessen?
- Sind die Äquivalenzziffern nach plausiblen Schlüsseln (Fläche/Zeit) ermittelt worden? Erscheinen die Ergebnisse insgesamt plausibel oder stimmen die Relationen nicht? Beispiel: Es ist nicht nachzuvollziehen, dass ein

Erdwahlgrab bei gleicher Größe und Nutzungsdauer das Dreifache vom Erdreihengrab kostet. Oder weshalb ein Erdreihengrab zehnmal so teuer wie das anonyme Urnengrab sein soll, welches zudem die gesamte Nutzungsdauer gepflegt wird.

B. Bestattungsgebühr

- Sind die einzelnen Leistungen exakt von einander getrennt worden? Oder sind unzulässig wahlfreie Leistungen mit kalkuliert und Pauschalgebühren (Öffnen und Schließen des Grabes und Trauerhallennutzung und Grabmalgenehmigung) gebildet worden?
- Lassen sich die Gebührenunterschiede durch tatsächlich unterschiedlichen Arbeitsaufwand rechtfertigen? Bedenken bestehen, wenn das Öffnen und Schließen des Grabes beim Wahlgrab erheblich teurer sein soll als beim Reihengrab. Bedenken bestehen auch, wenn für Urnen- und Erdbeisetzungen die gleiche Gebühr erhoben wird.

C. Trauerhallengebühr

- Ist die Abschreibungsdauer angemessen lang?

D. Grabmalgenehmigung

- Keine Vermischung von Verwaltungsgebühren (Grabmalgenehmigung) und Benutzungsgebühren (jährliche Standsicherheitskontrolle, Abräumen des Grabes)

E. EDV-gestützte Hilfsmittel zur Kalkulation des Flächenbedarfs

Neben der Checkliste für die Ratsvorlage besteht mittlerweile auch ein Internetangebot, mit dem durch Eingabe weniger Stammdaten der tatsächliche Flächenverbrauch und eine übersichtliche Gebührenkalkulation erstellt werden kann.

Das „Friedel“⁵⁸ genannte Angebot wurde vom Institut für Kommunale Haushaltswirtschaft erstellt, welches sich seit mehreren

⁵⁸ Beispielsberechnung und weitere Informationen unter: <http://www.aeternitas-support.de/friedel>.

Jahren intensiv mit der Kosten- und Wirtschaftlichkeitsrechnung im Friedhofswesen befasst.

Friedel ist eine Basis, um schnell und kostengünstig Aussagen zur Wirtschaftsführung eines Friedhofs treffen zu können. Mit Friedel werden vereinfachte betriebswirtschaftliche Analysen für das öffentliche Friedhofswesen durchgeführt. Es zeichnet sich dadurch aus, dass mit minimalem Aufwand eine umfangreiche Kosten- und Flächenrechnung für Gräberfelder realisiert werden kann. Friedel ersetzt zwar keine detaillierte Gebührenkalkulation, gibt jedoch viele wertvolle Informationen zu den laufenden und jahresübergreifenden Kosten bis hin zu Kostensätzen für die Grabnutzungsrechte.

Eine Standardauswertung kostet für den Nutzer 10,00 Euro. Auf der Internetseite bzw. im Zuge der Dateneingabe wird die Anschrift und E-Mail des Nutzers erfasst. Die Auswertung inklusive der Rechnung wird im Standardverfahren per E-Mail an den Auftraggeber versandt.

Sofern ein Papiausdruck gewünscht wird, werden 10,00 Euro zusätzlich berechnet, der Versand erfolgt per Post.

15. Wie kann sich der Bürger gegen Friedhofsgebührenbescheide wehren?

Das Grundgesetz räumt jedem, der sich durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt fühlt, den Rechtsweg gegen derartige Maßnahmen ein. Dies gilt auch für die Anforderung von öffentlichen Abgaben durch die Gemeinde. Dabei richtet sich das Verfahren zur Erhebung der kommunalen Abgabe, d. h. zum Erlass des Abgabenbescheides und zur Beitreibung der Forderung, weitgehend nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

Für den Rechtsweg gegen solche Abgabenbescheide sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO, einschließlich des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung für das Land Rheinland-Pfalz, AGVwGO) maßgebend. Sie regeln, unter welchen Voraussetzungen Klagen vor

den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit zulässig sind und welche Form und Fristenfordernisse beachtet werden müssen.

Hält der Einwohner/Bürger einen kommunalen Abgabenbescheid (zum Beispiel Grabnutzungsgebührenbescheid) für falsch oder die Forderung insgesamt für unberechtigt, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen. Mit diesem Widerspruch wird eine nochmalige Überprüfung des Bescheides erreicht mit dem Ziel der gänzlichen oder teilweisen Aufhebung des Bescheides, soweit er nicht in Ordnung und damit rechtswidrig ist.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder bei der entsprechenden Behörde zu Protokoll zu geben. Bei schriftlichem Widerspruch muss das Schreiben innerhalb eines Monats bei der Behörde eingegangen sein. Der Widerspruch ist zu begründen. Allerdings kann die Begründung später nachgereicht werden.

Die Bürger sollten deshalb die Abgabenbescheide zeitnah und sorgfältig prüfen. Offensichtliche Rechenfehler oder sonstige Unstimmigkeiten sollten dem Friedhofsträger unverzüglich mitgeteilt werden mit der Aufforderung, den fehlerhaften Gebührenbescheid vor Ablauf der Ein-Monats-Frist aufzuheben bzw. durch einen neuen zu ersetzen. Hält der Einwohner/Bürger die Forderung aus dem Abgabenbescheid insgesamt für unberechtigt oder kommt die Kommune dem Abhilfegesuch nicht nach, sollte er die Möglichkeit nutzen, innerhalb eines Monats nach Zugang bzw. Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch einzulegen.

In dem Abgabenbescheid muss die Gemeinde in einer Rechtsbehelfsbelehrung angeben, bei welcher Behörde der Widerspruch einzulegen ist. Ist diese Rechtsbehelfsbelehrung unvollständig, so verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr. Diese Verlängerung gilt auch, wenn die Rechtsbehelfsbelehrung ganz fehlt bzw. fehlerhaft formuliert ist.

Der Widerspruch gegen Abgabenbescheide hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, d. h. der Bürger muss trotz des

Widerspruchs den geforderten Betrag zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen. Dies ist in den meisten Fällen einen Monat nach Zugang des Bescheides. Bestehen allerdings berechnete Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides, so soll auf entsprechenden Antrag Aussetzung der Vollziehung gewährt werden.

Da im Widerspruchsverfahren Kosten entstehen – hierunter fallen unter anderem die so genannten Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) –, stellt sich auch die Frage, wer diese Kosten tragen muss. § 19 des AGVwGO weist darauf hin, dass – soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist – derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, zu erstatten hat. Bei erfolgreichen Widersprüchen gilt, dass der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat.

Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, so ist die Anfechtungsklage vor dem in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannten Verwaltungsgericht zulässig.

Mit dieser Klage wird der ursprüngliche Abgabenbescheid angefochten. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll bei dem zuständigen Verwaltungsgericht zu erheben und zu begründen. Die Begründung kann später nachgereicht werden.

Obsiegt der Bürger im Widerspruchsverfahren oder im Prozess vor dem Verwaltungsgericht endgültig, so erhält er den bereits bezahlten Betrag zurück.

Anhang 1: GALK⁵⁹ Empfehlungen zur Grünwertberechnung

Begriffsbestimmung

Kommunale Friedhöfe sind Friedhöfe in öffentlicher Trägerschaft und dienen der Totenbestattung – eine öffentliche Pflichtaufgabe. Sie sind damit Orte des Gedenkens, der Trauer, Besinnung und Einkehr. Sie erfüllen wichtige städtebauliche, kulturelle, soziale, klimatische, ökologische und der Erholung dienende Funktionen.

Bei der Erfüllung dieser Pflichtaufgaben entstehen gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Aufwendungen.

Gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Grabfelder

- Gräber
- Grüfte und Grabgebäude
- Abfallplätze
- Wasserzapfstellen
- Sitzplätze
- Vegetationsflächen
- Rasen- und Pflanzflächen
- Gehölze in Einzel- und Gruppenstellung

Weg-, Platz- und Vegetationsflächen außerhalb von Grabfeldern in dem Anteil, wie sie der Erschließung und Infrastruktur dienen.

Bauliche Anlagen

- Kapellen/Feierhallen mit Nebenräumen
- Aufbewahrungsräume

59 GALK = Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag.

- Verwaltungsräume
- Sozialräume für das Personal
- Betriebshöfe mit Bauten für
 - Kraftfahrzeuge
 - Maschinen und Geräte
 - Werkstätten
 - Materialien/Abraum
- Eingangsbauten
- Öffentliche Toiletten
- Wetterschutz
- Lagerplätze
- Anlagen zur Feuerbestattung

Abstandsflächen

- Mindestabstände von Bestattungsflächen zu umgebenden Flächen, soweit gesetzlich geregelt

Ausgleichsflächen

- Aufwendungen für Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch

Einfriedungen

- Mauern, Zäune, Hecken, Wälle

Ausgebaute Vorratsflächen

Parkmöglichkeiten

- Stellplätze, die ausschließlich der Friedhofsnutzung dienen, soweit planungs- und baurechtlich geregelt

Planung und Bau

Betrieb, Pflege und Verwaltung

Nicht gebührenrelevante Aufwendungen sind:

Sonstige bauliche Anlagen, zum Beispiel

- Seen, Teiche, Wasserspiele, Wasserläufe
- Baudenkmale
- Kunsteinrichtungen und -gegenstände
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft
- Ehrengräber
- Erhaltungswürdige Grabstätten
- Öffentliche gewidmete Verkehrsflächen
- Nicht ausgebaute Vorratsflächen
- Ausgewiesene Biotopflächen

Mehraufwendungen für Denkmalschutz

Die Aufwendungen werden soweit möglich direkt und in allen anderen Fällen im Verhältnis der Flächen gebührenrelevant und nicht gebührenrelevant aufgeteilt. Voraussetzung hierfür ist eine qualifizierte Flächenermittlung.

Aeternitas e. V.

Aeternitas ist die Verbraucherinitiative Bestattungskultur, die unabhängige freie und bundesweit tätige Verbraucherberatung für den Bereich Friedhof und Bestattung. Wir betreuen über 50.000 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet.

Unser Ziel ist es, den Verbrauchern im Trauerfall einen geglückten Abschied von dem Verstorbenen zu ermöglichen. Dazu gehört auch, dass der Verbraucher die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Beerdigung möglichst schnell, sicher und zur eigenen Zufriedenheit abwickeln kann, um mehr Zeit und Raum für die Trauer zu haben.

Nach dem Motto „Wissen, was helfen kann“ stellt Aeternitas e. V. den Bürgern Datenbanken, Publikationen und Beratung zur Verfügung, damit sie im Trauerfall die notwendigen Entscheidungen rechtzeitig, selbst und bewusst treffen können.

Aeternitas e.V. bietet den Bürgern Wissen und Informationen über die funktionellen und finanziellen Abläufe eines Trauerfalls einschließlich der denkbaren Vorsorgemöglichkeiten. Angepasst an die Bedürfnisse unserer Mitglieder und der interessierten Bürger umfasst unsere Arbeit:

1. Die Bereitstellung von **Informationen**:
 - als kostenlose und kostenpflichtige Ratgeber zu den Themen Trauerfall und Vorsorge
 - in speziellen Publikationen
 - im Internet
 - mittels Datenbankrecherchen zu Friedhofsrecht, Friedhofsgebühren und Branchenpreisen im Internet und direkt bei Aeternitas e. V.
2. Die telefonische und schriftliche **Beratung** bei Fachfragen, Rechtsfragen, Servicefragen
3. Den **Vereins-Service**: Rechtsberatung, Musterprozesse, Abschluss einer Sterbegeldversicherung, Vereinszeitschrift
4. **Grundlagenforschung** und **Ideenentwicklung**

5. die **Förderung von Ausstellungen, Initiativen und Wettbewerben**, die die Themen Friedhof und Bestattung sowie den Umgang mit Sterben, Tod und Trauer vermehrt in die Aufmerksamkeit der Menschen rufen

Aeternitas e. V. setzt sich für die Verbesserung der Rechte der Bürger im Trauerfall ein. Mehr Mitsprache und Selbstbestimmung, mehr Demokratie und weniger Bürokratie, Transparenz und Senkung der Bestattungskosten sind das Ziel der Vereinsarbeit.

Kontakt:

**Aeternitas e. V. –
Verbraucherinitiative Bestattungskultur**

Dollendorfer Straße 72

53639 Königswinter

Postanschrift:

Postfach 3180

53626 Königswinter

Tel. 02244 / 92537

Fax 02244 / 925388

E-Mail: info@aeternitas.de

Internet: www.aeternitas.de

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V.

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) ist seit seiner Gründung 1949 die unabhängige, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Interessenvertretung aller Steuerzahler in der Bundesrepublik Deutschland. Als größte Steuerzahlerorganisation der Welt hat der BdSt bundesweit rund 270.000 Mitglieder, rund 9.000 davon in Rheinland-Pfalz. Seine Arbeit finanziert der Bund der Steuerzahler ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen. Mit dem Deutschen Steuerzahlerinstitut unterhält er eine eigene wissenschaftliche Forschungseinrichtung, die die inhaltlichen Grundlagen erarbeitet.

Der Bund der Steuerzahler setzt sich ein:

- für ein zeitgemäßes Steuer- und Abgabensystem
- für eine Vereinfachung der Besteuerung
- für eine Begrenzung der Steuer- und Abgabenbelastung
- für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden
- für eine effiziente und bürgernahe Verwaltung
- für eine Verhinderung der Verschwendung von Steuergeldern
- für die Bestrafung von Steuergeldverschwendern

Der Bund der Steuerzahler setzt sich für die Interessen aller Steuerzahler ein. Er kontrolliert Politik und Verwaltung, erarbeitet fundierte Vorschläge zur Verbesserung von Gesetzen und zur Reform der Verwaltung und unterstützt Musterprozesse zum Steuer- und Gebührenrecht. Er behält den Staat im Auge, nimmt Stellung zu finanzpolitischen Themen, überprüft Haushaltspläne und veröffentlicht konkrete Einsparvorschläge. Der BdSt deckt Steuergeldverschwendungen auf, geht mit spektakulären Aktionen an die Öffentlichkeit und erstattet Strafanzeigen, wenn es nötig ist. Mitgliedern und interessierten Bürgern bietet der Bund der Steuerzahler darüber hinaus viele Serviceleistungen.

Serviceleistungen des Bundes der Steuerzahler:

- Mitgliederzeitschrift „Der Steuerzahler“
- Landesbeilage „BdSt-Nachrichten Rheinland-Pfalz“
- Broschüren, Stellungnahmen und Publikationen
- Ratgeberreihe mit über 70 Themen über ein umfangreiches und benutzerfreundliches Internet-Angebot (www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de) oder per Fax-Abruf rund um die Uhr.
- Geldwerte Hinweise und Tipps
- Informationsveranstaltungen
- Musterprozesse in grundsätzlichen Streitfragen des Steuer- und Abgabenrechts

Kontakt:

Bund der Steuerzahler Rheinland-Pfalz e. V.

Riedweg 3

55130 Mainz-Laubenheim

Postfach 43 12 65, 55076 Mainz

Telefon: 06131 / 98610-0

Fax: 06131 / 98610-20

E-Mail: rheinland-pfalz@steuerzahler.de

Internet: www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de



Aeternitas e.V.
Verbraucherinitiative Bestattungskultur
Dollendorfer Straße 72
53639 Königswinter
Tel. 02244/92537
Fax 02244/925388
www.aeternitas.de
info@aeternitas.de



**Bund der Steuerzahler
Rheinland-Pfalz e.V.**

Riedweg 3
55130 Mainz-Laubenheim

Postfach 43 12 65, 55076 Mainz

Telefon: 06131 / 98610-0
Fax: 06131 / 98610-20

E-Mail: rheinland-pfalz@steuerzahler.de
Internet: www.steuerzahler-rheinland-pfalz.de